

aa. Einführung des Gesetzes über die überindividuellen Rechtsbehelfe

Aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission über die Gemeinsamen Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten⁹²⁰ wurde erst am 21. Oktober 2017 das Gesetz über die überindividuellen Rechtsbehelfe (slowen. *Zakon o kolektivnih tožbah*, ZKoliT) eingeführt, welches seither den kollektiven Rechtsschutz in Slowenien umfassend regelt.⁹²¹ Die Klagebefugnis für die Erhebung überindividueller Rechtsbehelfs (slowen. *kolektivna tožba*) haben *ad hoc* zugelassene Einrichtungen, anerkannte Vertreterorganisationen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen,⁹²² und die Behörden.⁹²³ Das überindividuelle Klagerecht ist insbesondere für die Fälle von „Massenschadensereignis“⁹²⁴ gedacht. Das Gericht entscheidet im einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände, d. h. es prüft, ob die Klagepartei auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der Personen gebildet ist, die einen Schaden geltend machen (*Opt-in*-Prinzip), oder ob die die Klagepar-

920 Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU. Außerdem hat die Kommission in der Vergangenheit mehrmals zu dieser Problematik Stellung genommen. Bereits im Jahr 2005 wurde ein Grünbuch und im Jahr 2008 ein Weißbuch über Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbs mit Vorschlägen zur kollektiven Rechtsverfolgung im Kartellrecht erlassen. Im Jahr 2008 hat die Kommission noch ein Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher veröffentlicht. Im Jahr 2011 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation unter dem Titel „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“ durch. Mehr dazu: [https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/bc9df6b8-0971-11e3-a352-01aa75ed71a1/language-de_\(Stand: 31.3.2021\)](https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/bc9df6b8-0971-11e3-a352-01aa75ed71a1/language-de_(Stand: 31.3.2021)).

921 Das Gesetz wird seit dem 21. April 2018 angewendet. Bis jetzt wurden jedoch nur zwei Kollektivklagen eingelegt. Eine betrifft eine kollektive Entschädigungsklage von Arbeitnehmern vor dem Arbeits- und Sozialgericht, die andere den Markt der Finanzinstrumente. Mehr dazu: http://www.sodisce.si/dsslj/kolektivne_tozbe/321S83201800001/ (Stand: 31.3.2021).

922 Vertreterorganisationen müssen ihre administrativen und finanziellen Kapazitäten zur angemessenen Vertretung der Interessen der von ihnen vertretenen Personen nachweisen können, vgl. Art. 5 Abs. 2 ZKoliT.

923 Art. 3 ZKoliT.

924 „Ein Ereignis, bei dem zwei oder mehr als zwei natürliche oder juristische Personen geltend machen, durch dasselbe rechtswidrige Verhalten oder durch ähnliche rechtswidrige Verhaltensweisen einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen geschädigt worden zu sein“, so der Wortlaut der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU.

teien dies ausdrücklich verneinen müssen, wenn die Klageparteien nicht mitklagen wollen (*Opt-out*-Prinzip).⁹²⁵

Die Verfahrensmöglichkeit, Ansprüche zu bündeln und kollektiv zu verfolgen, kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn bei Individualklagen die Verfahrenskosten die Geschädigten davon abhalten würden, vor Gericht zu gehen.⁹²⁶ Dementsprechend existieren überindividuelle Rechtsbehelfe im slowenischen Rechtssystem nach ZKoliT vor allem im Umweltrecht,⁹²⁷ im Verbraucherrecht,⁹²⁸ im Wettbewerbsrecht,⁹²⁹ im Arbeitsrecht⁹³⁰ und zur Bekämpfung von Diskriminierung.⁹³¹ Zweck dieser Regelung ist, den Zugang zum Gericht zu erleichtern, rechtswidrige Handlungen abzustellen und Opfern im Fall von Schäden aufgrund der Verletzung von Rechten aus Zivil-, Handels- und Arbeitsbeziehungen Entschädigungen zu gewähren.⁹³²

bb. Überindividuelle Rechtsbehelfe in sozialrechtlichen Streitigkeiten

Der Gesetzgeber hat auch diesmal keine überindividuellen Rechtsbehelfe für sozialrechtliche Streitigkeiten eingeführt. Über diese Möglichkeit wurde im Parlament nicht einmal diskutiert,⁹³³ da nicht erkennbar sei, welche

925 Der slowenische Gesetzgeber hat von der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU abgewichen. Die Empfehlung hatte ausdrücklich für das *Opt-in*-Prinzip plädiert. Die slowenischen Gerichte können dagegen von Fall zu Fall entscheiden, ob eine *Opt-in*- (slowen. *sistem vključitve*) oder *Opt-out*-Prinzip (slowen. *sistem izključitve*) angemessen ist, vgl. 30 ZKoliT.

926 Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU, Rdnr. 9.

927 Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 ZKoliT.

928 Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZKoliT.

929 Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 ZKoliT.

930 Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 ZKoliT. Ausführlich dazu *Vlahek*, Delavci in delodajalci, 2018, S. 495 ff.

931 Davon werden auch Behinderte erfasst. Art. 2 Abs. 2 ZKoliT.

932 Art. 1 und Art. 2 ZKoliT.

933 Siehe Art. 1 und Art. 2 der Gesetzesvorlage ZKoliT, Nr. 2016-2030-0007. *Grm* und *Slokan* haben für die Einführung der kollektiven Klage im Bereich der Krankenversicherung plädiert. In der slowenischen Krankenversicherung bestehen die Rechtsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern und der Anstalt für Krankenversicherung Sloweniens (slowen. *Zavod za zdravstveno zavarovanje*, ZZVS). Nach den geltenden Vorschriften müssen Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden. Diesem Vor-

Lücke in der gerichtlichen Durchsetzung geschlossen werden müsse, da soziale Ansprüche von den Anspruchsberechtigten selbst geltend gemacht werden könnten und dies mit geringen Kosten verbunden sei. Manchmal handele es sich zudem um individuelle und höchstpersönliche Angelegenheiten, die nur individuell durchgesetzt werden könnten. Es lässt sich also festhalten, dass die Kollektivklage im Rahmen sozialrechtlicher Streitigkeiten nicht zwingend erforderlich ist.

3. Vergleich

Ausdruck der Klägerfreundlichkeit ist die Möglichkeit der Prozessvertretung durch spezialisierte Fachleute, wie zum Beispiel Vertreter der Gewerkschaften oder Vertreter von Versicherten- bzw. Arbeitnehmervereinigungen oder Verbänden. Im deutschen Sozialgerichtsverfahren ist der Kreis der vertretungsbefugten Personen vor den Sozialgerichten breiter als in Slowenien, wo in der ersten und zweiten Instanz nur Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte mit slowenischem juristischem Staatsexamen vertretungsbefugt sind. Diese Regelung, die aus der slowenischen Zivilprozessordnung übernommen ist, nimmt das Vorhandensein von Vereinigungen und Organisationen, die sich mit dem Sozialrecht beschäftigen und ihre Mitglieder gegebenenfalls auch kostenlos vor Gericht vertreten könnten, überhaupt nicht in Betracht. Nach deutschem Vorbild ist dem slowenischen Gesetzgeber deshalb zu empfehlen, künftig zu ermöglichen, dass spezialisierte Fachleute mit Sozialrecht befasster Organisationen die Rechtssuchenden vor Gericht in den unteren zwei Instanzen vertreten können, was dem Kläger den Zugang zum Gericht erleichtert und zur Waffengleichheit beiträgt.

In beiden Ländern herrscht Vertretungszwang in sozialrechtlichen Streitigkeiten erst bei den höchsten Gerichten. Die Kläger können sich bis dahin selbst vertreten und dabei durch Hinweispflichten der Gerichte unterstützt werden.⁹³⁴ Die in beiden Ländern geltende Regelung, dass Vertretungszwang erst bei den letzten Instanzen besteht, kann als klägerfreundlich bewertet werden, da die Pflichtvertretung als Zugangsbarriere

schlag ist das Gesetz über die überindividuellen Rechtsbehelfe jedoch nicht gefolgt. Mehr zu den Rechtsverhältnissen zwischen Leistungserbringer und ZZZS sowie zu Vorschlägen zur neuen Regelung der kollektiven sozialrechtlichen Streitigkeiten *Grm/Slokan*, Pravna Praksa 2012, S. 26 ff.

934 Zur Hinweispflichten ausführlich Kap. 2 C. I. 2.

zu betrachten ist; handelt es sich doch um eine zusätzliche formale Voraussetzung, die in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Im Vergleich zu anderen Gerichtsordnungen stehen in beiden Ländern vor den höchsten Gerichten mehrere zugelassene Bevollmächtigte zur Auswahl, darunter spezialisierte Fachleute von verschiedenen Fachorganisationen, wodurch der Zugang auch zu den höchsten Gerichten erleichtert wird, was wiederum als klägerfreundlich anzusehen ist.

Als weitere gemeinsame klägerfreundliche Regelung kann die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters (slowen. *začasni zastopnik*) betrachtet werden. Das SGG geht noch einen Schritt weiter, da der Vertreter bestellt werden kann, wenn der Aufenthaltsort des Verfahrensbeteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters weit vom Sitz des Gerichts entfernt ist.⁹³⁵ In Slowenien würde eine derartige Regelung keinen Sinn ergeben, da die größeren slowenischen Städten bereits Gerichtsorte sind, so dass die Entfernung zum jeweils nächstgelegenen stets relativ kurz ist, was auch daran liegt, dass Slowenien sowieso im Hinblick auf die Fläche ein kleines Land ist.⁹³⁶

Anders als in Deutschland geht das slowenische System bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen von Prozesskostenhilfe immer noch grundsätzlich von der finanziellen Lage des Klägers, der Bedeutsamkeit des Streitgegenstands für dessen Lebenssituation und seinen Erfolgchancen aus, was hinsichtlich der Anforderungen der Waffengleichheit als nicht ausreichend zu betrachten ist, insbesondere in Bezug auf das strukturelle Kräfteungleichgewicht in sozialrechtlichen Streitigkeiten. Dabei werden gemäß der geltenden slowenischen Regelung Umfang und Schwierigkeit der Sache und persönliche Verhältnisse des Klägers, insbesondere seine Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich auszudrücken, nicht in Betracht genommen. Es wird nicht berücksichtigt, ob der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Dem slowenischen Gesetzgeber ist daher zu empfehlen, die in der deutschen Zivilprozessordnung geltenden Kriterien (§ 121 Abs. 2 ZPO) ins slowenische Rechtssystem einzuführen, um die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien sind die überindividuellen Rechtsbehelfe in sozialrechtlichen Streitigkeiten entweder sehr eingeschränkt oder gar nicht zugelassen. In beiden sozialgerichtlichen Verfahren⁹³⁷ können Kläger bereits durch Vertreter der Verbände und andere

935 § 72 Abs. 2 SGG.

936 Die Republik Slowenien umfasst eine Fläche von 20.273 km².

937 Wie oben erwähnt, in Slowenien allerdings nur vor dem Obersten Gerichtshof.

Organisationen im Sozialprozess vertreten werden, die den Kläger bei seiner Durchsetzung sozialer Rechte unterstützen. Damit wird der Zugang zum Gericht für den Kläger erleichtert, der so nämlich von den Vorteilen eines solchen Vertreters als eines „Wiederholungsspielers“ profitiert. Daher ist nicht erkennbar, welche Lücke mangelnder gerichtlicher Durchsetzung in sozialrechtlichen Streitigkeiten durch überindividuelle Rechtsbehelfe geschlossen werden müsste, zumal da es sich häufig um sehr individuelle Streitgegenstände handelt. Somit kann festgehalten werden, dass kollektive Rechtsbehelfe in beiden Ländern nicht zwingend erforderlich sind.

Beide Verfahren kennen das Institut der notwendigen Beiladung. Ein Dritter muss sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialprozess beigeladen werden, wenn er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Gerichtsentscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (slowen. *sosporniška intervencija* bzw. Streitgenossenschaft aus prozessualen Gründen nach § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO). Das deutsche SGG geht bei der notwendigen Beiladung noch einen Schritt weiter, da ein Beigeladener als leistungspflichtig verurteilt werden kann.⁹³⁸ Von der Möglichkeit, dass die Beigeladenen zur Leistung verurteilt werden können, profitieren vor allem die Kläger. In Slowenien dagegen können die Beigeladenen nicht verurteilt werden. In Fällen, in denen etwa der falsche Sozialleistungsträger verklagt wird, kann die Klage jedoch unter für den Kläger günstigen Bedingungen geändert werden.⁹³⁹ Nichtsdestotrotz ist die deutsche Regelung für den Kläger günstiger, da im Fall der Verurteilung des Beigeladenen keine Klageänderung erforderlich ist.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte in Deutschland

a. Wohnort des Klägers als Kriterium der örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte

Die örtliche Zuständigkeit regelt, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten über einen konkreten Sachverhalt entscheiden soll. Nach § 57 SGG ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Klä-

938 § 75 Abs. 1 Alt. 2 SGG i. V. m. § 75 Abs. 5 SGG.

939 Ausführlich zur Klageänderung siehe Kap. 2 B. III. 2. d. cc.

ger als natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz⁹⁴⁰ oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort⁹⁴¹ hat. Wenn der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis steht, kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen.⁹⁴² Die Ortsnähe des Gerichts soll dem Kläger den Zugang zum Gericht erleichtern. Somit nimmt das SGG Rücksicht auf die mögliche gesundheitliche Situation bzw. die wirtschaftliche Lage des Klägers, Faktoren also, denen sozialrechtliche Streitigkeiten meist überhaupt erst entspringen.⁹⁴³ Diese Regelung kehrt sich um, wenn eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen eine natürliche Personen oder eine juristische Personen des Privatrechts klagt; hier ist der Wohnsitz des oder der Sitz der Beklagten maßgebend.⁹⁴⁴ Zweck dieser Regelung ist wieder die Erleichterung des Gerichtszuganges für den Bürger.⁹⁴⁵ Nur wenn die juristische Person ihren Sitz bzw. die natürliche Person ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland hat, ist bei der örtlichen Zuständigkeit auf den Beklagten abzustellen.⁹⁴⁶

In Verfahren vor Gerichten des öffentlichen Rechts, einschließlich des Sozialgerichtsverfahrens, ist es den Verfahrensbeteiligten untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend ein Gericht zu wählen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen keine materielle, örtliche oder funktionale Zuständigkeit hat, oder ein Gericht auszuschließen, das ausschließlich zuständig ist.⁹⁴⁷ Das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen in Verfahren bezüglich öffentlichen Rechts resultiert aus dem strukturellen Kräfteungleichgewicht vor Gericht und soll missbräuchliche Prozesstaktiken vermeiden und den Zugang zum ortsnahen Gericht gewährleisten. Die Regelungen

940 § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I: „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und benutzt wird.“

941 Wenn der Kläger keinen Wohnsitz innehat, wird auf seinen Aufenthaltsort abgestellt, nämlich auf den Ort faktischer Anwesenheit. Gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I kann der Aufenthalt auch vorübergehend sein.

942 § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Vorschrift enthält die allgemeine Zuständigkeitsregelung, die für alle Fälle gilt, für die nicht in § 57 Abs. 2 bis 7 und §§ 57a, b SGG oder in anderen Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist.

943 Harks, NZS, 2018, S. 49, S. 52.

944 Vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 SGG.

945 Ebenso auch Keller, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 57 SGG, Rdnr. 9.

946 § 57 Abs. 3 SGG.

947 § 59 Satz 1 SGG.

des Verfahrens des öffentlichen Rechts weichen von der ZPO ab, die nach § 38 ZPO eine Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich zulässt.⁹⁴⁸

b. Örtliche Zuständigkeit in anderen Gerichtsordnungen

Die Zuständigkeitsvorschriften im SGG, die in erster Linie auf den Wohnsitz des Klägers abstellen, weichen von der Grundregel in der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung ab.⁹⁴⁹ In diesen anderen Gerichtsordnungen wird nämlich grundsätzlich auf den Wohnsitz bzw. den Sitz des Beklagten abgestellt. Zwar ist eine ausführliche Beschreibung aller Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in anderen Gerichtsordnungen an dieser Stelle nicht möglich, da eine solche detaillierte Darstellung die Grenzen des Untersuchungsgegenstandes bei weitem überschreiten würde. Allerdings sollen im Folgenden Grundregeln und Sonderregelungen dargestellt werden, die für unsere vergleichende Studie von Bedeutung sind.

Die örtliche Zuständigkeit wird in der ZPO grundsätzlich als „Gerichtsstand“ bezeichnet.⁹⁵⁰ § 12 ZPO legt fest, dass es für die örtliche Zuständigkeit darauf ankommt, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei einer natürlichen Person ist dementsprechend das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.⁹⁵¹ Den allgemeinen Gerichtsständen stehen die besonderen Gerichtsstände gegenüber, die ausdrücklich von Gesetz bestimmt sind.⁹⁵² In der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012⁹⁵³ wurde festgehalten, dass bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsver-

948 Um die schwächere Partei zu schützen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträgen zulässig, vgl. Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 19 ff.

949 Vgl. §§ 12 ZPO ff., § 52 Nr. 5 VwGO, § 38 Abs. 1 FGO.

950 Der Begriff „Gerichtsstand“ wird allerdings in der ZPO uneinheitlich verwendet, da er in § 40 Abs. 2 Satz 1 ZPO und in § 802 ZPO auch die sachliche Zuständigkeit umfasst. Im Rahmen dieser Arbeit ist „Gerichtsstand“ als örtliche Zuständigkeit zu verstehen.

951 § 13 ZPO, der Wohnsitz bestimmt sich nach dem §§ 7 bis 11 BGB.

952 § 20 bis § 34, § 35a ZPO.

953 Die Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung

trägen die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden müsse, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.⁹⁵⁴ Allgemein sind demgemäß auch innerhalb der genannten Zivil- und Handelssachen die Zuständigkeiten nach dem Wohnort der Verbraucher, Versicherten oder Arbeitnehmer zu bestimmen.⁹⁵⁵ Das veranschaulicht ein besonderer Gerichtsstand für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (auch Haustürgeschäfte genannt),⁹⁵⁶ bei denen dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, bzw. in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat. In Fällen von Haustürgeschäften ist der Kunde in der Verhandlungssituation aufgrund mangelnder Informationen und des Überraschungseffekts regelmäßig sowohl in seinen Handlungsspielräumen als auch in seinem Urteilsvermögen eingeschränkt. Zweck des Art. 29c ZPO ist es dementsprechend, auf prozessualer Ebene die Prozessführungsbereitschaft des Verbrauchers zu fördern und zu unterstützen, indem bei der Bestimmung des Gerichtsstands auf seinen Wohnsitz abgestellt wird. Somit werden Schwierigkeiten vermieden, die bei der Prozessführung an einem weiter entfernten Gerichtsstand entstehen würden und gegebenenfalls dazu führen könnten, dass der Verbraucher von einer Inanspruchnahme seiner Rechte keinen Gebrauch machen würde.⁹⁵⁷

In der Finanzgerichtsordnung gilt die Grundregelung, dass für die örtliche Zuständigkeit der Sitz der beklagten Behörde maßgeblich ist.⁹⁵⁸ Dieser Grundsatz wird im Interesse des Klägers jedoch dann durchbrochen, wenn der Verfahrensgegner eine oberste Finanzbehörde (Bundesministerium oder Landesministerium) ist.⁹⁵⁹ In solchen Fällen muss auf den Wohnsitz, die Geschäftsleitung oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klä-

von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 15.

954 Ebd., Rdnr. 14 und 18.

955 Art. 4 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012.

956 Als Haustürgeschäfte werden alle Verträge bezeichnet, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden und unter § 312b BGB fallen.

957 Vgl. Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 14 ff.

958 § 38 Abs. 1 FGO.

959 § 38 Abs. 2 FGO.

gers abgestellt werden. Diese Sonderregelung wird damit begründet, dass der Kläger in solchen Fällen möglichst ortsnahe Rechtsschutz erlangen soll.⁹⁶⁰ Sie gilt allerdings auch in den Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs.⁹⁶¹

Im Verwaltungsprozess ist nach der Regelung zum allgemeinen Gerichtsstand dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.⁹⁶² § 52 VwGO bestimmt zudem vier besondere Gerichtsstände: den Gerichtsstand der Belegenheit der Sache (Nr. 1),⁹⁶³ den Gerichtsstand für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Nr. 2 und Nr. 3)⁹⁶⁴ und den Gerichtsstand für Beamtenklagen (Nr. 4).⁹⁶⁵ Für alle Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung des AsylG ergeben, richtet sich der Gerichtsstand jedoch abweichend davon nach dem Bereich, in dem sich der Antragsteller gemäß ausländerrechtlichen Vorschriften aufzuhalten hat.⁹⁶⁶ Es handelt sich hierbei um eine Durchbrechung der Grundregel in der Verwaltungsgerichtsordnung, welche damit begründet wird, dass wieder auf den schwächeren bzw. vulnerablen Verfahrensbeteiligten Rücksicht genommen werden muss. Verfahrensbeteiligte im Asylverfahren bedürfen „aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder

960 Herbert, in: *Gräber/Herbert* (Hrsg.), Finanzgerichtsordnung, 2019, § 38 FGO, Rdnr. 12.

961 § 62 bis § 78 des Einkommensteuergesetzes.

962 § 52 Nr. 5 VwGO. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes ist als allgemeiner subsidiärer Gerichtsstand in allen Fällen gegeben, die nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen. Wichtige Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit enthält auch § 83 VwGO.

963 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Bezirk des Vermögens.

964 Örtlich zuständig ist dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Behörde, die Körperschaft, die Anstalt oder die Stiftung ihren Sitz hat. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Bei allen anderen Anfechtungsklagen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde.

965 In diesen Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

966 § 52 Abs. 2 Satz 8 ff. VwGO.

sexueller Gewalt“⁹⁶⁷ besonderer Verfahrensgarantien.⁹⁶⁸ Zudem sind dem Asylbewerber die deutsche Sprache und das deutsche Recht in der Regel fremd. Daher müssen Antragsteller eine angemessene Unterstützung erhalten, was letztendlich auch durch besondere Verfahrensregelungen zum Beispiel hinsichtlich der Zuständigkeit des ortsnahen Gerichts erreicht wird.⁹⁶⁹

Es lässt sich zusammenfassen, dass auch in anderen Verfahrensordnungen bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit mit dem Ziel der Unterstützung der schwächeren Partei durch Erleichterung des Zugangs zum Gericht auf den Wohnort abgestellt wird;⁹⁷⁰ jedoch handelt es sich stets um die Ausnahmen. Im Sozialprozess geht es demgegenüber um die allgemeine Regelung. Da mit der Gesetzesregelung in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein niederschwelliger Zugang sichergestellt wird, ist die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit als klägerfreundlich anzusehen.

2. Örtliche Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte in Slowenien

Das Arbeits- und Sozialgericht in Ljubljana ist für alle sozialrechtlichen Streitigkeiten des ganzen Landes zuständig.⁹⁷¹ Wie in Deutschland kann die örtliche Zuständigkeit nicht durch Gerichtsstandsvereinbarungen unter den Beteiligten modifiziert werden.⁹⁷² Wenn der Versicherte oder potenziell berechnigte Leistungsempfänger seinen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz⁹⁷³ außerhalb Ljubljanas hat, kann das Arbeits- und Sozialgericht anordnen, dass die mündlichen Verhandlungen nicht nur

967 Richtlinie Nr. 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, Rdnr. 29.

968 Müller, JuS, 2014, S. 324, S. 327.

969 Vgl. Richtlinie Nr. 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Rdnr. 29 ff.

970 Siehe insb. Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 15.

971 Art 12 ZDSS-1.

972 Vgl. Art. 10 ZDSS-1.

973 Ständiger Wohnsitz ist der Wohnsitz, wo sich die Person regelmäßig aufhält und, wo der Person den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat. Vgl. Art. 2 des Gesetzes zur Anmeldung des Wohnsitzes (slowen. *Zakon o prijavi prebivališča*, ZPPreb-1). In Slowenien muss man auch den vorübergehenden Wohnsitz,

in Ljubljana durchgeführt werden, sondern auch in einer der drei Außenstellen der Sozialgerichte (Brežice, Novo mesto und Kranj) bzw. am Sitz der Arbeitsgerichte (Celje, Koper und Maribor) oder an deren Außenstellen (Nova Gorica, Murska Sobota, Ptuj und Slovenj Gradec).⁹⁷⁴ Somit kann eine mündliche Verhandlung in insgesamt elf slowenischen Städten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die größten Städte des Landes abgedeckt sind. Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen in bestimmten Städten außerhalb Ljubljanas abzuhalten, wurde ausdrücklich eingeführt, um den Klägern in sozialrechtlichen Streitigkeiten den Zugang zum Gericht zu erleichtern, und ist daher als klägerfreundliche Regelung zu betrachten.⁹⁷⁵

Die Vorschriften hinsichtlich sozialrechtlicher Streitigkeiten weichen von den allgemeinen Regelungen des Zivilprozessverfahrens ab. Dort ist grundsätzlich dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz hat bzw. die beklagte juristische Person ihren Sitz hat.⁹⁷⁶ Mit der bereits genannten Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁹⁷⁷ wurde zudem eine Ausnahme für Verbraucher und Versicherte ins slowenische System eingeführt.⁹⁷⁸ Demgemäß ist neben dem allgemein örtlich zuständigen Gericht auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher oder der Versicherte seinen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt hat.⁹⁷⁹ Da die besondere örtliche Zuständigkeit bei Arbeitsstreitigkeiten bereits durch das ZDSS-1 festgelegt wurde,⁹⁸⁰

wenn man dort mehr als 90 Tage wohnt, bei der zuständigen Behörde gemäß Art. 10 ZPPreb-1 melden.

974 Art. 64 ZDSS-1.

975 Cvetko, in: Novak (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 64 ZDSS-1, Rdnr. 1.

976 Allgemeiner Gerichtsstand ist in Art. 46 bis Art. 48 ZPP geregelt. Außer persönlichen Anknüpfungspunkten, die im Zivilprozess allgemeine Grundlagen darstellen, ist im Zivilprozess manchmal auch Streitgegenstand für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich. Siehe z. B. Streitigkeiten über Immobilien, vgl. Art. 57 ZPP.

977 Die Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012.

978 Art. 51a ZPP und Art. 51b ZPP. Ekart/Rijavec/Ude u. a. (Hrsg.), Zakon o pravdnem postopku z uvodnimi pojasnili (Slowenische Zivilprozessordnung), 2017, S. 27.

979 Art. 51a ZPP und Art. 51b ZPP.

980 Art. 8 und Art. 9 ZDSS-1.

war mit der EU-Verordnung keine neue Regelung verbunden. Klagt ein Arbeitnehmer in einer individualen arbeitsrechtlichen Streitigkeit, so ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte bzw. der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnort hat. Außerdem kann auch das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer gearbeitet hat oder der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.⁹⁸¹ Der Arbeitnehmer kann dementsprechend entscheiden, wo er Klage gegen den Arbeitgeber erheben möchte. Gerichtsstandsvereinbarungen sind in Slowenien in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten abweichend von den Bestimmungen der Verordnung, welche diese unter bestimmten Voraussetzungen zulässt,⁹⁸² völlig ausgeschlossen.⁹⁸³

Eine klägerfreundliche Regelung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit kennt auch der slowenische Verwaltungsprozess. In der Verwaltungsgerichtsordnung (slowen. *Zakon o upravnem sporu*, ZUS-1) richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Klägers.⁹⁸⁴ Zwar hat das Verwaltungsgericht seinen Sitz in Ljubljana; es ist aber auch an drei Außenstellen, in Celje, Nova Gorica und Maribor, tätig. Im Vergleich zum Sozialgerichtsverfahren gibt es im Verwaltungsgerichtsverfahren somit weniger (nämlich nur vier statt elf) potentiell örtlich zuständige Gerichte.

3. Vergleich

Ein Ausdruck der Klägerfreundlichkeit ist der Zugang zu einem ortsnahen Gericht. Nach dem deutschen Sozialgerichtsverfahrensgesetz richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Klägers. In Slowenien ist demgegenüber in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Klägers eines der in elf großen slowenischen Städten befindlichen Gerichte zuständig. Auch diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit kann für den Kläger günstig angesehen werden, da Slowenien flächenmäßig gesehen ein kleines Land ist und die räumliche Entfernung zwischen dem zuständigen Gericht und dem Kläger regelmäßig relativ gering ist. Somit lässt sich festhalten, dass sowohl in Deutschland als auch in Slowenien für den Rechtssuchenden

981 Art. 8 ZDSS-1.

982 Art. 23 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012.

983 So ausdrücklich Art. 10 ZDSS-1.

984 Art. 9 ZUS-1.

günstige örtliche Zuständigkeitsvorschriften bestehen. Ortsnahe Gerichte senken die Zugangsschwelle zum Gericht und sind deshalb klägerfreundlich.

III. Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift

1. Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift in Deutschland

a. Fristwahrung bei Unzuständigkeit

Die Klage ist eine empfangsbedürftige einseitige prozessuale Willenserklärung, mit der in einem konkreten Einzelfall um gerichtlichen Rechtsschutz durch Urteil ersucht wird.⁹⁸⁵ Als Erhebung der Klage bezeichnet man den Vorgang, mit dem die einseitige prozessuale Willenserklärung in den Macht- und Verantwortungsbereich des zuständigen Gerichts gebracht wird. Sie stellt eine Prozesshandlung dar⁹⁸⁶ und lässt ein Prozessrechtsverhältnis entstehen.⁹⁸⁷ Geht die Klage bei einer unzuständigen Stelle ein, so gilt die Klage nicht als erhoben, sondern lediglich als eingereicht;⁹⁸⁸ die Klage ist dann erst erhoben, wenn die Klageschrift nach Weiterleitung beim zuständigen Gericht eingeht.⁹⁸⁹ Die Frist für die Erhebung der Klage gilt im Sozialprozess jedoch auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde,⁹⁹⁰ bei einem Versicherungsträger, bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen

985 Der Begriff der Klage wird im Sozialgerichtsgesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Diese Definition entstammt deshalb dem Schrifttum, vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 13.

986 Vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 11.

987 § 90 SGG, vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 12.

988 Vgl. § 91 SGG.

989 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 11.

990 Inländische Behörden sind deutsche Behörden im Inland, alle Gerichte und auch Organe der gesetzgeberischen Körperschaften (Bundestag, Bundesrat usw.) und beliehene Privatpersonen. Weiterführend dazu *Keller*, in: *Keller/Leitberger/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 91 SGG, Rdnr. 3 ff.

Seemannsamt im Ausland eingegangen ist.⁹⁹¹ Die Wirkungen der Klage treten jedoch erst mit dem Eingang beim zuständigen Gericht ein.

Zur Bestimmung des § 91 SGG gibt es keine inhaltsgleiche Vorschrift in anderen gerichtlichen Verfahrensordnungen.⁹⁹² Diese Verfahrensregelung mildert die Folgen der Fristbestimmung ab⁹⁹³ und dient der Beseitigung von Fehlern aufseiten des Klägers bei der Klageerhebung.⁹⁹⁴ Der Gesetzgeber ist bei der Konzipierung der Regelung davon ausgegangen, dass die Rechtsschutzsuchenden im Sozialgerichtsverfahren häufig in besonderem Maße verfahrensrechtlich ungewandt und mit der Gerichtszuständigkeit wenig vertraut sind.⁹⁹⁵ Es sei deshalb nachvollziehbar, wenn der Kläger aufgrund des vorangegangenen Kontakts die Klage bei der Sozialverwaltung einreiche. Das rechtfertigt die Zielsetzung des Gesetzgebers, da die staatlichen Stellen aufgrund des sachlichen Zusammenhangs verpflichtet sind, eine sozialgerichtliche Klage entgegenzunehmen, die eine betroffene Person bei ihnen einreichen möchte. Die Regelung geht über diese Annahme jedoch insoweit hinaus, als die Klage auch bei einer Behörde eingereicht werden kann, deren Tätigkeitsbereich keinen Bezug zu sozialrechtlichen Fragen hat.⁹⁹⁶ Indes verpflichtet Abs. 1 eine solche Behörde nicht, die Klage entgegenzunehmen und auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nimmt keine solche Verpflichtung an.⁹⁹⁷ Die Regelung mildert die Folgen der Fristbestimmung ab und erlaubt die Beseitigung von Fehlern des Klägers bei der Klageerhebung, was diesem wiederum den Zugang zum Gericht erleichtert, sodass es sich um eine nur im Sozialprozess vorhandene klägerfreundliche Regelung handelt.⁹⁹⁸

991 § 91 SGG.

992 Eine wortgleiche Vorschrift enthält § 84 Abs. 2 SGG für das Widerspruchsverfahren. § 47 Abs. 2 FGO erlaubt die Klageeinreichung lediglich bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder bekanntgegeben hat, sodass die Möglichkeiten zur Einreichung im Vergleich zum SGG sehr beschränkt sind.

993 Vgl. § 87 SGG.

994 *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 91 SGG, Rdnr. 11.

995 Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer Sozialgerichtsordnung, BT-Drs. I/4357, S. 27; außerdem *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 91 SGG, Rdnr. 11 ff.

996 Siehe z. B. die Einreichung der sozialgerichtlichen Klage bei der Polizeibehörde; BSG vom 20. April 1999, B1 SF 1/98 B, bei juris.

997 BSG vom 25. April 2018, B 8 SO 23/16 R, SozR 4-1500 § 91 Nr. 1.

998 In diesem Sinne auch *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 91 SGG, Rdnr. 3.

b. Klageerhebung durch Niederschrift durch einen Urkundsbeamten

Nach § 90 SGG ist die Erhebung der Klage auch über das Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts möglich. Die Vorschrift soll nicht vertretenen Rechtsschutzsuchenden den Weg zum Gericht erleichtern.⁹⁹⁹ Der Kläger kann seine Klage zur Niederschrift beim Landessozialgericht¹⁰⁰⁰ und sogar im erstinstanzlichen Verfahren beim Bundessozialgericht einreichen.¹⁰⁰¹ Nach VwGO ist eine Klageerhebung durch Niederschrift lediglich in erster Instanz bzw. beim Verwaltungsgericht zulässig, nicht aber vor dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht.¹⁰⁰²

Die Urkundsbeamten sind zwar nicht zur materiellen Rechtsberatung befugt,¹⁰⁰³ sollen allerdings den Rechtssuchenden bei der Formalie der Klageerhebung und in der Frage der Fristwahrung unterstützen.¹⁰⁰⁴ Diese Regelung hilft immerhin denjenigen Klägern, die Schwierigkeiten haben, sich schriftlich auszudrücken, oder Angst vor den Formalitäten der Klageerhebung haben.¹⁰⁰⁵ Auch hierbei handelt sich wieder um eine Erleichterung des Zugangs, sodass die Vorschrift als klägerfreundlich betrachtet werden kann.

999 Ebd., § 90 SGG, Rdnr. 4.

1000 Im erstinstanzlichen Verfahren, vgl. § 29 Abs. 1 bis 4 SGG. Ebenso im Berufungsverfahren, vgl. § 151 Abs. 1 SGG.

1001 § 39 Abs. 2 SGG. Revision eingelegt werden kann dagegen nicht durch Niederschrift eines Urkundsbeamten, vgl. § 164 SGG.

1002 Vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Dazu ausführlich *Koehl*, NVwZ, 2017, S. 1089, S. 1091. Die Vorschrift entspricht auch § 64 Abs. 1 FGO und § 496 ZPO. Vgl. *Reichold*, in: *Thomas/Putzo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 2019, § 496 ZPO, Rdnr. 1.

1003 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 29. April 2011, L 14 AS 2063/09 B PKH, bei juris.

1004 Vgl. *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 90 SGG, Rdnr. 35; *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 61; *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 90 SGG, Rdnr. 6a; ebenso LSG Berlin-Brandenburg vom 29. April 2011, L 14 AS 2063/09 B PKH, bei juris.

1005 *Lowe*, in: *Hintz/Lowe* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 90 SGG, Rdnr. 12.

c. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Eine Fristversäumung hat regelmäßig zur Folge, dass die jeweilige Prozesshandlung des Verfahrensbeteiligten nicht beachtet wird.¹⁰⁰⁶ Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.¹⁰⁰⁷ Die Wiedereinsetzung ist eine gerichtliche Entscheidung, durch die eine versäumte und verspätet nachgeholte Prozesshandlung als rechtzeitig betrachtet wird.¹⁰⁰⁸ Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient dem effektiven Zugang zum Gericht und der Gewährleistung rechtlichen Gehörs.¹⁰⁰⁹ Gleichwohl besteht ein Spannungsverhältnis zwischen diesen Geboten und dem Erfordernis, dass zugunsten der Rechtssicherheit und eines zügigen Verfahrensablaufs die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.¹⁰¹⁰

Die Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im SGG entsprechen im Wesentlichen § 233 ZPO, § 60 VwGO und § 56 FGO.¹⁰¹¹ Die gesetzliche Regelung im Sozialgerichtsverfahren ist dennoch für den Kläger günstiger, da im Unterscheid zu anderen Wiedereinsetzungsvorschriften die Antragsfrist regelmäßig einen Monat beträgt.¹⁰¹² In anderen Verfahren ist der Antrag grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.¹⁰¹³ Die längere Frist im Sozialgerichtsverfahren kann demgegenüber als klägerfreundlicher betrachtet werden.

1006 § 202 SGG i. V. m. § 230 ZPO.

1007 § 67 Abs. 1 SGG. Die Regelung gilt nur für die gesetzlichen Verfahrensfristen, nicht für die richterlichen Fristen, die nach § 65 SGG verlängert werden können. Die Wiedereinsetzung ist insbesondere bei der Versäumung der Rechtsmittelfristen von Bedeutung.

1008 Keller, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 67 SGG, Rdnr. 2.

1009 Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 GG. Vgl. Keller, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 67 SGG, Rdnr. 1.

1010 Vgl. BVerfGE 88, 118, 128.

1011 Entsprechende Regelungen finden sich außerdem noch in § 44 StPO, § 27 SGB X, § 32 VwVfG.

1012 Nach § 67 Abs. 2 SGG.

1013 Nach § 234 Abs. 1 ZPO, § 60 Abs. 2 VwGO und § 56 Abs. 1 FGO ist der Antrag grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Revision, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat, vgl. § 60 Abs. 2 VwGO, vgl. § 234 Abs. 1 ZPO. Bei Versäumung der Frist zur Begründung der Revision oder der

Zudem legt die Rechtsprechung die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung, insbesondere das Verschulden, je nach Verfahrensordnung unterschiedlich aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zu gewähren, wenn die Fristversäumnis unter den gegebenen Umständen auf einem Ereignis beruht, das auch bei äußerster Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.¹⁰¹⁴ Die Rechtsprechung des BGH stellt damit in § 233 ZPO an die Sorgfaltspflicht einer Partei und ihres Prozessbevollmächtigten sehr hohe Anforderungen.¹⁰¹⁵ Der Große Senat des Bundessozialgerichts legt die Parallelvorschrift des § 67 SGG hingegen für den Rechtssuchenden wesentlich günstiger aus.¹⁰¹⁶ Nach seiner Rechtsprechung ist erforderlich, dass auch „bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgemäß Prozeßführenden die Versäumnis der Verfahrensfrist nicht vermieden worden wäre [...], bzw. daß ein Beteiligter diejenige Sorgfalt nicht außer acht gelassen hat, die einem gewissenhaften Prozeßführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist [...]“. ¹⁰¹⁷

Die klägerfreundlichere Auslegung im Sozialgerichtsverfahren wird damit begründet, dass der betroffene Personenkreis, der seine Rechte durchsetzen will, regelmäßig als besonders schutzwürdig zu betrachten ist.¹⁰¹⁸ „Da es außerdem auf die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen, insbesondere seinen Bildungsgrad und seine Rechtserfahrung ankommt, darf weiterhin nicht übersehen werden, daß mangelnde Geschäftsgewandtheit und fehlende Rechtskunde fast ausschließlich auf der Klägerseite des sozialgerichtlichen Prozesses zu finden sein werden [...]. Gerade diesem Personenkreis soll aber durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geholfen werden. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt allgemein in der Rechtswohlthat, daß ein durch eine Fristversäumnung, also durch einen formalen Fehler, im jeweiligen Verfahren entstandener Rechtsnach-

Nichtzulassungsbeschwerde beträgt die Frist auch nach der FGO einen Monat, vgl. § 56 Abs. 2 FGO.

1014 Vgl. BSGE 38, 248, 258.

1015 Mehr zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in *Born*, NJW, 2009, S. 2179 ff.; *Born*, NJW, 2011, S. 2022 ff.; *Bernau*, NJW, 2015, S. 2004 ff.; *Bernau*, NJW, 2016, S. 1999 ff.

1016 „Ein Vergleich zwischen § 233 ZPO und § 67 Abs. 1 SGG zeigt, daß die Regelung des SGG für die Betroffenen günstiger ist als die der ZPO.“ BSGE 38, 248, 258.

1017 BSGE 38, 248, 258; BSGE 1, 227, 232.

1018 BSGE 38, 248, 258.

teil beseitigt werden kann.“¹⁰¹⁹ Der zweite Grund für die Differenzierung ist nach Auffassung des Großen Senats die Tatsache, dass in der ZPO die Verfahrensparteien regelmäßig durch Rechtsanwälte vertreten sind, während vor den Sozialgerichten häufig unbeholfene Rechtssuchende ihre Rechte im Alleingang durchsetzen wollen,¹⁰²⁰ was auch bei der Auslegung der Regelungen zur Wiedereinsetzung berücksichtigt werden müsse. Die Anforderungen für die Erlangung der Wiedereinsetzung dürfen deshalb im Sozialgerichtsverfahren nicht überspannt werden.¹⁰²¹ In der Literatur werden die Besonderheiten der Regelung und die Auslegung der Wiedereinsetzung aber nur selten als klägerfreundlich eingestuft.¹⁰²²

d. Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift im Sozialgerichtsverfahren

aa. Strengere Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift

In der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung enthielt § 92 SGG hinsichtlich des Inhalts der Klageschrift nur Sollvorschriften, die als unverbindliche Empfehlungen verstanden wurden.¹⁰²³ Dieser Vorschrift lag die Überlegung zugrunde, dass bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit häufig bedürftige Kläger, die zudem oft auch noch rechtlich ungewandt sind, Rechtsschutz suchen, weshalb ihnen ein zwingender Inhalt der Klageschrift nicht vorgeschrieben werden sollte.¹⁰²⁴ Die damalige Regelung verlangte vom Kläger einen gerade noch akzeptablen Mindeststandard an Eindeutigkeit und Verständlichkeit der Klageschrift. Erst wenn sich trotz aller aufzuwendenden Mühen des Gerichts Unklarheiten ergaben, wirkten diese auch mittelbar zu Lasten des Klägers.¹⁰²⁵

1019 Ebd.

1020 Ebd.

1021 Vgl. BSGE 38, 248, 260; unter Hinweis auf BVerfGE 25, 158, 166; BVerfGE 26, 315, 318; BVerfGE 31, 388, 390; BVerfGE 34, 154, 156.

1022 Vgl. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 65.

1023 Siehe in diesem Zusammenhang *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 92 SGG, Rdnr. 1.

1024 Vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 1; ebenso auch *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 92 SGG, Rdnr. 1 ff.

1025 *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 92 SGG, Rdnr. 4.

Mit der Reform von 2008¹⁰²⁶ wurden jedoch Vorgaben hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Klage eingeführt und die Rechtslage dadurch an die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrens¹⁰²⁷ und der Finanzgerichtsordnung¹⁰²⁸ angeglichen. Wie in beiden genannten Gerichtsordnungen des öffentlichen Rechts hat die neue Regelung eine Sanktionsmöglichkeit bei Nichtbeachtung der zwingenden Mindestanforderungen eingeführt und ermöglicht dem Vorsitzenden, dem Kläger eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen,¹⁰²⁹ innerhalb derer er notwendige Ergänzungen vornehmen muss.¹⁰³⁰ Ein solches Vorgehen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Vorsitzende seinerseits die ihm obliegenden Aufklärungs- und Hinweispflichten vollständig erfüllt hat.¹⁰³¹ „Dabei hat der Vorsitzende sein Ermessen pflichtgemäß unter Beachtung der Grundsätze der Barriere- und Formfreiheit auszuüben und er ist verpflichtet, eine am Einzelfall orientierte, sachgerechte und begründete Entscheidung zu treffen, die etwa das Fehlen anwaltlicher Vertretung oder die intellektuellen Möglichkeiten eines nicht vertretenen Klägers berücksichtigt.“¹⁰³² Auch in der VwGO und in der FGO ist diese Regelung mit Sorgfalt anzuwenden, insbesondere bei nicht vertretenen Klägern.¹⁰³³

Die neue Regelung kann als Kompromiss zwischen der besonderen Klägerzentriertheit des Sozialprozesses auf der einen Seite und den Erfordernissen der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Sozialgerichte auf der anderen Seite angesehen werden.¹⁰³⁴ Durch minima-

1026 Durch das SGGArbGGÄndG von 26. März 2008, BGBl. I S. 444, ist § 92 SGG mit Wirkung vom 1. April 2008 im Sinne einer Angleichung an § 82 VwGO und an § 65 FGO neu gefasst worden. Hierzu siehe Kap. 2 C. IV. 1.

1027 § 82 VwGO enthält eine inhaltlich und terminologisch identische Bestimmung, nach deren Vorbild auch § 92 SGG neugefasst wurde, vgl. BT-Drs. 16/7716, S. 18.

1028 § 65 FGO. Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO müssen jedoch bei Anfechtungsklagen auch der angefochtene Verwaltungsakt und die Entscheidung über seinen außergerichtlichen Rechtsbehelf notwendigerweise bezeichnet werden. Im Sozialprozess sollen die entsprechenden Dokumente demgegenüber nur beigelegt werden.

1029 § 92 Abs. 2 SGG.

1030 § 92 Abs. 2 SGG, vgl. § 82 Abs. 2 VwGO und § 65 Abs. 1 FGO.

1031 Schmidt hat die zurückhaltende Verwendung dieser Regelung mit den „Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens“ begründet. Schmidt, in: Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 93 SGG, Rdnr. 18.

1032 LSG Baden-Württemberg vom 28. Januar 2010, L 10 U 4843/09, bei juris.

1033 Schenke, in: Kopp/Schenke (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 82 VwGO, Rdnr. 13.

1034 Tabbara, NZS, 2008, S. 8, S. 11.

le obligatorische Bezeichnungserfordernisse und Sanktionsmöglichkeiten wird versucht, das Gerichtsverfahren zügiger zu gestalten.¹⁰³⁵ Auch bei diesen Mindestanforderungen bleibt der Gerichtszugang immer noch niederschwellig, während die neuen Anforderungen wesentlich zur Klarheit der Klage beitragen können.¹⁰³⁶ Aufgrund der neuen Regelung kann das Gericht zudem seiner Aufklärungs- und Amtsvermittlungspflicht effektiver nachkommen.¹⁰³⁷ Von den Gerichten kann nämlich grundsätzlich nicht erwartet werden, dass sie aufgrund eines mangelnden Vortrags des Klägers Tatsachen untersuchen, für deren Vorliegen die Umstände des Einzelfalles keine Anhaltspunkte bieten.¹⁰³⁸ Es lässt sich festhalten, dass die zwingenden Angaben „prozessuale Essentiale“¹⁰³⁹ sind, die den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz folglich nicht erschweren, sondern erst ermöglichen.¹⁰⁴⁰

bb. Zwingende Bestandteile der Klageschrift

Nach geltender Rechtslage muss die Klageschrift zwingend den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.¹⁰⁴¹ Zur Bezeichnung des Beklagten genügt dabei die Angabe der Behörde. Die Gerichtssprache ist gem. § 184 Satz 1 GVG Deutsch.¹⁰⁴² Der notwendige Gegenstand des Klagebegehrens stellt nur ein Teilelement des Streitgegenstands dar.¹⁰⁴³ Das Klagebegehren ist nämlich als Klageziel aus der Sicht

1035 BT-Drs. 16/7716, S. 12 ff.

1036 Vgl. *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 8; vgl. *Burkiczak*, NZS 2011, S. 326, S. 327 ff.

1037 Vgl. *Burkiczak*, NZS, 2011, S. 326, S. 327 ff.

1038 Vgl. BSGE 81, 259, 262; BSGE 86, 104, 110.

1039 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 91 SGG, Rdnr. 4.

1040 Vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 1 ff.

1041 § 92 Abs. 1 SGG, wonach zwingend anzugeben ist, „wer was von wem“ verlangt. Vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 4.

1042 Fremdsprachige Schriftsätze haben keine unmittelbare rechtserhebliche Wirkung, sofern nicht wegen eines grenzüberschreitenden Bezugs Art. 76 Abs. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet, vgl. LSG Baden-Württemberg vom 22 Februar 2018, L 7 AY 3934/17, bei juris. Hierzu siehe *Heinhold*, NZS, 2018, S. 384.

1043 Der Streitgegenstand ist nach *Jaritz* das „aufgrund eines bestimmten Lebenssachverhalts (Klagegrund) an das Gericht gerichtete Begehren auf Ausspruch der im Klageantrag bezeichneten Rechtsfolge“. Dieser Terminus ist dabei von

eines rechtsunkundigen Rechtssuchenden zu verstehen.¹⁰⁴⁴ Anders gesagt umschreibt das Klagebegehren den Lebenssachverhalt und die daraus resultierende subjektiv gewollte Rechtsfolge.¹⁰⁴⁵ Dementsprechend kann der Gegenstand des Klagebegehrens bereits hinreichend umschrieben sein, sobald der Sachverhalt, über den das Gericht entscheiden soll, angegeben oder wenigstens umrissen ist. Der Klageantrag¹⁰⁴⁶ und die schriftliche Unterzeichnung sind fakultative Angaben der Klageschrift.¹⁰⁴⁷ Allerdings muss ein bestimmter sachdienlicher Antrag spätestens am Schluss der mündlichen Verhandlung vorliegen. Insoweit ist es Aufgabe des Gerichts, den Kläger zur Ergänzung der Klage um einen bestimmten Antrag aufzufordern und auf dessen Stellung hinzuwirken.¹⁰⁴⁸

Die strengsten Mindestanforderungen an die Klageschrift werden im Zivilgerichtsverfahren gestellt.¹⁰⁴⁹ Zwingend notwendige Anforderungen¹⁰⁵⁰ sind hier die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Klagegegenstandes¹⁰⁵¹ sowie des Grundes des erhobenen

dem Begriff „Gegenstand der Klage“ im Sinne des § 95 SGG zu unterscheiden, der den Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung von Klagen bezeichnet, denen ein Vorverfahren vorausgegangen ist, vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 36.

1044 Vgl. ebd.

1045 Ebd., Rdnr. 40.

1046 „Der Klageantrag ist die formal-juristische Verkörperung des Klagebegehrens [...] in einer bestimmten Rechtsschutzform.“ *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 41.

1047 § 92 Abs. 1 Satz 3 SGG. Im Jahr 2018 hat insbesondere die Einführung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208, die Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt. Das BSG hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass auch nach neuem Recht formgebundene Schriftsätze nicht per einfache E-Mail an das Gericht übermittelt werden können. Auch wenn die Urheberschaft der elektronischen Unterlagen und der diesen zugrunde liegende Wille unumstritten sind, kann von den zwingenden Formerfordernissen gem. § 65a SGG nicht abgesehen werden, vgl. BSG vom 4. Juli 2018, B 8 SO 44/18 B, bei juris.

1048 Weiterführend dazu Kapitel 2 C. I. 1.

1049 § 253 ZPO.

1050 § 253 ZPO.

1051 Darunter wird das Erfordernis der Feststellung, welche Entscheidung der Kläger begehrt, verstanden, vgl. *Seiler*, in: *Thomas/Putzo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 2019, § 253 ZPO, Rdnr. 8.

Anspruchs¹⁰⁵² und letztlich auch die Bestimmung des Klageantrags.¹⁰⁵³ Darüber hinaus muss die Klageschrift auch eigenhändig unterschrieben sein.¹⁰⁵⁴ Mängel im notwendigen Inhalt der Klageschrift¹⁰⁵⁵ können durch Nachholung oder Berichtigung in einem zugestellten Schriftsatz oder in mündlicher Verhandlung mit Wirkung *ex nunc*¹⁰⁵⁶ beseitigt werden. Dazu hat das Gericht auf die Mängel in den zwingenden Bestandteilen hinzuweisen.¹⁰⁵⁷ Nichtsdestotrotz wird vom Kläger verlangt, deutlich darzulegen, was er mit der Klage begehrt. In einem Verfahren des öffentlichen Rechts wird dies in wesentlich geringerem Maße verlangt.¹⁰⁵⁸

Wie bereits erwähnt, enthält § 82 VwGO eine in Wortlaut und Inhalt ähnliche Vorschrift, die als Vorbild bei der Neufassung des § 92 SGG diente. Demnach müssen Klagen in allen drei Gerichtsordnungen des öffentlichen Rechts schriftlich erhoben werden.¹⁰⁵⁹ Die Unterzeichnung der Klageschrift ist im Sozialgerichtsverfahren als sogenannte Soll-Vorschrift einzuordnen,¹⁰⁶⁰ ist also keine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Klage¹⁰⁶¹ und kann später nachgeholt werden.¹⁰⁶² Nach § 82 VwGO macht eine fehlende Unterschrift die Klage dagegen grundsätzlich unwirksam, weshalb sie auch nach Ablauf der Klagefrist im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht mehr nachgeholt bzw. innerhalb der Frist des § 82 Abs. 2 VwGO ergänzt werden kann.¹⁰⁶³ Allerdings wurde diese

1052 Unter dem Klagegrund ist der konkrete Sachverhalt zu verstehen, vgl. ebd., Rdnr. 10.

1053 Ein bestimmter Klageantrag setzt voraus, dass der Kläger den Anspruch nach Inhalt und Umfang konkret bestimmt und die Art der Klage angibt, vgl. ebd. Rdnr. 11.

1054 Zur Heilung eines Formmangels durch Rügeverzicht oder Nachholung der Unterschrift, vgl. BGH vom 3. März 2004, IV ZR 458/02, bei juris.

1055 § 253 Abs. 2 ZPO.

1056 Vgl. BGH vom 8. Dezember 2016, IX ZR 257/15, bei juris.

1057 Diese Befugnis folgt aus der Regelung der materiellen Prozessleitung nach § 139 Abs. 3 ZPO.

1058 Vgl. § 92 SGG, § 82 VwGO, § 65 FGO.

1059 § 90 SGG, § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 64 FGO.

1060 § 92 Abs. 1 Satz 3 SGG.

1061 Vgl. BSGE 19, 191, 197. Zu § 92 SGG ebenso *Schmidt*, in: *Keller/Leithe-
rer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 13,
und *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG,
Rdnr. 49; in diesem Sinne auch *Binder*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz,
2017, § 90 SGG, Rdnr. 4.

1062 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1063 *Schenke*, in: *Kopp/Schenke* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 81
VwGO, Rdnr. 8; ebenso *Aulehner*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), Verwaltungsge-

Regelung durch die Rechtsprechung abgemildert. Denn die Schriftform soll lediglich sicherstellen, dass die Klage tatsächlich vom angegebenen Rechtssuchenden stammt und mit dessen Wissen und Willen in den Rechtsverkehr gekommen ist.¹⁰⁶⁴ Die Schriftform gilt deshalb auch dann als eingehalten, wenn auf dem Schriftsatz keine eigenhändige Unterschrift vorhanden ist, jedoch aus anderen Umständen unmittelbar hervorgeht, dass der Schriftsatz als Klageschrift gedacht ist. Dabei dürfen freilich nur Umstände berücksichtigt werden, die ohne Beweisaufnahme identifiziert werden können.¹⁰⁶⁵

Wie in der VwGO ist auch in der FGO die Unterschrift als zwingende Voraussetzung für eine wirkungsvolle Prozesshandlung vorgesehen.¹⁰⁶⁶ Dass die Klageschrift im Sozialgerichtsverfahren nicht zwingend unterzeichnet werden muss, ist eine klägerfreundliche Regelung, da mit dieser Formfreiheit eine niedrige Zugangsschwelle für den Sozialprozess einhergeht.

cc. Klageänderung

Die Klageänderung ist in § 99 SGG geregelt. Um eine Klageänderung handelt es sich bei der Änderung des Klageantrages, des Klagegrundes oder dem Wechsel der Verfahrensbeteiligten.¹⁰⁶⁷ Die genannte sozialgerichtliche Vorschrift entspricht dabei im Wesentlichen § 91 VwGO; darüber

richtsordnung, 2018, § 81 VwGO, Rdnr. 52. „Sie [die eigenhändige Unterzeichnung] ist das im Rechtsverkehr typische Merkmal, um den Urheber eines Schriftstücks und seinen Willen festzustellen, die niedergeschriebene Erklärung in den Verkehr zu bringen. Ein Schriftsatz ohne eigenhändige Unterschrift stellt zunächst einen Entwurf und noch keine schriftlich zu erhebende Klage dar [...]. Diese ‚Formstrenge‘ stellt letztlich auch nur geringe Anforderungen, die ohne Schwierigkeiten zu erfüllen sind. Da aber Verfahrensvorschriften nicht Selbstzweck sein dürfen, schließt das Erfordernis der Schriftlichkeit die eigenhändige Unterzeichnung nicht um ihrer selbst willen, sondern deshalb ein, weil in der Regel allein sie die Verlässlichkeit der Eingabe sicherstellt.“ BVerwGE 81, 32, 41.

1064 Koehl, NVwZ, 2017, S. 1089, S. 1091, ebenso Schenke, in: Kopp/Schenke (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 81 VwGO, Rdnr. 5.

1065 Koehl, NVwZ, 2017, S. 1089, S. 1091.

1066 Trägt die Klage keine Unterschrift, so ist die zwingende Vorschrift des § 64 Abs. 1 FGO nicht erfüllt, vgl. FG München vom 27. Mai 2015, 1 K 1408/14.

1067 Vgl. § 99 SGG. Wurde der Beklagte nur nicht richtig bezeichnet, so handelt es sich nicht um eine Klageänderung. Dies betrifft Fälle, in denen statt der passivlegitimierten juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Behörde

hinaus ist § 99 Abs. 3 SGG auch an § 264 ZPO angelehnt.¹⁰⁶⁸ Im sozialgerichtlichen Verfahren ist eine Klageänderung nur dann zulässig, wenn die übrigen Verfahrensbeteiligten damit einverstanden sind oder das Gericht die Klageänderung als sachdienlich betrachtet.¹⁰⁶⁹ Im Vergleich zu anderen gerichtlichen Verfahren gelten im Sozialprozess keine Sonderregelungen bezüglich Klageänderungen.

e. Das Meistbegünstigungsprinzip

Hinsichtlich des Meistbegünstigungsprinzips¹⁰⁷⁰ müssen zwei Fallgruppen unterschieden werden: dies betrifft zum einen die Auslegung des Streitbegehrens, kann darüber hinaus aber auch als Korrektur des Prozessrechts verstanden werden.¹⁰⁷¹

aa. Das Meistbegünstigungsprinzip als Auslegungsregel

Die obligatorische Bezeichnung des Klagebegehrens ist als Korrelat der Dispositionsmaxime zu betrachten.¹⁰⁷² Dementsprechend darf das Gericht nur über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden, ohne dabei

angegeben wird, vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 99 SGG, Rdnr. 6a.

1068 *Bieresborn*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 99 SGG, Rdnr. 15.

1069 § 99 SGG. Eine Klageänderung ist dann sachdienlich, wenn durch sie ein Streit zwischen den Verfahrensbeteiligten in einem Verfahren beseitigt und dadurch ein neues Verfahren vermieden wird, vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 99 SGG, Rdnr. 10.

1070 Der Begriff „Meistbegünstigungsprinzip“ ist kein originär sozialrechtlicher Grundsatz. Es taucht auch in anderen Bereichen des Rechts auf, wie z. B. im Völkerrecht, im Strafrecht, im internationalen und nationalen Steuerrecht. Meistbegünstigungsregelungen finden sich auch in materiell-rechtlichen Normen des Sozialrechts. Solche Regelungen treten insb. bei der Berechnung von Zeiten oder Leistungshöhen auf. Siehe z. B. Regelungen im Unfallversicherungsrecht, wie § 9 Abs. 5 SGB VII, oder im Rentenversicherungsrecht, wie § 68a SGB VI, oder im Arbeitsförderungsrecht, wie § 284 Abs. 6 SGB III. Weiterführend daz *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 145.

1071 Vgl. *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 148.

1072 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 32.

freilich an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.¹⁰⁷³ Wenn die Klage einen bestimmten Antrag enthält, ist daher vom Gericht zu prüfen, ob dieser Antrag dem subjektiv Gewollten bzw. dem Prozessziel des Klägers entspricht.¹⁰⁷⁴ In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wird gelegentlich eine ausdrücklich formulierte „klägerfreundliche Auslegung“ der Klageanträge bzw. ein „Meistbegünstigungsprinzip“ bei der Auslegung der Anträge auf Sozialleistungen verlangt.¹⁰⁷⁵ Das Meistbegünstigungsprinzip kann dabei nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 SGB I abgeleitet werden, wonach die sozialen Rechte möglichst weitgehend zu verwirklichen sind. Denn unter diesem Prinzip ist nur die möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte im Verwaltungsverfahren und nicht im Gerichtsverfahren zu verstehen.¹⁰⁷⁶ Das Meistbegünstigungsprinzip ist vielmehr Ausdruck des Art. 19 Abs. 4 GG.¹⁰⁷⁷

Die Sozialgerichte müssen den wirklichen Willen des Klägers erforschen, was insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass vor den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten keine Prozessvertretung durch Rechtsanwälte erforderlich ist. Dabei bleibt allerdings fraglich, wie der wirkliche Wille zu bestimmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat sich das Sozialgericht nach § 123 SGG¹⁰⁷⁸ bei der Antragsauslegung daran zu orientieren, was als Leistung möglich wäre, wenn ein vernünftiger Antragsteller seinen Antrag mit entsprechender Beratung gestellt hätte und dabei keine anderen Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen.¹⁰⁷⁹ Wenn der Kläger sein Begehren auf einen bestimmten Lebenssachverhalt stützt, kann unterstellt werden, dass er im Zweifel alle

1073 § 123 SGG.

1074 Jaritz, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 45.

1075 Siehe z. B. BayLSG vom 10. Januar 2017, L 15 VK 14/16, Rdnr. 24 bei juris: „Wie bei der Auslegung gesetzlicher Regelungen (vgl. BVerfG vom 18. Februar 2003, 2 BvR 369/01 [...]) ist auch die Auslegung einer Prozesserkklärung durch die Wortlautgrenze begrenzt, wobei im Sinn der gebotenen klägerfreundlichen Auslegung vom Gericht im Rahmen der Auslegung alles zu unternehmen ist, der von einem Beteiligten gewählten Formulierung einen Erklärungsinhalt beizumessen, der ihm maximalen Rechtsschutz ermöglicht.“

1076 Eine andere Meinung vertritt allerdings Gutzler, ASR, 2012, S. 144, S. 148.

1077 BSG vom 1. März 2018, B 8 SO 52/17 B, bei juris; ebenso BayLSG vom 10.1.2017, L 15 VK 14/16, Rdnr. 24 bei juris.

1078 § 123 SGG: „Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.“

1079 BSGE 108, 86, 29; dazu auch Harich, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118.

Ansprüche geltend macht, die ihm aus diesem Sachverhalt zustehen können.¹⁰⁸⁰ Daher geht das Gericht im Zweifel davon aus, dass das Begehren des Klägers unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens so auszulegen ist, dass es möglichst weitgehend zum Tragen kommt.¹⁰⁸¹ Gewollt ist demnach, was möglich ist¹⁰⁸² und den größten Nutzen bringt.¹⁰⁸³

Ausgangspunkt für die Meistbegünstigung bei Anträgen auf Sozialleistungen war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Bereich der Arbeitsförderung.¹⁰⁸⁴ Dort stellte sich bei den ähnlichen Voraussetzungen unterliegenden Leistungen des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe die Frage, ob mit dem Antrag auf die eine Leistung nicht auch die jeweils andere mit beantragt sein sollte. Das Bundessozialgericht hatte deshalb in den 1980er Jahren entschieden, dass im Antrag auf Arbeitslosengeld stets auch der Antrag auf Arbeitslosenhilfe enthalten sei.¹⁰⁸⁵ Dies begründete das BSG mit dem Meistbegünstigungsprinzip, wonach Grund und Höhe des Leistungsanspruchs jeweils in vollem Umfang zu überprüfen sind.¹⁰⁸⁶ Die Rechtsprechung war allerdings bei der Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips nicht immer konsequent. So wurde zum Beispiel abgelehnt, in einem Antrag auf Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung zugleich einen Antrag auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu sehen.¹⁰⁸⁷

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es hier tatsächlich um eine Besonderheit der Sozialgerichtsbarkeit geht.¹⁰⁸⁸ Die Verwaltungsgerichte gehen

1080 BSG vom 30. Januar 1980, 12 RK 16/79, SozR 5070, § 10a Nr. 3.

1081 Verbleiben Zweifel, ist von einem umfassenden Rechtsschutzbegehren auszugehen. Vgl. BSGE 107, 287, 315. *Cha* meint, dass der Richter „große Mühe verwendet, um das echte Ziel des Klägers zu finden“, *Cha*, SGB, 2015, S. 201, S. 202. Vgl. *Eicher*, in: *Spellbrink/Armbrust* (Hrsg.), Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, S. 1749, S. 1759; *Steiner*, NZS, 2012, S. 41, S. 43.

1082 *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118. Bei einem Rechtsanwalt als rechtskundigem Bevollmächtigten ist zudem grundsätzlich anzunehmen, dass er das Gewollte auch richtig wiedergibt, vgl. *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017: § 123 SGG, Rdnr. 3.

1083 Vgl. BSG vom 31. Oktober 2007, B 14/11b AS 59/06 R, bei juris.

1084 *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 146.

1085 Siehe u. a. BSG vom 29. Oktober 1986, 7 RAr 58/85, bei juris; BSG vom 11. Januar 1989, 7 RAr 14/88, bei juris; BSG vom 18. Mai 1995, 7 RAr 68/94, bei juris.

1086 Vgl. BSGE 95, 8, 16; BSGE 95, 191, 199.

1087 BSG vom 17. Februar 2009, B 2 U 34/07 R, bei juris.

1088 Vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

freilich bei der Antragsauslegung in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten einen anderen Weg.¹⁰⁸⁹ Sie beschränken sich eher auf ihre Kontrollfunktion des Verwaltungshandelns.¹⁰⁹⁰ Das Bundesverwaltungsgericht formuliert in einer Entscheidung, es sei nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte „gleichsam ungefragt“ nach rechtlichen Fehlern zu suchen.¹⁰⁹¹ Insgesamt hat also der Grundsatz der meistbegünstigenden Antragsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bisher keine Rolle gespielt.¹⁰⁹²

Der Bundesfinanzhof fordert gem. Art. 19 Abs. 4 GG eine „rechtsschutzgewährende Auslegung“ der Klageschrift, weshalb ein unklarer Antrag, insbesondere bei einem juristisch nicht vorgebildeten Rechtssuchenden im Zweifel so auszulegen ist, dass das Ergebnis dem Willen eines verständigen Klägers entspricht.¹⁰⁹³ In solchen Fällen kann es sich zum Beispiel um eine unzutreffende Bezeichnung des Klägers handeln¹⁰⁹⁴ oder um die Auslegung einer schriftlichen Erklärung des Klägers als Einspruch.¹⁰⁹⁵

1089 Das ist nach dem im Rechtsmittelrecht geltenden Grundsatz des Meistbegünstigungsprinzips, welchem gemäß Fehler der Behörden oder Gerichte nicht zulasten eines Betroffenen gelten dürfen, zu unterscheiden. Hierzu siehe VGH München vom 2. August 2016, 9 BV 15.1032, bei juris.

1090 *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118.

1091 BVerwG vom 7. September 1979, VI C 7.77, bei juris.

1092 *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118.

1093 Hierzu siehe BFH vom 8. Januar 1991, VII R 61/88, bei juris; BFH vom 29. November 1995, X B 328/94, bei juris; ebenso BFH vom 15. Juli 2015, VIII B 56/15, bei juris.

1094 „Zwar ist mit diesem Klageziel nicht vereinbar, daß der Kläger die Klage auf dem Briefpapier der GmbH erhoben hat, die GmbH auch ausdrücklich als Klägerin bezeichnet worden ist und daß die Unterschrift des Geschäftsführers mit dem Zusatz 'D GmbH' versehen ist. Bei der Auslegung der Klageschrift ist aber auch das Vorbringen in der Klagebegründung mitzuberücksichtigen [...], die der Kläger innerhalb der Klagefrist eingereicht hat und die er unter Beifügung seiner Privatadresse und seines Privatstempels- anders als die Klageschrift mit seiner persönlichen Unterschrift nicht für die GmbH gezeichnet hat. Aufgrund dieses noch innerhalb der Klagefrist eingegangenen Schriftsatzes kommt der prozeßrechtlich unzutreffenden Bezeichnung der GmbH als Klägerin in der Klageschrift kein ausschlaggebendes Gewicht zu.“ BFH vom 8. Januar 1991, VII R 61/88, bei juris.

1095 „Läßt die Äußerung des Steuerpflichtigen ungewiß, ob er ein Rechtsmittel einlegen will, so ist im Allgemeinen die Erklärung als Rechtsmittel zu betrachten, um zugunsten des Steuerpflichtigen den Eintritt der Rechtskraft aufzuhalten.“ BFH vom 12. April 1967, VI 389/65, bei juris.

Hierbei nehmen die Gerichte regelmäßig das Vorbringen des Klägers in der Klagebegründung zum Ausgangspunkt.¹⁰⁹⁶ Dennoch gehen die Sozialgerichte noch einen Schritt weiter. Das Sozialgericht setzt im Zweifel voraus, dass das Begehren des Klägers unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens so auszulegen ist, dass es möglichst weitgehend zum Tragen kommt.¹⁰⁹⁷ Im Zweifel ist das gewollt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist.¹⁰⁹⁸ Grund und Höhe des Leistungsanspruchs sind jeweils in vollem Umfang zu überprüfen.¹⁰⁹⁹

bb. Das Meistbegünstigungsprinzip als Korrektur des Prozessrechts

Das Meistbegünstigungsprinzip kann jedoch auch als Korrektur des Prozessrechts verstanden werden. Es wurde daher auch auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II herangezogen, um die Frage zu beantworten, wer überhaupt Klage erheben kann. Für eine Übergangszeit¹¹⁰⁰ waren Klageanträge aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten danach zu beurteilen, in welcher Weise die an einer Bedarfsgemeinschaft beteiligten Personen die Klage hätten erheben müssen, um die für die ganze Bedarfsgemeinschaft gewünschten höheren Sozialleistungen zu bekommen.¹¹⁰¹ Dementsprechend hat die Rechtsprechung für diese Übergangszeit die Verfahrenskonstellation der Bedarfsgemeinschaft korrigiert.¹¹⁰² Gemäß dieser Korrektur wurde das Meistbegünstigungsprinzip als Grundlage für eine Abweichung vom geltenden Prozessrecht herangezogen und kann daher als richterliche Rechtsfortbildung betrachtet werden. In der Entscheidung zur Einbeziehung weiterer Mitglieder in die Bedarfsgemeinschaft hat das Bundessozialgericht nur eine geringfügige Rechtsfortbildung bestätigt, gleichzeitig

1096 Hierzu siehe BFH vom 8. Januar 1991, VII R 61/88, bei juris; BFH vom 29. November 1995, X B 328/94, bei juris; ebenso BFH vom 15. Juli 2015, VIII B 56/15, bei juris.

1097 BSGE 107, 287, 315.

1098 Jaritz, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 34.

1099 Ebd.

1100 Dies betraf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2007.

1101 BSGE 97, 242, 254. Für die weitere Rechtsprechung siehe z. B. BSG vom 29. März 2007, B 7b AS 4/06 R, bei juris; BSG vom 19. September 2008, B14/7b AS 10/07 R, bei juris.

1102 Gutzler, ASR, 2012, S. 144, S. 148.

aber auch die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelungen über die Bedarfsgemeinschaft betont.¹¹⁰³ Obwohl diese richterliche Rechtsfortbildung lediglich auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt war, war die Handlung des Gerichts umstritten. Die Anwendung der Meistbegünstigung als Korrektur des Sozialprozessrechts ist aber durchaus als klägerfreundlich anzusehen. Denn damit wird die Zugangsschwelle zum Gericht niedrig gehalten und ein mögliches Ungleichgewicht, das auf Unkenntnis beruhen könnte, ausbalanciert.

2. Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift in Slowenien

a. Klageerhebung

Unter einer Klage wird eine Prozesshandlung verstanden, die auf Geltendmachung eines Anspruchs gerichtet ist.¹¹⁰⁴ Nach Art. 23 URS wird das Recht auf Zugang zu einem Gericht verfassungsrechtlich gewährleistet, kann jedoch gesetzlichen und verhältnismäßigkeitsbestimmten Beschränkungen unterliegen.¹¹⁰⁵ Das Verfassungsgericht hat diesbezüglich in einer Entscheidung, die sich auf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer 8-tägigen Klagefrist in Fällen der Sicherung von Arbeitslosenleistungen bezog,¹¹⁰⁶ betont, dass die Klagefristen nicht zu kurz bemessen sein dürfen.¹¹⁰⁷ Im Zuge der Aufhebung dieser kurzen Klagefrist sind in Slowenien alle Klagefristen in sozialrechtlichen Streitigkeiten einheitlich geregelt worden.¹¹⁰⁸

1103 BSGE 97, 242, 254.

1104 Der Begriff Klage wird im ZDSS-1 nicht ausdrücklich bestimmt. Die Definition ist aus dem Schrifttum zu entnehmen, vgl. *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 207.

1105 Das slowenische Verfassungsgericht hat sich dabei auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR berufen. Dazu ausführlich USRS U-13/99 vom 8. März 2001.

1106 Die 8-tägige Frist war in Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über Versicherung und Beschäftigung im Fall von Arbeitslosigkeit (slowen. *Zakon o zavarovanju in zaposlovanju za primer brezposelnosti*, ZZZPB) geregelt. Zur Entscheidung des Verfassungsgerichts siehe USRS U-103/99 vom 29. November 2000.

1107 USRS U-103/99 vom 29. November 2000.

1108 Ebd. Die spätere Einführung des ZDSS-1 hat die einheitliche Klagefristregelung nochmal bestätigt. Gem. Art. 72 ZDSS-1 müssen alle Klagen vor den Arbeits- und Sozialgerichten binnen 30 Tagen ab der Bestandskraft des Verwaltungsaktes eingereicht werden.

Die Klage muss vor dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Anders als im deutschen Sozialgerichtsverfahren gibt es jedoch keine speziellen Regelungen zur Klageeinreichung, weshalb insoweit die Verfahrensvorschriften der slowenischen Zivilprozessordnung einschlägig sind.¹¹⁰⁹ Ist vor dem Ablauf der Frist die Klage bei einem unzuständigen Gericht eingegangen, so gilt sie als rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eingereicht, wenn der Kläger entweder rechtlich unkundig ist und keinen Vertreter hat, oder der Kläger bzw. sein Vertreter einen offensichtlichen Fehler gemacht hat.¹¹¹⁰ Diese Ausnahmen sind allerdings restriktiv anzuwenden. Nach ständiger Rechtsprechung¹¹¹¹ kann von einem offensichtlichen Fehler gesprochen werden, wenn die Klage aus Versehen bei einem anderen Gericht eingereicht wurde.¹¹¹² Nach der Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte kann sich der Kläger nur dann nicht auf seine rechtliche Unwissenheit berufen, wenn er im Verwaltungsakt oder in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich darüber belehrt wurde, wo die Klage bzw. der Rechtsbehelf eingereicht werden muss.¹¹¹³ Daraus lässt sich ableiten, dass das Berufen auf rechtliche Unwissenheit nur sehr selten zum Erfolg führt, da grundsätzlich jeder Verwaltungsakt eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss.¹¹¹⁴ Reicht der Rechtssuchende die Klage dagegen bei einem Verwaltungsorgan statt beim Gericht ein, so kann er sich auf die ihn begünstigende Ausnahme nicht berufen, da diese nur für die Einreichung der Klage bei den Gerichten gilt.¹¹¹⁵ Anders verhält es sich dagegen im Verwaltungsgerichtsverfahren, wo die Klage als rechtzeitig eingereicht gilt, wenn ein rechtlich unkundiger Kläger ohne einen Vertreter oder aufgrund eines offensichtlichen Fehlers die Klage nicht beim Verwaltungsgericht sondern bei einem anderen Verwaltungs-

1109 Art. 19 ZDSS-1.

1110 Art. 112 Abs. 8 ZPP.

1111 Vgl. VDSS Pdp 1648/1998 vom 10. Juni 1998; VSRS II Ips 253/2003 vom 19. Juni 2003; VSRS III Ips 41/2003 vom 22. Februar 2005; VSRS II Ips 734/2006 vom 30. August 2007; VSRS III Ips 595/2006 vom 17. August 2008.

1112 Es handelt sich nicht um einen offensichtlichen Fehler, wenn auch in der Klageschrift das falsche Gericht angegeben wurde, vgl. VDSS Pdp 514/2009 vom 11. Juni 2009; in diesem Sinne auch VDSS Pdp 514/2009 vom 11. Juni 2009. Ein offensichtlicher Fehler kann auch einem Rechtsanwalt zugeschrieben werden, was allerdings eng ausgelegt werden muss, vgl. VSRS U 1336/2007 vom 27. Oktober 2008.

1113 VDSS Psp 205/2013 vom 9. Oktober 2013.

1114 VSRS I Up 182/2008 vom 14. Mai 2008; vgl. VDSS Psp 115/2010 vom 15. April 2010.

1115 VDSS Psp 337/2005 vom 20. Oktober 2005.

organ einreicht.¹¹¹⁶ Somit stellt sich die Frage, warum nur der Verwaltungsprozess eine solche Begünstigung kennt und nicht der Sozialprozess. In beiden Verfahrensformen findet ein Verwaltungsverfahren statt, und auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten kann es vorkommen, dass der Kläger seine Klage bei der Sozialverwaltung einreicht. In der Literatur wurde deshalb bereits zu Recht vorgeschlagen, die im Verwaltungsprozess geltende klägerfreundliche Regelung auch im Sozialprozess einzuführen.¹¹¹⁷

b. Klageerhebung zur Niederschrift beim Gericht

Zwar kann ein Widerspruch (slowen. *pritožba*) im Widerspruchsverfahren zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde erhoben werden;¹¹¹⁸ die Möglichkeit der beim Gericht zu Protokoll zu gebenden Klageerhebung existiert im slowenischen Sozialprozessrecht jedoch nicht. Eine Klage muss deshalb stets schriftlich entweder per Post oder direkt bei Gericht eingereicht werden.¹¹¹⁹ Die fehlende Möglichkeit einer Klageerhebung zur Niederschrift erschwert den Zugang für den betroffenen Personenkreis.

c. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ähnlich wie in Deutschland konzipiert. So führt die Nichteinhaltung einer Frist in der Regel dazu, dass ein Verfahrensbeteiligter hinsichtlich der jeweiligen Prozesshandlung präkludiert ist. Wurde der Betroffene ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Verfahrensfrist gehindert, muss ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.¹¹²⁰ Dies erfolgt durch eine gerichtliche Entscheidung, gemäß der die versäumte und verspätet nachgeholte Prozesshandlung als rechtzeitig zu betrachten ist.¹¹²¹ Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedoch nur dann möglich, wenn

1116 Art. 29 Abs. 3 ZUS-1.

1117 Hierzu siehe *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 69.

1118 Art. 238 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (slowen. *Zakon o splošnem upravnem postopku*, ZUP).

1119 Vgl. Art. 73 ZDSS-1, Art. 29 ZUS-1, vgl. Art. 179 ff. ZPP.

1120 *Novak*, *Pravna Praksa*, 2005, S. 21 ff.

1121 *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 203.

es sich um eine Frist handelt, durch deren Versäumnis der Betroffene sein Recht endgültig verliert.¹¹²² Wie in Deutschland dient auch in Slowenien die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem effektiven Zugang zum Gericht und der Gewährleistung rechtlichen Gehörs.¹¹²³ Die Wiedereinsetzung steht deshalb auch dort in einem Spannungsverhältnis zum Erfordernis der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zugunsten der Rechtssicherheit und eines zügigen Verfahrensablaufs¹¹²⁴ und ist ausschließlich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die jeweilige Verfahrenspartei eine Frist aus triftigen Gründen versäumt hat.¹¹²⁵

Das Gerichtsverfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten kennt keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weshalb insoweit die Vorschriften des Zivilprozesses anzuwenden sind.¹¹²⁶ Demgemäß muss der Antrag innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag eingereicht werden, an dem die Ursache für die Fristversäumung entfallen ist.¹¹²⁷ Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Verzögerung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden.¹¹²⁸ Im Verwaltungsprozess sind demgegenüber die Fristen hierfür kürzer. Im Rahmen dieses Verfahrens muss der Antrag innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.¹¹²⁹ Es kann deshalb gesagt werden, dass die längeren Fristen im Zivilprozess und damit auch die für sozialrechtliche Streitigkeiten geltenden Regelungen für den Kläger günstiger sind. Die strengere Regelung im Verwaltungsprozess kann mit Blick auf den Zivilprozess allerdings kritisiert werden. Denn sowohl das Sozialgerichtsverfahren als auch das Verwaltungsgerichtsverfahren sollten grundsätzlich im Vergleich zum Zivilprozess die klägerfreundlicheren Regelungen aufweisen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit sich die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte und der ordentlichen Gerichte in Bezug auf die Auslegung der (identischen) Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterscheiden. Sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die

1122 *Faganel*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), *Zakon o upravnem sporu* (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 24 ZUS-1, Rdnr. 3.

1123 Art. 22 URS, vgl. USRS Up-216/99 vom 19. Dezember 2009.

1124 Art. 23 URS, vgl. USRS Up-216/99 vom 19. Dezember 2009.

1125 Vgl. USRS Up-216/99 vom 19. Dezember 2009.

1126 Art. 116 bis Art. 118 ZPP.

1127 Art. 117 Abs. 2 ZPP. Wenn die Partei erst später von der Verzögerung erfahren hat, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem sie davon Kenntnis erhalten hat.

1128 Art. 117 Abs. 3 ZPP.

1129 Art. 24 ZUS-1.

Sozialgerichte fordern als triftigen Grund einen Zufall oder ein Ereignis, das der Betroffene nicht selbst verschuldet hat und das er trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vorhersehen oder verhindern können.¹¹³⁰ Hierbei werden die persönlichen Umstände, die den Rechtsuchenden daran gehindert haben könnten, die Prozesshandlung vorzunehmen, u. a. der Grad der Bildung oder Gesundheitszustand, berücksichtigt.¹¹³¹ Die Anforderungen an die Überprüfung dürfen jedoch nicht überspannt werden.¹¹³² Aufgrund des spezifischen Kreises der Verfahrensbeteiligten in sozialrechtlichen Streitigkeiten können persönliche Umstände häufig dazu führen, dass Prozesshandlungen versäumt werden und danach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen ist. Die Anforderungen an das Verhalten von Rechtsanwälten sind hinsichtlich der Wiedereinsetzung in allen anderen Gerichtsordnungen höher, was als folgerichtig betrachtet werden kann.¹¹³³

d. Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift

aa. Strengere Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift

Wie in Deutschland gibt es auch in Slowenien eine Tendenz zu strengeren Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift im Sozialprozess, mit denen der Gesetzgeber das Verfahren beschleunigen und die Gerichte entlasten wollte. So musste der Rechtsschutzsuchende nach der zuvor geltenden Fassung des ZDSS als zwingende Bestandteile der Klageschrift lediglich den Beklagten und den strittigen Verwaltungsakt bezeichnen,¹¹³⁴ brauch-

1130 Vgl. VDSS Pdp 1166/2013 vom 29. Januar 2014.

1131 Vgl. VSRS II Ips 495/99 vom 30.3.2000; VSRS I Up 856/2001 vom 14. November 2001. Erhöhtes Fieber kann allerdings nicht als berechtigter Grund angesehen werden, so VDSS Pdp 1658/2002 vom 6. März 2003; für mehrere Fallkonstellationen siehe VDSS Pdp 779/2004 vom 11. November 2005; vgl. VDSS Pdp 560/2015 vom 5. November 2015; vgl. VDSS Psp 41/2018 vom 29. März 2018.

1132 VDSS Pdp 192/2016 vom 22. Juni 2016.

1133 In diesem Sinne argumentiert auch die ständige Rechtsprechung, vgl. VSRS II Ips 81/93 vom 18. Februar 1993; VSRS II Ips 200/94 vom 8. Dezember 1994; VSRS I Up 40/2002 vom 16. Januar 2002; VSRS I Up 1490/2004 vom 17. Februar 2005; VSRS I Up 1345/2006 vom 27. September 2006.

1134 Art. 23 ZDSS. Das ZDSS galt vom 13. Mai 1994 bis zum 1. Januar 2005.

te aber keinen bestimmten Klageantrag (slowen. *tožbeni zahtevek*)¹¹³⁵ zu formulieren.¹¹³⁶ Sofern der Klageantrag dennoch formuliert wurde, war das Gericht hieran nicht gebunden. Mit dem neuen ZDSS-1 ist diese Regelung geändert worden. Seither muss der Kläger spätestens bis zum Ende der ersten mündlichen Verhandlung einen bestimmten Klageantrag formulieren.¹¹³⁷ Im Vergleich zur alten Regelung handelt es sich dabei um eine Vorschrift, die mehr Mitwirkung vom Kläger verlangt und deshalb als strenger betrachtet werden kann.¹¹³⁸

Im zuvor geltenden ZDSS gab es eine Regelung, nach der das Gericht im Fall einer mangelhaften Klageschrift, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist korrigiert wurde, den unvertretenen Kläger vorladen musste, um ihm zu helfen, die Klageschrift zu ergänzen bzw. zu korrigieren.¹¹³⁹ Diese Regelung war damals vor allem vor dem Hintergrund des Art. 23 URS, der Rechtsschutz durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gewährleistet, höchst umstritten,¹¹⁴⁰ führte sie doch dazu, dass das Gericht die Rolle einer Rechtsberatung übernahm, was den Verdacht der Befangenheit weckte.¹¹⁴¹ In der Literatur wurde zudem berichtet, dass Bürger darüber erstaunt waren, im Sozialstreit zu verlieren, da die Klageschrift zuvor von einem Richter erstellt und damit aus ihrer laienhaften Sicht auch bestätigt worden war.¹¹⁴² Wohl auch deshalb wurde die Regelung mit der Einführung des ZDSS-1 geändert.

bb. Zwingende Bestandteile der Klageschrift

Nach geltendem Recht müssen in der Klageschrift der Kläger und der Beklagte benannt, der Verwaltungsakt beigelegt und der ganze Streitge-

1135 Ein bestimmter Klageantrag erfordert, dass der Kläger den Anspruch nach Inhalt und Umfang konkret bestimmt, vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, § 73 SGG, Rdnr. 1.

1136 Art. 17 ZDSS.

1137 Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1.

1138 Vgl. *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 69.

1139 Art. 17 ZDSS.

1140 Vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 66 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1141 Ebd.

1142 Ebd.

genstand – also sowohl der Klagegrund (slowen. *tožbeni razlog*)¹¹⁴³ als auch der Klageantrag (slowen. *tožbeni zahtevek*)¹¹⁴⁴ – bezeichnet werden.¹¹⁴⁵ Das Gericht ist dabei an die Fassung des Antrags gebunden.¹¹⁴⁶ Der Kläger soll dementsprechend den Leistungsantrag so weit wie möglich bestimmen.¹¹⁴⁷ Versicherte und potenziell Leistungsberechtigte können außerdem den Klageantrag auch noch in einem späteren Verfahrensstadium konkretisieren, was im Unterschied zu anderen Gerichtsordnungen eine Besonderheit darstellt.¹¹⁴⁸ Darüber hinaus wird im Verwaltungsprozess noch ein weiterer zwingender Klagebestandteil verlangt: die Vorlage einer Kopie für sämtliche Verfahrensbeteiligten.¹¹⁴⁹ Zudem muss die Klageschrift im Zivilprozess unterschrieben werden.¹¹⁵⁰ Im Gegensatz zu anderen Gerichtsordnungen gibt es in sozialrechtlichen Streitigkeiten weniger zwingende Klagebestandteile.¹¹⁵¹

Fehlt eine zwingende Voraussetzung, führt dies dazu, dass der Kläger im Sozialprozess aufgefordert wird, die Klage bezüglich der fehlenden Punkte zu ergänzen.¹¹⁵² Das Gericht muss dabei dem klagenden Versicherten oder Leistungsberechtigten erklären, wie er die Mangelhaftigkeit der Klageschrift beheben kann¹¹⁵³ und ihn davor warnen, dass die Klage unzulässig sei, wenn sie nicht geändert werde. Nach dem Gesetz muss

1143 Unter dem Klagegrund ist der konkrete Lebenssachverhalt zu verstehen, vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, § 73 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1144 Hinreichend bestimmt ist ein Antrag, wenn er als Urteilstenor übernommen werden kann und als solcher vollstreckungsfähig ist, vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 73 ZDSS-1, Rdnr. 1 ff.

1145 Vgl. Art. 73 ZDSS-1.

1146 Art. 2 ZPP, vgl. *Hočvar Vinski*, *Posebnosti socialnih sporov* (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 66.

1147 Vgl. *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 65.

1148 Das ZDSS-1 sieht ausdrücklich vor, dass Klageanträge in Streitigkeiten über die Rechte aus der Sozialversicherung und der Sozialhilfe später konkretisiert werden können. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von den im Zivilprozess und im Verwaltungsprozess geltenden Regeln, denen gemäß ein Klageantrag bereits bei der Klageerhebung vollständig bekannt sein muss. Vgl. Art. 105 ZPP, Art. 108 ZPP, vgl. Art. 31 ZUS-1.

1149 Nach Art. 30 ZUS-1.

1150 Art. 105 ff. ZPP.

1151 Vgl. Art. 105 ZPP, Art. 108 ZPP, vgl. Art. 31 ZUS-1.

1152 Art. 66 ZDSS-1.

1153 Art. 66 ZDSS-1.

das Gericht den unvertretenen potenziell Leistungsberechtigten und die versicherte Person zudem über die Möglichkeit, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene anwaltliche Vertretung (slowen. *brezplačna pravna pomoč*) beraten.¹¹⁵⁴ Diese zusätzliche Information hilft den Kläger, seine sozialrechtlichen Ansprüche durchzusetzen, und ist deshalb als klägerfreundlich zu betrachten. Das Zivilverfahrensrecht ist im Fall der Unvollständigkeit oder Unverständlichkeit der Klageschrift strenger, denn dort wird vom Kläger verlangt, die Klageschrift binnen einer bestimmten Frist zu ergänzen, ohne dass ihm erklärt würde, wie er den bestehenden Mangel beheben kann.¹¹⁵⁵ Wird die Klageschrift hingegen nicht korrigiert, so wird die Klage als unzulässig abgewiesen. Ist im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Klage unvollständig, so wird der Kläger auch hier aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Gleichzeitig muss ihm das Gericht aber erklären, was zu tun ist und wie, und den Kläger über die Konsequenzen einer Nichtvornahme der Korrektur belehren. Behebt der Kläger die Mängel der Klage nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so weist das Gericht die Klage ab.¹¹⁵⁶ Diese Regelung ähnelt derjenigen im Sozialgerichtsverfahren, mit dem Unterschied, dass das Gericht den Kläger nicht über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe belehren muss.

In der Praxis der sozialrechtlichen Streitigkeiten kommt es aber selten vor, dass das Gericht eine unvollständige Klage zur Korrektur gemäß Art. 66 ZDSS-1 zurückgibt,¹¹⁵⁷ was vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mehrheit der Kläger nicht in der Lage ist, einen Klageantrag richtig zu stellen, im ungünstigsten Fall zur Abweisung der Klage als unzulässig führt.¹¹⁵⁸ In der Praxis wird Art. 66 ZDSS-1 vielmehr lediglich als normative Grundlage der Pflicht zur Unterrichtung über die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe betrachtet. Unklarheiten des Klageantrags werden deshalb nicht selten erst bis zum Ende der ersten Verhandlung aufgeklärt.¹¹⁵⁹ Die Gerichte haben dies damit begründet, dass Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1 als *lex specialis* zu Art. 66 ZDSS-1 zu betrachten

1154 Art. 66 ZDSS-1.

1155 Art. 108 ZPP.

1156 Art. 31 ZUS-1.

1157 Zu dieser Gerichtspraxis ausführlich *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.

1158 Ebd.

1159 Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1.

ist, was eine für den Kläger günstige bzw. eine klägerfreundliche Auslegung des Prozessrechts darstellt.

cc. Klageänderung

Eine Änderung der Klage liegt vor, wenn sich entweder die Verfahrensbeteiligten oder der Streitgegenstand ändern. Im ersten Fall spricht man von einer subjektiven Veränderung, im Fall der Änderung des Klageantrags hingegen von einer objektiven Veränderung.¹¹⁶⁰ Wenn der Kläger einen offensichtlichen Fehler¹¹⁶¹ gemacht hat und den Beklagten falsch bezeichnet hat, kann sowohl in sozialrechtlichen Streitigkeiten als auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Klage bis zum Ende der ersten mündlichen Verhandlung geändert werden, ohne dass dafür die Zustimmung des zuvor Beklagten oder des statt diesem nun neu Beklagten eingeholt werden müsste.¹¹⁶² Hierbei handelt es sich um eine Abweichung von den Regeln des Zivil- und des Verwaltungsgerichtsverfahren, welche beide die Zustimmung des aktuellen und des zukünftigen Beklagten voraussetzen.¹¹⁶³ Die sozialgerichtliche Regelung kann daher als klägerfreundlich betrachtet werden, da der Rechtsschutzsuchende seinen Fehler später beseitigen kann.

1160 Ude, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 221.

1161 Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher offensichtlicher Fehler vor, wenn es sich um einen augenfälligen Fehler handelt, der ohne Absicht passiert ist. Ein praktisches Beispiel für einen solchen offensichtlichen Fehler ist der Fall einer Arbeitnehmerin, die zunächst ein Unternehmen, bei dem sie zuvor beschäftigt war, noch in demselben Jahr verklagte, in dem auch das Arbeitsverhältnis gekündigt worden war, ohne zu wissen, dass das Unternehmen zwischenzeitlich nach einem verkürzten Verfahren aus dem einschlägigen Register gelöscht worden war. Hier war die Klägerin ganz offensichtlich fälschlicherweise davon ausgegangen, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber immer noch existierte, korrigierte aber den Fehler umgehend, nachdem sie dies erfahren hatte, vgl. VSDS Pdp 1318/2002 vom 14. Mai 2004.

1162 Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergibt sich dies aus Art. 37 ZDSS-1; die entsprechende Regelung für sozialrechtliche Streitigkeiten enthält Art. 67 ZDSS-1.

1163 Vgl. Art. 187 ZPP und Art. 41 ZUS-1.

3. Vergleich

Die Durchsetzung sozialer Rechte darf nicht durch unangemessen strenge Anwendung von Verfahrensvorschriften behindert werden. Das deutsche Sozialgerichtsverfahren kennt mehrere klägerfreundliche Regelungen, die darauf abzielen, die Erhebung einer Klage zu erleichtern. So kann die Klage auch bei einer anderen Stelle als dem Gericht fristgemäß eingereicht werden. Darüber hinaus kann der Rechtsschutzsuchende seine Klage auch zu Protokoll beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erheben, und zwar sogar in der zweiten Instanz. Das slowenische Sozialgerichtsverfahren kennt dagegen keine Vorschriften mit gleicher Funktion.

Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien ist eine Tendenz zu strengeren Anforderungen an Klageschriften im Sozialprozess zu erkennen, durch die der Gesetzgeber in beiden Ländern das Verfahren beschleunigen und die Gerichte entlasten will. Die Gesetzesänderung eröffnete dementsprechend den Gerichten beider Länder die Möglichkeit, bei einer nicht den Anforderungen entsprechenden Klageschrift dem Kläger für deren Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen, um nach ergebnislosem Fristablauf die Klage als unzulässig abweisen zu können. Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien werden diese Regelungen in der Gerichtspraxis aufgrund des besonderen Kreises der Rechtssuchenden, die häufig nicht vertreten sind und nicht selten in ihrer materiellen Existenz gefährdet sind, sorgfältig und selten angewandt. Obwohl durch neue Gesetzesänderungen in beiden Ländern zusätzliche Anforderungen an die Klageschrift im Sozialprozess eingeführt wurden, gibt es jedoch im Gegensatz zu anderen Gerichtsordnungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten immer noch weniger zwingende Klagebestandteile. Im Kontrast zu den deutschen Anforderungen an die zwingenden Klagebestandteile sind allerdings die slowenischen Anforderungen strenger, da der ganze Streitgegenstand, also sowohl der Klagegrund als auch der Klageantrag, bezeichnet werden muss. Zudem ist das Gericht an die Fassung des Klageantrags gebunden. Im Unterschied dazu sind die deutschen Sozialgerichte an die Fassung des Antrages nicht gebunden. Im Zweifel ist im deutschen Sozialgerichtsverfahren unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips davon auszugehen, dass der Kläger alles begehrt, was ihm aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts rechtlich zusteht. Um den Zugang zu Gericht für den slowenischen Rechtsschutzsuchenden zu erleichtern, würde es sich aber auch im slowenischen Sozialprozess empfehlen, als zwingenden Bestandteil der Klageschrift lediglich das Klagebegehren nach deutscher Konzeption zu verlangen, wonach es ausreicht, den Lebenssachverhalt und

die daraus resultierende subjektiv gewollte Rechtsfolge zu beschreiben. Ebenso ist dem Gesetzgeber in Slowenien vorzuschlagen, dass dort die Sozialgerichte in die Lage versetzt werden, wie in Deutschland über die vom Kläger erhobenen Ansprüche zu entscheiden, ohne an den Wortlaut der Anträge gebunden zu sein.

Beide Länder kennen im Sozialgerichtsverfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Im deutschen SGG gibt es eine einmonatige Frist für den Antrag; dabei handelt sich um eine längere Frist als in anderen Prozessordnungen. Begründet wird dies damit, dass der Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig durch Erfüllung verschiedener sozialer Risiken in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt ist und ihm demzufolge ein längerer Zeitraum zugestanden werden muss, um die fälligen Prozesshandlungen durchzuführen, was freilich als klägerfreundlich zu betrachten ist. Demgegenüber beträgt in Slowenien die Antragsfrist lediglich 15 Tage und weicht somit nicht von den allgemeinen Regelungen der ZPP ab. Darüber hinaus stellen sowohl deutsche als auch slowenische Gerichte aufgrund der spezifischen Gruppe von Rechtssuchenden keine übermäßigen Anforderungen für die Erlangung einer *restitutio in integrum*.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass das deutsche SGG mehrere Verfahrensvorschriften umfasst, die mögliche Formhindernisse für den Kläger zu mildern geeignet sind. Der deutsche Sozialprozess ist deshalb unter diesem Aspekt im Vergleich zum slowenischen Sozialprozess als klägerfreundlicher zu bewerten.

IV. Kostenrisiko

1. Kostenrisiko bei sozialgerichtlichen Verfahren in Deutschland

a. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten

Die Kostenregelungen des Sozialgerichtsverfahrens weichen wesentlich von denen anderer Gerichtsbarkeiten ab und werden in der deutschen Literatur regelmäßig als Beleg für die klägerfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens angeführt.¹¹⁶⁴ § 183 SGG hat bis zum 1. Januar 2002 geregelt, dass die Kostenregelung im Sozialverfahren für natürliche und juristische Personen des Privatrechts Kostenfreiheit vorsah, während Körperschaften

¹¹⁶⁴ Jüngst insbesondere *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54, und *Schnitzler*, NJW, 2019, S. 1, S. 3.

und Anstalten des öffentlichen Rechts eine verhältnismäßig niedrige Pauschalgebühr zahlen mussten.¹¹⁶⁵ In der Vergangenheit wurde die grundsätzliche Kostenfreiheit des Sozialverfahrens häufig kritisiert und vom Gesetzgeber die Einführung von „sozialverträglich bemessenen Pauschalgebühren“ verlangt, um die Eingangs- und Kostenflut zu beseitigen und die Gerichte zu entlasten.¹¹⁶⁶ Die Kritiker der damaligen Kostenregelung betonten zudem, dass auch Ärzte in Vertragsarztsachen, finanzkräftige Arbeitgeber und andere nicht sozial benachteiligte Verfahrensbeteiligte davon profitiert haben.¹¹⁶⁷ Auf diese Kritik reagierte der Gesetzgeber mit einer Einschränkung der Kostenfreiheit.¹¹⁶⁸ Infolgedessen ist das Verfahren vor den Sozialgerichten nur noch für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich der Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I kostenfrei, soweit sie in dieser Eigenschaft am Verfahren als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.¹¹⁶⁹ Der Begriff „Leistungsempfänger“ im Sinne von § 183 SGG ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Personen, die Sozialleistungen beziehen, sondern auch diejenigen, die einen solchen Anspruch lediglich gerichtlich verfolgen.¹¹⁷⁰ Gemäß seit 2. Januar 2002 geltender Fassung von

1165 Gesetz vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1239. Damals war die Anwendung des Gerichtskostengesetzes (GKG) ausgeschlossen. Vgl. auch die frühere Verfahrensordnung über die Höhe der Pauschalgebühren vom 31. März 1955, BGBl. I S. 180. Über die Änderung der damaligen Kostenregelung wurde eine Zeit lang diskutiert. Eine Auswahl: vgl. *Kortmann*, SGB, 1988, S. 292 ff.; vgl. *Diemer*, SGB, 1988, S. 139 ff.; *Brödl*, NZS, 1997, S. 145, S. 145 ff. Zu den Argumenten der Befürworter der Kostenfreiheit siehe insbesondere *Eppelein*, Soziale Sicherheit, 2006, S. 125 ff.

1166 Sowohl im Jahr 2004 als erneut im Jahr 2006 wurde im Gesetzesentwurf (BT-Drs. 663/03, BT-Drs. 15/2722, BR-Drs. 45/06 und BT-Drs. 16/1028) versucht, Pauschalgebühren für alle Rechtsschutzsuchenden im Sozialgerichtsprozess einzuführen. Später, im Jahr 2010, wurden erneut bei der Vorbereitung von Reformkonzepten der Gemeinsamen Kommission der Justizministerkonferenz sowie der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine allgemeine Gerichtskostenpauschale für alle Kläger im Sozialprozess vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen.

1167 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 183 SGG, Rdnr. 2.

1168 § 183 wurde durch das 6. SGGÄndG vom 17. August 2001, BGBl. I S. 2144 geändert.

1169 § 183 Abs. 1 SGG. Die Kostenfreiheit gilt allerdings nicht wegen überlangen Gerichtsprozesses, vgl. § 183 Satz 6 SGG.

1170 *Hlava*, Sozialrecht Aktuell, 2013, S. 54, S. 56. Das BSG hat in seiner Rechtsprechung den Kreis der Leistungsempfänger noch erweitert. Es argumentierte, dass der Gesetzgeber das Kostenprivileg nicht ausdrücklich an die Sozialleis-

§ 183 SGG gibt es daher zwei Kategorien von Verfahrensbeteiligten, für die unterschiedliche Kostenregelungen gelten. Die oben genannten kostenprivilegierten Beteiligten haben grundsätzlich weder Gerichtsgebühren¹¹⁷¹ noch Auslagen¹¹⁷² zu erstatten. Kläger und Beklagte hingegen, die nicht zu den kostenprivilegierten Personen gehören, müssen für jeden Rechtszug eine Gerichtspauschalgebühr zahlen.¹¹⁷³

Außerdem bestehen auch Besonderheiten bei der Erstattung außerordentlicher Gerichtskosten.¹¹⁷⁴ Die in § 183 SGG genannten Personen müssen anderen Verfahrensbeteiligten außergerichtliche Kosten nur ausnahmsweise erstatten, da die Aufwendungen der Verfahrensgegner, der nach § 184 Abs. 1 SGG Pauschalgebührenpflichtigen nicht erstattungsfähig sind.¹¹⁷⁵ Hinsichtlich der Kosten, die dem Kläger entstanden sind, ist die Kostenentscheidung gem. § 193 SGG nach sachgemäßem Ermessen

tungen der Sozialgesetzbücher angeknüpft hat. Die Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des § 183 SGG sprechen vielmehr dafür, das Kostenprivileg in erster Linie jenen Personen einzuräumen ist, die als Kläger oder Beklagte um derartige Leistungen streiten. Das BSG hat damit die ähnliche Funktion der Leistungen hervorgehoben und die Entscheidung bestätigt, dass Arbeitgeber in Streitigkeiten um die Erstattung von Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung nach § 10 Abs. 1 Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EntgFG) Leistungsempfänger im Sinne von § 183 SGG sind, vgl. BSG vom 20. Dezember 2005, B 1 KR 5/05 B, SozR 4-1500 § 183 Nr. 3.

- 1171 Die Gerichtsgebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben für die Ausübung staatlicher Gerichtshoheit, vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 183 SGG, Rdnr. 49.
- 1172 Unter Auslagen sind Eigenbeteiligungen zu verstehen, die für gerichtliche Aufwendungen erhoben werden, z. B. Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen, vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 183 SGG, Rdnr. 49.
- 1173 Vgl. § 197a SGG. Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren vor den Sozialgerichten auf 150 EUR, vor den Landessozialgerichten auf 225 EUR und vor dem Bundessozialgericht auf 300 Euro festgesetzt, vgl. § 184 SGG.
- 1174 Außergerichtliche Kosten umfassen all diejenigen Anwendungen der Verfahrensbeteiligten, die über die Gerichtskosten hinaus während des Verfahrens anfallen. Wenn weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen zugehören, sind die §§ 154 bis § 162 VwGO entsprechend anzuwenden. Wenn der Kläger oder Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört, sind §§ 184 bis § 195 SGG anzuwenden.
- 1175 § 193 Abs. 4 SGG i. V. m. § 184 Abs. 1 SGG. Erstattungsfähige Kosten sind Aufwendungen der Beteiligten, die benötigt werden, um das Verfahren zweckentsprechend zu führen, vgl. *Schmidt*, in: *Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 193 SGG, Rdnr. 4.

zu treffen.¹¹⁷⁶ Diese Regelung weicht von anderen Verfahrensordnungen und der Regelung für nicht kostenprivilegierte Personen im Sozialprozess ab.¹¹⁷⁷ Das Sozialgericht hat breite Entscheidungsmöglichkeiten und kann den Sach- und Rechtsstand nach freiem Ermessen berücksichtigen.¹¹⁷⁸ Bei der Kostenverteilung in anderen Verfahren und bei nicht kostenprivilegierten Personen im SGG wird dagegen grundsätzlich vom Ausgang des Verfahrens ausgegangen, sodass der Unterliegende die Kosten des Verfahrens tragen muss.¹¹⁷⁹ Zwar ist der Ausgang des Verfahrens in die Entscheidung einzubeziehen, das Sozialgericht kann jedoch je nach Umständen auch den obsiegenden Verfahrensbeteiligten zur Kostenerstattung verurteilen.¹¹⁸⁰ Die Rechtsprechung hat im Rahmen der Entscheidung über die Kostenerstattung das sogenannte Veranlasserprinzip entwickelt,¹¹⁸¹ wonach derjenige die Kosten zu tragen hat, der durch sein Verhalten eine Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels veranlasst hat.¹¹⁸² Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Kläger durch unrichtige Beratung¹¹⁸³ oder falsche Rechtsmittelbelehrung¹¹⁸⁴ eine unzulässige bzw. unbegründete Klage erhoben hat.¹¹⁸⁵ Dem Veranlasser ist auch bei vollständigem

1176 § 193 Abs. 1 SGG. Das Gericht kann die Behörden verpflichten, Privatpersonen die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

1177 Vgl. § 91 bis § 107 ZPO, § 154 bis § 164 VwGO, § 135 bis § 149 FGO, vgl. § 197a SGG i. V. m. § 154 bis § 162 VwGO.

1178 „Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.“ § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

1179 Vgl. §§ 91 bis 107 ZPO, §§ 154 bis 164 VwGO, §§ 135 bis 149 FGO, vgl. § 197a SGG i. V. m. §§ 154 bis 162 VwGO.

1180 Schmidt, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 193 SGG, Rdnr. 1a.

1181 BSG vom 20.10.2010, B 13 R 15/10 R, SozR 4-1500 § 193 Nr. 6; BSG vom 16.6.1999, B 9 V 20/98 R, SozR 3-3100 § 5 Nr. 7, und BSG vom 30.8.2001, B 4 RA 87/00 R, SozR 3-5050 § 22b Nr. 1. Dieser Rechtsgedanke ist auch in § 93 ZPO und § 156 VwGO zu finden.

1182 Gutzler, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 193 SGG, Rdnr. 30.

1183 LSG Berlin-Brandenburg vom 26.1.2006, L 14 B 1397/0597/05 AS ER, bei juris.

1184 BSG vom 20.10.2010, B 13 R 15/10 R, SozR 4-1500 § 193 Nr. 6.

1185 „Obwohl die Beklagte im Ergebnis in allen Instanzen obsiegt hat, rechtfertigt sich die hälftige Auferlegung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin auf sie daraus, dass sie durch ihr Verhalten wesentlich Anlass zur Durchführung des Verfahrens gegeben hat. Insbesondere hat die Beklagte durch die ebenso unvollständige wie irreführende Begründung des (damit rechtswidrigen, auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung aber nicht aufhebbaren) Verwaltungsakts bezüglich des (Höchst-)Wertes des zuerkannten Rentenrechts [...] eine rechtzeitige und verständige Prüfung durch die Klägerin [...] verhindert.“

Obsiegen in der Sache ein Teil der Kosten aufzuerlegen. Ferner soll auch ein Kläger, der unnötige Kosten verursacht, diese selbst tragen.¹¹⁸⁶ Das Veranlasserprinzip kann als Korrektiv gegenüber der Maßgeblichkeit des Verfahrensausgangs betrachtet werden und ist als Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen.¹¹⁸⁷

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kostenregelung im Sozialgerichtsverfahren insgesamt dem schutzbedürftigen Bürger den Zugang zum Gericht erleichtert und deshalb als klägerfreundlich zu betrachten ist. Die Gerichtskostenfreiheit gilt auch für diejenigen Bereiche des Sozialrechts, für die der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.¹¹⁸⁸ Zwar trifft es zu, dass die Kostenfreiheit kein „Alleinstellungsmerkmal der Sozialgerichtsbarkeit“¹¹⁸⁹ darstellt. Trotzdem wird sie vor allem in solchen Bereichen gewährleistet, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen dem materiellen Sozialrecht und dem Prozessrecht aufweisen. Dies ist auch ein weiteres Argument dafür, die Bereiche des Sozialrechts unter einer Gerichtsbarkeit zusammenzufassen, um sicherzustellen, dass eine einheitliche Verfahrensregelung in sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt.¹¹⁹⁰

b. Ausnahmen von der Kostenprivilegierung

Auch kostenprivilegierte Beteiligte können in die Lage geraten, selbst Kosten tragen zu müssen, und zwar in einigen Ausnahmefällen, die in § 183 Satz 5 SGG geregelt sind. Es handelt sich um solche Kosten, die Kostenprivilegierte in besonderer Weise veranlasst haben und sind daher

BSGE 88, 274, 288. Siehe auch BSG vom 29.3.2007, B 7b AS 2/06 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 4.

1186 Das kann zum Beispiel dann fällig sein, wenn der Kläger die Vollmacht verspätet vorgelegt hat, vgl. BSGE 32, 253, 255.

1187 Gutzler, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 193 SGG, Rdnr. 30.

1188 § 188 VwGO: „Die Sachgebiete in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Jugendhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefasst werden. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren dieser Art nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.“

1189 Harks, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1190 Weiterführend dazu Kap. 2 A. I. 6.

gerechtfertigt.¹¹⁹¹ § 183 Satz 6 SGG regelt als weitere Ausnahme von der Kostenfreiheit die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens.¹¹⁹² Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, dass auch in den Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz im Rahmen des Rechtsschutzes wegen überlanger Gerichtsverfahren in jedem Fall die üblichen Gebühren erhoben werden sollen.¹¹⁹³ Darüber hinaus sind von der Kostenprivilegierung die Kosten für die Anhörung eines bestimmten Arztes gem. § 109 Abs. 1 SGG sowie Verschuldungskosten gem. § 192 SGG ausgenommen. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG kann das Gericht die Anhörung des vom Antragsteller bestimmten Arztes davon abhängig machen, ob der Antragsteller die Kosten hierfür vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig trägt.¹¹⁹⁴ Nach § 192 SGG können den Verfahrensbeteiligten oder ihren Vertretern bzw. Bevollmächtigten,¹¹⁹⁵ sofern diese schuldhaft das Verfahren verzögert haben oder ihre Klageerhebung bzw. sonstige Verfahrenshandlung sich als Missbrauch des grundsätzlich kostenfreien Sozialgerichtsverfahrens darstellt, ganz oder teilweise die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.¹¹⁹⁶ Dabei handelt es sich um einen prozessualen Schadensersatzanspruch.¹¹⁹⁷ Verzögerungskosten können einem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, wenn er schuldhaft¹¹⁹⁸ gegen ihm gesetzlich obliegende Mitwirkungspflichten¹¹⁹⁹ verstößt. Eine missbräuchliche Rechtsverfolgung

1191 *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 183 SGG, Rdnr. 53.

1192 § 202 Satz 2 SGG i. V. m. §§ 198 ff. GVG.

1193 BT-Drs. 17/3802, S. 20.

1194 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 109 SGG, Rdnr. 16; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 109 SGG, Rdnr. 28. Dazu ausführlich Kap. 2 C. II. b. aa.

1195 Grundsätzlich sind schuldhaft verursachte Kosten einem Vertreter oder Prozessbevollmächtigten nicht aufzuerlegen. Dem Verfahrensbeteiligten ist das Handeln eines Vertreters zuzurechnen. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall des vollmachtlosen Bevollmächtigten, da dessen Verhalten dem Beteiligten nicht zugerechnet werden kann, vgl. *Straßfeld*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 192 SGG, Rdnr. 3; *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG, Rdnr. 10.

1196 § 192 SGG gilt gleichermaßen auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG.

1197 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 192 SGG, Rdnr. 1a.

1198 Das heißt, durch zumindest fahrlässiges Verhalten, vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG.

1199 § 103 Satz 1 SGG.

ist eine offensichtlich unzulässige oder unbegründete Rechtsverfolgung, die von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss und trotz eines entsprechenden Hinweises durch den Vorsitzenden fortgeführt wird.¹²⁰⁰ Dabei ist auf die objektivierte Einsichtsfähigkeit eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten abzustellen.¹²⁰¹ Zwar sind Verschuldenskosten auch in anderen Verfahrensordnungen vorgesehen.¹²⁰² Derartige Sanktionen sind in kostenfreien Gerichtsverfahren aber wesentlich häufiger und dienen dazu, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu steuern oder zu vermeiden.¹²⁰³ Eine empirische Studie hat allerdings gezeigt, dass die Richter von dieser Regelung im Sozialgerichtsverfahren selten Gebrauch machen.¹²⁰⁴

c. Prozesskostenhilfe

Die Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten bei der Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz hat das Bundesverfassungsgericht als ein Gebot der Rechtsschutzgleichheit interpretiert.¹²⁰⁵ Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich ableiten, dass die Rechtsschutzgleichheit auch die dem Verfahren zeitlich vorgelagerte Phase abdeckt, nämlich den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz.¹²⁰⁶ Darunter sind die erstmalige Klageerhebung und die Einlegung von Rechtsmitteln zu verstehen. Rechtsschutzgleichheit kann durch Pro-

1200 Vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG, Rdnr. 25 ff.; *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 192 SGG, Rdnr. 8.

1201 LSG Sachsen vom 31. März 2005, L 2 U 124/04, bei juris; ebenso *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG, Rdnr. 30.

1202 § 34 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), § 155 Abs. 4 VwGO, § 137 FGO, § 94, § 95, § 97 Abs. 2 ZPO, § 38 GKG.

1203 *Winker*, Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht, 2011, S. 60.

1204 In der Studie haben die Autoren interessanterweise festgestellt, dass die Häufigkeit der Androhung oder Verhängung von MissbrauchsKosten weiterhin von der Tätigkeitsdauer der befragten Richter abhängig ist. *Braun/Buhr/Höland u. a.*, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, 2009, S. 78. Zu historischen und rechtsvergleichenden Perspektiven siehe insb. *Winker*, Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht, 2011, S. 9 ff.

1205 *Huber*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 454.

1206 BVerfGE 81, 347, 356; BVerfG vom 7. März 1997 1 BVR 296/94, bei juris; BVerfG vom 26. November 2008, 1 BvR 1813/08, bei juris.

zesskostenhilfe erreicht werden, die auf Grundlage von § 114 ZPO gewährt wird.¹²⁰⁷ Im Vergleich mit anderen Gerichtsordnungen gelten für sozialrechtliche Streitigkeiten jedoch keine Besonderheiten.¹²⁰⁸ Das bedeutet, dass sich die Gewährung der Prozesskostenhilfe wie im Zivilprozess nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers bemisst, wobei auch geprüft wird, ob eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.¹²⁰⁹ Wenn Unterstützung durch eine andere Organisation, etwa eine Gewerkschaft oder andere Vereinigungen,¹²¹⁰ möglich ist, wird Prozesskostenhilfe nicht gewährt.¹²¹¹ Wenn die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, trägt die Staatskasse die Kosten des Rechtssuchenden – ganz gleich ob dieser im Prozess obsiegt oder unterliegt.¹²¹² Nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst sind aber die Gebühren und Kosten des obsiegenden Gegners.¹²¹³ Gem. § 193 Abs. 1 SGG sind aber die Aufwendungen nicht kostenprivilegierter Beklagter in sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht erstattungsfähig,¹²¹⁴ was bedeutet, dass die Rechtssuchenden die Kosten ihres Verfahrensgegners in solchen Fällen nicht erstatten müssen.

2. Kostenrisiko in sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien

a. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten

Wie das deutsche, kennt auch das slowenische System zwei Kostenregelungen im Sozialprozess. In Bezug auf die Gerichtskosten¹²¹⁵ und die außergerichtlichen Kosten¹²¹⁶ gilt eine besondere Kostenregelung für Sozialversicherte und andere Sozialleistungsempfänger, darunter auch Hinterblie-

1207 BVerfGE 81, 347, 357.

1208 Vgl. § 166 VwGO, § 142 FGO, § 114 ZPO, ebenso auch *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1209 § 114 ZPO.

1210 § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGG.

1211 § 73a Abs. 2 SGG.

1212 § 122 ZPO.

1213 § 123 ZPO.

1214 § 193 Abs. 4 SGG i. V. m. § 184 Abs. 1 SGG.

1215 Gerichtskosten sind solche Kosten, die als Ausgaben unmittelbar durch die Inanspruchnahme des Gerichts als staatliche Einrichtung entstehen.

1216 Die außergerichtlichen Kosten umfassen all diejenigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten, die über die Gerichtsgebühren hinaus während des Verfahrens anfallen. Hierzu zählen zum Beispiel Anwaltskosten, Kosten für

benenleistungsempfänger und behinderte Menschen.¹²¹⁷ In dieser Verfahrenskonstellation werden wie im deutschen Sozialgerichtsverfahren keine Gerichtsgebühren erhoben.¹²¹⁸ Der Gesetzgeber begründete diese Ausnahme mit der Erleichterung des Zugangs für Versicherte und andere Leistungsempfänger.¹²¹⁹ Er stellte dabei fest, dass im Fall der Einführung von Gerichtsgebühren die Zahl der Anträge auf Prozesskostenhilfe zunehmen würde, was den Umfang der Arbeit des Gerichts erhöhen und letztendlich das Gerichtsverfahren verlängern würde.¹²²⁰ Die Gerichtsgebührenfreiheit stellt eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren dar,¹²²¹ denn sowohl in Verfahren nach der Zivilprozessordnung als auch in individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und im Verwaltungsprozess müssen jeweils Gerichtsgebühren gezahlt werden.¹²²² Dasselbe gilt auch in Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht, wenn es sich um Entschädigungsfälle handelt.¹²²³

In Bezug auf die außergerichtlichen Kosten gilt ferner für die Sozialversicherten und andere Sozialleistungsempfänger nicht das allgemeine Prinzip, dass der unterliegende Verfahrensbeteiligte grundsätzlich die Kosten trägt, wie es im Zivil- und Verwaltungsprozess der Fall ist.¹²²⁴ Vielmehr kommen die Träger der Sozialversicherung bzw. die Träger von Sozialleistungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jeweils für ihre eigenen außergerichtlichen Kosten auf.¹²²⁵ Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens tragen die Träger auch die im Verfahren entstandenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Rechtssuchende vorgeschlagen hat.¹²²⁶ In der Literatur wird festgestellt, dass in sozialrechtlichen Streitigkeiten

Sachverständigengutachten, Kosten für das Hinziehen von Zeugen oder für die Beschaffung notwendiger Unterlagen.

1217 Wie in Deutschland handelt es sich um diejenigen Kläger, deren Ansprüche auf Sozialleistungen erst zum Streitgegenstand geworden sind.

1218 Art. 71 ZDSS-1.

1219 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 71 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1220 Ebd.

1221 Vgl. Art. 2 Gerichtsgebührengesetz (slowen. *Zakon o sodnih taksah*, ZST-1) i. V. m. Art. 71 ZDSS-1.

1222 Art. 2 ZST-1, vgl. auch Art. 105a ZPP.

1223 Vgl. 71 ZDSS-1.

1224 Vgl. Art. 154 ZPP, Art. 25 ZUS-1.

1225 Art. 68 Abs. 1 ZDSS-1.

1226 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1.

die Sachverständigenkosten im Allgemeinen eher hoch sind.¹²²⁷ Beschließt das Gericht deshalb, einen bestimmten Betrag für die Kosten der Beweiserhebung zu sichern, so wird auch dieser vom Träger bereitgestellt.¹²²⁸ Im Zivilprozess muss dagegen derjenige die Kosten für die Beweiserhebung vorschießen, der den Beweis vorgeschlagen hat.¹²²⁹ Wird der Vorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, so wird dem Beweisvorschlag nicht gefolgt. Umgekehrt bekommen die Versicherten oder Leistungsempfänger aber ihre außergerichtlichen Gerichtskosten vom Träger erstattet, wenn dieser im Prozess unterliegt.¹²³⁰ Diese erst durch das ZDSS-1 eingeführte Regelung wurde damit begründet, dass die Versicherten und Leistungsempfänger nicht durch eigene Kosten von der Durchsetzung ihrer Rechte abgehalten werden dürfen.¹²³¹

b. Umstrittene Kostenverteilung nach ZDSS

Die Kostenverteilung war im zuvor geltenden ZDSS anders geregelt. Nach Art. 36 Abs. 1 ZDSS trug auch in sozialen Streitigkeiten jeder Verfahrensbeteiligte seine eigenen Verfahrenskosten. Somit konnte auch der obsiegende Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten keine Kostenerstattung vom unterliegenden Beklagten verlangen. Im Unterschied zu Art. 154 ZPP, wonach im Zivilprozess die Kosten unter den Parteien nach dem Erfolgskriterium aufgeteilt werden, hatte in sozialrechtlichen Streitigkeit jeder Verfahrensbeteiligte seine eigenen Verfahrenskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Das Verfassungsgericht hatte die unterschiedlichen Kostenregelungen im Zivilgerichtsverfahren und in sozialrechtlichen Streitigkeiten als verfassungswidrig beurteilt und Art. 36 Abs. 1 ZDSS aufgehoben.¹²³² Dabei hat es argumentiert, dass eine solche

1227 Cvetko, in: Novak (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 68 ZDSS-1, Rdnr. 3.

1228 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1. In der Praxis verlangt jedoch das Gericht keine Vorauszahlung für den Sachverständigen von dem Träger, vgl. *Gliba*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 37.

1229 Art. 153 Abs. 1 ZPP.

1230 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1; USRS U-I-53/00 vom 12. Juni 2003.

1231 USRS U-I-53/00 vom 12. Juni 2003.

1232 Ebd. Der Antragsteller hat in diesem Fall dem vor slowenischen Verfassungsgericht noch eine praktische Konsequenz in Bezug auf damalige Kostenvorschriften geschildert: die damalige Kostenregelung hat die sowieso unattraktive Vertretung vor Sozialgerichten noch schwieriger gemacht, da die Kosten

Unterscheidung nicht dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 14 Abs. 2 der Verfassung entspreche, nach dessen Sinn und Zweck der Beklagte ein dem Kläger vergleichbares Kostenrisiko tragen müsse.¹²³³ Eine Regelung, nach der das Risiko unabhängig vom jeweiligen Verfahrensausgang besteht, verstoße deshalb gegen den Grundsatz der Waffengleichheit gem. Art. 22 URS.¹²³⁴ Denn im Rahmen eines Gerichtsprozesses muss Waffengleichheit auch in Bezug auf die Erstattung von Auslagen herrschen.¹²³⁵ In den Fällen, in denen die Sozialverwaltung obsiegt, soll weiterhin die Bestimmung des Art. 36 Abs. 1 ZDSS gelten, wonach die Sozialverwaltung also keine Kostenerstattung vom Kläger verlangen kann. Die Fortgeltung dieser Ausnahme wurde damit begründet, dass die Versicherten und Leistungsempfänger in der Regel die wirtschaftlich schwächeren Parteien sind. Wenn die Kläger die Kosten der Gegenpartei tragen müssten, bestünde die Möglichkeit, dass sie aufgrund zu befürchtender Kosten von der Erhebung der Klage überhaupt absehen.¹²³⁶ Es bestehen deshalb sachgerechte Gründe, die die differenzierten Kostenregelungen rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des Verfassungsgerichts in das neue Gesetz umgesetzt, nach dem die Sozialverwaltung immer ihre eigenen Kosten trägt.¹²³⁷

c. Ausnahmen von der Kostenprivilegierung

Die Kostenbegünstigung der Versicherten und Leistungsempfänger in sozialrechtlichen Streitigkeiten kennt jedoch eine Ausnahme. Versicherte und Leistungsempfänger müssen den anderen Beteiligten diejenigen Kosten erstatten, die durch Verzögerung des Verfahrens, bewusste Irreführung des Gerichts, die als Missbrauch des grundsätzlich kostenfreien Sozialgerichtsverfahrens kategorisiert werden kann, oder durch eigenes Verschul-

vom Beklagten nicht verlangt werden konnten und der siegende Kläger häufig nicht die erforderlichen finanziellen Mittel hatte, um die Kosten zu decken. Für den Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten war es damals überhaupt schwierig, einen Rechtsanwalt zu finden.

1233 Ähnlich auch das deutsche Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Art. 3 GG, vgl. BVerfGE 35, 283, 289.

1234 Ähnlich auch in der deutschen einschlägigen Literatur zur Chancen- bzw. Waffengleichheit, vgl. *Düring/Scholz*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), *Grundgesetz*, Kommentar, 2019, Art. 3 Abs. 1 GG, Rdnr. 50.

1235 Ähnlich auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, vgl. BVerfGE 35, 283, 289.

1236 Vgl. USRS, U-I-53/00-32 vom 12. Juni 2003.

1237 Art. 68 ZDSS-1.

den entstanden sind.¹²³⁸ Das Gericht kann in solchen Fällen im Urteil oder durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen. Es handelt sich dabei um eine Verschuldenskostenregelung, die auch in anderen slowenischen Verfahrensordnungen besteht.¹²³⁹

d. Prozesskostenhilfe

Bereits das Verfassungsgericht der ehemaligen Sozialistischen Republik Slowenien hat im Jahr 1979 die Rechtsprechung des EGMR in der Entscheidung *Airey*¹²⁴⁰ zitiert und schon damals ausdrücklich betont, dass das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich und effektiv gewährleistet sein muss.¹²⁴¹ Das Verfassungsgericht der neu gegründeten Republik Slowenien hat in den 1990er Jahren ebenfalls die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg zitiert: „Das Recht auf gerichtlichen Schutz nach Art. 23 der Verfassung verlangt, dass der Staat die effektive und effiziente Ausübung dieses Rechts ermöglicht. Letzteres setzt unter anderem voraus, dass die Höhe der Gerichtskosten für Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen kein unüberwindbares Hindernis für den Zugang zum Gericht darstellt - dies ergibt sich auch aus dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und dem Diskriminierungsverbot nach Art. 14 der Verfassung“. ¹²⁴² Das Verfassungsgericht hat als normative Grundlage auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Sozialstaat nach Art. 2 der Verfassung angeführt.¹²⁴³ Demgemäß soll der Staat finanziell schlechter gestellten Verfahrensbeteiligten den gerichtlichen Schutz ihrer Rechte ermöglichen, sodass die Prozesskosten sie nicht in ihrem Existenzminimum bedrohen.¹²⁴⁴

1238 Art. 68 Abs. 3 ZDSS-1.

1239 Vgl. Art. 25 ZUS-1, ebenso Art. 156 ZPP.

1240 EGMR, Beschwerde Nr. 6289/73, Urt. vom 9. Oktober 1979 – *Airey/Irland*.

1241 Verfassungsgericht der Sozialistischen Republik Slowenien, Nr. 6289/73 vom 9. Dezember 1979, A 032.

1242 USRS Up-40/97 vom 7. März 1997. Art. 14 URS: „Allen Menschen werden in Slowenien die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, ungeachtet der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Vermögensverhältnisse, der Geburt, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung oder irgendeines sonstigen personenbezogenen Umstands. Alle sind vor dem Gesetz gleich.“

1243 USRS U-I-112/98 vom 25. März 1998.

1244 Was das Verfassungsgericht unter dem Begriff „Existenzminimum“ versteht, ist allerdings nicht klar, vgl. USRS U-I-112/98 vom 25. März 1998.

Auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten sind die allgemeinen Vorschriften über die Prozesskostenhilfe anwendbar. Der Zweck der Prozesskostenhilfe besteht nach dem Gesetz über die Prozesskostenhilfe (slowen. *Zakon o brezplačni pravni pomoči*, ZBPP) darin, dem Gleichheitsprinzip auch im Bereich des gerichtlichen Rechtsschutzes zur Geltung zu verhelfen, welcher durch die soziale Lage einer Person und ihrer Familie nicht beeinträchtigt werden darf.¹²⁴⁵ Zudem muss der Antragsteller eine wahrscheinliche Erfolgchance haben im Verfahren zu gewinnen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Prozesskostenhilfe (slowen. *izjemna brezplačna pravna pomoč*) gewährt werden, auch wenn die finanziellen Bedingungen nicht erfüllt sind.¹²⁴⁶ In solchen Fällen wird geprüft, ob eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten hat. Dabei muss es sich um eine Entscheidung handeln,¹²⁴⁷ die für die persönliche und sozioökonomische Situation des Antragstellers oder dessen Familie relevant ist.¹²⁴⁸ Das Gesetz hat solche Fälle exemplarisch aufgelistet.¹²⁴⁹ Dabei fällt auf, dass solche Tatbestände häufig gerade in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorkommen und dementsprechend in Anspruch genommen werden können.¹²⁵⁰ Nichtsdestotrotz gibt es im Vergleich zu anderen Gerichtsord-

1245 Eine Person hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen und familiären Situation nicht in der Lage ist, die Kosten des Gerichtsverfahrens zu übernehmen, ohne dass dadurch ihr sozialer Status beeinträchtigt würde. Der soziale Status des Antragstellers und seiner Familie wird durch die Kosten eines Gerichtsverfahrens immer dann bedroht, wenn sein monatliches Einkommen (eigenes Einkommen) oder das monatliche Durchschnittseinkommen pro Familienmitglied (Familieneinkommen) nicht mehr als das Doppelte des Mindesteinkommens, bestimmt durch das Gesetz über die Leistungen der sozialen Sicherheit, beträgt, vgl. Art. 13 ZBPP.

1246 Die finanziellen Voraussetzungen sind in solchen Fällen milder. Das Einkommen des Antragstellers, bzw. das in seinem Haushalt erwirtschaftete Familieneinkommen, darf dabei das Vierfache des Mindesteinkommens, bzw. das Eigentum des Antragstellers bzw. seiner Familie darf das 60-Fache des Mindesteinkommens nicht überschreiten.

1247 Art. 22 ZBPP.

1248 Art. 24 ZBPP.

1249 Art. 24 ZBPP.

1250 Betroffen sind vor allem PHK-Antragsteller, die aufgrund besonderer persönlicher bzw. familiärer Situation weniger Einkommen zur Verfügung haben. Zum Beispiel geht es, erstens, um diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller bzw. seine Familie die außerordentlichen Aufwendungen für die notwendige medizinische Behandlung eines Familienmitglieds, oder eines Familienmitglieds mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie die Kosten für die Erziehung und Bildung von behinderten Kindern sicherstellen müssen. Zweitens geht es um solche Fälle, in denen der größte Teil des eigenen

nungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe jedoch keine besonderen Regelungen für sozialrechtliche Streitigkeiten. Wenn die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, trägt die Staatskasse die Kosten des Rechtssuchenden – gleichwohl ob er im Prozess obsiegt oder unterliegt.¹²⁵¹ Da die Kosten der Sozialverwaltung nicht erstattungsfähig sind, müssen deren Kosten vom Rechtssuchenden auch im Fall seines Unterliegens nicht erstattet werden.¹²⁵²

3. Vergleich

Ein niedriges Kostenrisiko für den Kläger ist ein Ausdruck des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit. Die rechtsvergleichende Untersuchung hat ergeben, dass in beiden Ländern keine Gerichtsgebühren für schutzbedürftige Bürger wie Versicherte und Sozialleistungsempfänger zu erheben sind. In Bezug auf die außergerichtlichen Kosten gilt sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialgerichtsverfahren für diesen Personenkreis nicht das in anderen Gerichtsverfahren geltende Prinzip, dem gemäß der unterliegende Verfahrensbeteiligte grundsätzlich die Kosten trägt. Die deutschen Sozialgerichte haben gem. § 193 SGG die Kostenentscheidung in Bezug auf außergerichtliche Kosten nach sachgemäßem Ermessen zu treffen. Zudem sind in beiden Ländern die der Sozialverwaltung durch Verfahren jeweils entstehenden Kosten jeweils nicht erstattungsfähig. Im Gegensatz zu anderen Gerichtsprozessen in Slowenien erstattet jeweils den Kostenvorschuss und die Kosten für Sachverständigengutachten nicht der Rechtssuchende, der den Beweisantrag vorgeschlagen hat, sondern die Sozialverwaltung, und zwar, unabhängig davon, ob der Rechtssuchende im Verfahren obsiegt oder unterliegt. Darüber hinaus kennen die Sozialprozesse in beiden Ländern als Ausnahme von der Kostenprivilegierung Verschuldungskosten, die dazu dienen, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu steuern oder zu vermeiden. Somit sehen sich

Einkommens des Antragstellers oder eines Mitgliedes seiner Familie für die Zahlung der institutionellen Pflege aufgewendet werden muss (z. B. die Zahlung der Pflege in einem Altenheim). Drittens geht es um Antragsteller, für die vorläufige Vertreter beauftragt wurden, oder denen die Prozessfähigkeit entzogen wurde.

1251 *Gliba*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 65.

1252 Art. 68 Abs. 1 ZDSS-1.

Verfahrensbeteiligte vor dem Hintergrund möglicher Folgekosten zu sorgfältigeren Ermittlungen angehalten, die die Gerichte entlasten können und Steuergelder nicht unnötig verschwenden.

Prozesskostenhilfe steht in den sozialrechtlichen Streitigkeiten beider Länder zur Verfügung. Wenn die Prozesskostenhilfe sowohl in Slowenien als auch in Deutschland gewährt wird, trägt die Staatskasse in Fall von Ob-siegen oder Unterliegen die Kosten des Rechtssuchenden. Es handelt sich hierbei um keine besonderen Regelungen im Vergleich zu anderen Ver-fahrensordnungen beider Länder. Es ist aber denkbar, dass die Bedingun-gen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Sozialgerichtsverfahren aufgrund der finanziellen Lage der Betroffenen häufiger als in anderen Verfahren erfüllt sind.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Kostenregelungen in sozial-rechtlichen Streitigkeiten in beiden Ländern vorsehen, dass im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen Kläger ein eher niedriges Kostenrisiko tragen müssen. Als Begründung dieser klägerfreundlichen Kostenvertei-lung wird in beiden Ländern regelmäßig die Schutzwürdigkeit der Versi-cherten und Leistungsempfänger geltend gemacht.

V. Einstweiliger Rechtsschutz

1. Einstweiliger Rechtsschutz im Sozialgerichtsverfahren in Deutschland

a. Zur Struktur des einstweiligen Rechtsschutzes

Der einstweilige Rechtsschutz im Sozialgerichtsverfahren wurde im Jahr 2001 gesetzlich neu gefasst,¹²⁵³ da er bis dahin nur unvollständig geregelt war¹²⁵⁴ und insbesondere eine Vorschrift fehlte, die den Erlass einstweili-ger Anordnungen geregelt hätte.¹²⁵⁵ Mit Beschluss vom 19. Oktober 1977 hatte bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz besteht, wenn ohne diesen schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstün-den, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr nachträg-

1253 6. SGGÄndG vom 17. August 2001, BGBl. I S. 2144.

1254 *Pitschas* hat für den damaligen Zeitraum eine „stiefmütterliche Behandlung“ des einstweiligen Rechtsschutzes moniert, vgl. *Pitschas*, SGB, 1999, S. 383, S. 390.

1255 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 245.

lich beseitigt werden könnten.¹²⁵⁶ Damals wurde versucht, die unvollständige Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes mit Besonderheiten des Sozialgerichtsverfahrens zu rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen festgestellt, die Lücke im Rechtsschutzsystem des Sozialgerichtsgesetzes beruhe vielmehr darauf, daß dem Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes noch nicht bewusst gewesen sei. Es seien auch keine sachgerechten Gründe ersichtlich, den vorläufigen Rechtsschutz gerade im Sozialgerichtsverfahren für den Bürger schlechter zu gestalten als in den anderen Zweigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wie der Fall der Beschwerdeführerin zeige, hätten auch die Sozialgerichte über Leistungsbegehren zu entscheiden, welche für den Bürger existentiell bedeutsam seien. Wer angesichts dieser Fälle darauf abstelle, dass in den für den Sozialprozess typischen Fällen dem Bürger das Abwarten des endgültigen Urteils des Gerichts zuzumuten sei, verkenne den Sinn der Rechtsschutzgarantie und auch des Sozialstaatsprinzips.¹²⁵⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb bestätigt, dass einstweilige Anordnungen gem. § 123 VwGO auch von den Sozialgerichten erlassen werden können¹²⁵⁸ und damit bis zum Inkrafttreten des 6. SGGÄndG einen über die gesetzliche Regelung im SGG hinausgehenden einstweiligen Rechtsschutz gewährt.¹²⁵⁹

Einstweilige Maßnahmen sind seitdem im Sozialgerichtsverfahren in § 86b SGG geregelt. Das Sozialgericht der Hauptsache kann demgemäß auf Antrag in solchen Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder zum Teil anordnen.¹²⁶⁰ In Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet werden,¹²⁶¹ oder in den Fällen des § 86b Abs. 3 SGG die Vollziehung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.¹²⁶²

1256 BVerfGE 46, 166, 177.

1257 Ebd.

1258 Ebd.

1259 *Wahrendorf*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 86b SGG, Rdnr. 5.

1260 § 86b Abs. 1 Nr. 1 SGG.

1261 § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG.

1262 Für das Verwaltungsgerichtsverfahren ist das Aussetzungsverfahren in § 80 Abs. 5 VwGO geregelt. In der FGO ist eine solche Bestimmung nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht vorgesehen, da durch die Erhebung der Klage die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts nur in den Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 1 FGO gehemmt wird.

Wenn kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG vorliegt und die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, kann das Sozialgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung gem. § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG erlassen. Dabei handelt es sich um eine sog. Sicherungsanordnung, die eine vorhandene Rechtsposition zu bewahren bezweckt.¹²⁶³ Außerdem kann das Sozialgericht gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG auch die sog. Regelungsanordnung erlassen, die einen vorläufigen Zustand regelt, um wesentliche Nachteile abzuwehren.¹²⁶⁴

Einstweiliger Rechtsschutz durch die Gerichte stellt keine Besonderheit der Sozialgerichtsbarkeit dar. Vielmehr ist er als Ausprägung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen von Verfassung wegen notwendigerweise zu berücksichtigen.¹²⁶⁵ Eine detaillierte Darstellung der Unterschiede im Aufbau der jeweiligen Vorschriften des einstweiligen Rechtsschutzes würde deutlich den Gegenstand dieser Untersuchung überschreiten.¹²⁶⁶ Es kann aber festgehalten werden, dass sich der Gesetzgeber bei der Schaffung der sozialgerichtlichen Vorschriften an die verwaltungsgerichtlichen Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes angelehnt hat.¹²⁶⁷ Daher ist die Schlussfolgerung erlaubt, dass sich die Strukturen des verwaltungs- und des sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes überwiegend entsprechen.

b. Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes

Im Bereich des Sozialrechts drohen ohne einstweiligen Rechtsschutz nicht selten schwere Beeinträchtigungen für den Rechtssuchenden.¹²⁶⁸

1263 *Wahrendorft*, in: *Roos/Wahrendorft* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 86b SGG, Rdnr. 5.

1264 Ebd. Die einstweilige Anordnung ist in § 86b Abs. 2 SGG und in § 144 FGO grundsätzlich inhaltsgleich wie in § 123 VwGO verankert.

1265 *Windthorst*, Der verwaltungsrechtliche einstweilige Rechtsschutz, 2009, S. 44.

1266 Für eine schematische Übersicht darüber, welche Vorschriften des SGG und der VwGO sich entsprechen bzw. sich unterscheiden siehe insb. *Krodel/Feldbaum*, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2017, S. 47.

1267 Der Gesetzgeber wollte die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes des SGG an diejenigen im VwGO und im FGO angleichen, vgl. BR-Drs. 132/01, S. 39.

1268 Seit dem Jahr 2005, als die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Grundversicherung für Arbeitssuchende und über die Sozialhilfe den Sozialgerichten zugewiesen wurde, ist die Anzahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Dies wird besonders deutlich an medizinisch indizierten Ansprüchen¹²⁶⁹ und an den Grundsicherungsleistungen.¹²⁷⁰ Grundsätzlich kann der elementare Lebensbedarf eines Menschen erst in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.¹²⁷¹ Dieses „Gegenwärtigkeitsprinzip“ ist als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes im Rahmen der Sozialhilfe anerkannt.¹²⁷² In Fällen, die die Grundsicherungsleistungen betreffen, werden besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens gestellt. Diese resultieren aus der staatlichen Pflicht zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz¹²⁷³ und den bereits erwähnten Anforderungen des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz im gerichtlichen Eilverfahren.¹²⁷⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Sinne für den Fall eines Eilantrags auf Gewährung von Existenzsicherung, also Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII), festgestellt, dass im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich sowohl auf eine Prüfung der Erfolgsaussichten als auch auf eine Folgenabwägung abzustellen ist.¹²⁷⁵ Ein weiterer Fall wäre auch ein Rechtsstreit über lebensnotwendige Leistungen der Krankenversicherung bzw. bei der Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten.¹²⁷⁶ In den Fällen, in denen es um für den Antragsteller existentiell bedeutsame Leistungen geht, ist eine lediglich summarische Prüfung der Sach- und

deutlich gestiegen, vgl. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 245.

1269 Vgl. BVerfG vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, bei juris; BVerfG vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06, bei juris.

1270 Vgl. BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris.

1271 Konkret bedeutet das etwa, dass in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebende Schüler nicht an Klassenfahrten teilnehmen können oder Bedürftigen während des Winters keine Heizung zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Beispiele siehe *Jungeblut*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 125, S. 128.

1272 BVerwGE 79, 46, 49; BVerwGE 69, 5, 7.

1273 Vgl. BVerfGE 82, 60, 80.

1274 Vgl. BVerfGE 69, 315, 363; BVerfGE, 94, 166, 216.

1275 BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris.

1276 Wenn eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht möglich ist, aber der Anordnungsanspruch zumindest möglicherweise besteht, ist die Anordnung zu erlassen, wenn ansonsten mit schweren und unzumutbaren gesundheitlichen Nachteilen zu rechnen ist und der Kläger die Kosten der Behandlung vorläufig nicht selbst tragen kann, vgl. nur BVerfG vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, bei juris; BVerfG vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06, bei juris; BVerfG vom 25. Februar 2009, 1 BvR 120/09, bei juris; vgl. *Zuck*, SGB, 2009, S. 121, S. 124.

Rechtslage verwehrt. Das Sozialgericht hat in solchen Fällen die Sach- und Rechtslage abschließend zu prüfen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden.¹²⁷⁷ Trotz des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes gilt bei der objektiven Beweislast der Grundsatz, dass zulasten des Antragstellers geht, wenn der Anordnungsgrund und der Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht wurden.¹²⁷⁸ In Fällen, die Leistungen von existenzieller Bedeutung betreffen, ist hingegen festzuhalten, dass bei möglicher Grundrechtsbeeinträchtigung keine Beweislastentscheidung zulasten des Antragstellers ergehen kann.¹²⁷⁹ Die grundrechtlichen Belange des Antragstellers sind dabei umfassend in die Abwägung einzubeziehen, da die Gerichte sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden.¹²⁸⁰ Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich deshalb ableiten, dass die Sozialgerichte ausgehend vom Rechtsschutzziel die drohenden Beeinträchtigungen des Antragstellers in den Blick nehmen und dann je nach Schutzbedürftigkeit die Folgen beachten müssen.¹²⁸¹ Letztendlich muss aber festgestellt werden, dass auch in anderen Gerichtsverfahren Fälle vorkommen, in denen es auf eine Folgenabwägung ankommt.¹²⁸² Ein gutes Beispiel dafür sind Enteignungsfälle.¹²⁸³ Nichtsdestotrotz hat das

1277 BVerfGE 79, 69, 74.

1278 *Wahrendorft*, in: *Roos/Wahrendorft* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 86b SGG, Rdnr. 200.

1279 BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris.

1280 Vgl. BVerfG vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, bei juris; BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris; BVerfG vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06, bei juris.

1281 BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris; im Schrifttum ebenso *Krodel/Feldbaum*, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2017, S. 116.

1282 Vgl. nur BVerfG vom 25. Oktober 1988, 2 BvR 745/88, bei juris; BVerfG vom 3. März 2004, 1 BvR 461/03, bei juris; BVerfG vom 14. September 2016, 1 BvR 1335/13, bei juris.

1283 „Speziell für Enteignungen hat das Bundesverfassungsgericht, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 GG, für den Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren das Gebot effektiven Rechtsschutzes betont und dabei vor allem rechtzeitigen Rechtsschutz eingefordert, der jedenfalls auch eine Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange erfasst [...]“ so BVerfG vom 14. September 2016, 1 BvR 1335/13, bei juris.

Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung die Besonderheiten des materiellen Sozialrechts betont, die durch den einstweiligen Rechtsschutz berücksichtigt werden müssen.

2. Einstweiliger Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien

a. Zur Struktur des einstweiligen Rechtsschutzes

Nach der Rechtsprechung des slowenischen Verfassungsgerichts muss gerichtlicher Rechtsschutz nach Art. 23 der Verfassung effektiv sein.¹²⁸⁴ Hierzu tragen einstweilige Verfügungen bei, indem sie schwere und unzumutbare Beeinträchtigungen verhindern und die Möglichkeit einer endgültigen Entscheidung des Gerichts offenlassen.¹²⁸⁵ Art. 70 ZDSS-1 regelt den einstweiligen Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten. Enthält ZDSS-1 keine spezielle Regelung, so sind gem. Art. 70 Abs. 4 ZDSS-1 die Regelungen des slowenischen Vollstreckungs- und Sicherungsgesetzes (slowen. *Zakon o izvršbi in zavarovanju*, ZIZ) entsprechend anzuwenden. Einstweiliger Rechtsschutz kann sowohl vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens als auch während des Verfahrens sowie nach dessen Beendigung im Rahmen der Bedingungen für die Vollstreckung der Gerichtsentscheidung eintreten. Wie in Deutschland, sind auch in Slowenien zwei Arten der einstweiligen Anordnung zu differenzieren. Erstens kann das Gericht in der Hauptsache eine Sicherungsanordnung (slowen. *odložitvena začasna odredba*) nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 ZDSS-1 in Verbindung mit Art. 272 ZIZ erlassen, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts eines Verfahrensbeteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Zweitens kann das Gericht eine Regelungsanordnung nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 ZDSS-1 in Verbindung mit Art. 270 ZIZ (slowen. *regulacijska začasna odredba*) erlassen. Die Regelungsanordnung ist in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsver-

1284 USRS Up 275/97 vom 16. Juli 1998; ebenso USRS Up-209/99 vom 9. Dezember 1999.

1285 Ebd.

hältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.¹²⁸⁶

Einstweilige Anordnung kann im Sozialprozess auf Antrag des Rechtssuchenden oder von Amts wegen angeordnet werden. Sie kommt dann in Betracht, wenn dem Rechtssuchenden schwer behebbare Schäden (slowen. *težko nadomestljiva škoda*) entstehen können und nicht die Gefahr eines größeren, schwer zu behebenden Schadens für die Gegenpartei besteht. Der Begriff der schwer behebbaren Schäden ist im ZDSS-1 nicht definiert. Sein Inhalt muss im Einzelfall durch die Rechtsprechung des Arbeits- oder Sozialgerichts bestimmt werden. Diese nimmt grundsätzlich einen schwer zu behebbaren Schaden an, wenn dieser nicht nur wahrscheinlich ist, sondern auch gezeigt wird, dass es schwierig sein wird, ihn im Fall seines Eintritts zu beseitigen (Restitution) oder auszugleichen (Satisfaktion).¹²⁸⁷ Dementsprechend legt die slowenische Sozialrechtsprechung Schäden, die schwer zu beheben sind, restriktiv aus.¹²⁸⁸

Zudem ist nach allgemeinen Regelungen der Zivilprozessordnung auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten zwischen einstweiligem Rechtsschutz in Geldansprüchen (slowen. *denarne terjatve*)¹²⁸⁹ und in Nicht-Geldansprüchen (slowen. *nedenarne terjatve*)¹²⁹⁰ zu unterscheiden. Gemäß dieser Differenzierung muss der Antragsteller sowohl objektive als auch subjektive Bedingungen erfüllen, um einstweiligen Rechtsschutz zu erhalten.¹²⁹¹ Die

1286 Das slowenische Verfassungsgericht hat erst mit der Entscheidung Up 275/97 vom 16. Juli 1998 die Möglichkeit der Erlassung der Regelungsanordnung eröffnet. Denn nach der damaligen Auffassung der Rechtsprechung war der einstweilige Rechtsschutz nur als Sicherung des künftigen Zustands zu betrachten und nicht als sofortige Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden, wie sie in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig vorkommen. Die damalige Rechtsprechung hat Regelungsanordnungen nur dann erlassen, wenn diese ausdrücklich im Gesetz vorgesehen waren. Das slowenische Verfassungsgericht hat seine Entscheidung mit der Effektivität des Rechtsschutzes gem. Art. 23 USR begründet, da auch in solchen Fällen, die vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich vorgesehen wurden, ohne solchen einstweiligen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Dazu ausführlich USRS Up 275/97 vom 16. Juli 1998.

1287 Cvetko, in: Novak (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 70 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1288 So ausdrücklich VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018.

1289 Art. 270 ZIZ.

1290 Art. 272 ZIZ.

1291 Cvetko, in: Novak (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 70 ZDSS-1, Rdnr. 3.

objektive Bedingung ist erfüllt, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Anspruch besteht.¹²⁹² Um das feststellen zu können, prüft das Gericht die Erfolgsaussichten des Anspruchs.¹²⁹³ Hierzu ist es erforderlich, bereits im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung alle Umstände und Tatsachen darzulegen und die zugehörigen Beweise zu erbringen. Das Gericht ist bei der Bewertung des Antrags ziemlich streng.¹²⁹⁴ Die subjektiven Bedingungen unterscheiden sich je nach Kategorie der Ansprüche. Bei Nicht-Geldansprüchen muss lediglich die Gefahr bestehen, dass die Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert würde, oder derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden schwer zu behebenden Schadens notwendig erscheinen. Außerdem darf die Gegenpartei dadurch keine zusätzlichen schwer zu behebenden Schäden erleiden. In sozialrechtlichen Streitigkeiten handelt es sich hierbei aber um keine zusätzliche Bedingung, da das Bestehen eines schwer zu behebenden Schadens bereits im Rahmen der von Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 ZDSS-1 geforderten Interessenabwägung geprüft wird. In den Fällen von Geldansprüchen muss der Rechtssuchende dagegen noch zusätzlich die Gefahr nachweisen, dass durch die Verheimlichung oder eine sonstige gegenläufige Verfügung der Gegenpartei die Durchsetzung der Geldforderung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.¹²⁹⁵ Der Rechtssuchende ist nicht verpflichtet, diese Gefahr nachzuweisen, wenn sich herausstellt, dass die Gegenpartei durch die vorgeschlagene Anordnung nur einen geringfügigen Schaden erleiden würde.¹²⁹⁶

Die Analyse der öffentlich zugänglichen Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Arbeits- und Sozialgerichte eher selten einstweiligen Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 70 Abs. 1 ZDSS-1 ge-

1292 Vgl. Art. 270 ZIZ, Art. 272 ZIZ.

1293 Vgl. Art. 270 ZIZ, Art. 272 ZIZ.

1294 So reicht es beispielsweise nicht aus, nur auf Meinungen von drei Fachärzten zu verweisen, die eine medizinische Behandlung im Ausland für notwendig halten, VDSS Psp 271/2018 vom 2. Juli 2018. Für weitere Beispiele für einen restriktiven Ansatz siehe z. B. VDSS Psp 549/2016 vom 15. November 2016; VDSS Psp 472/2017 vom 29. November 2017; VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018; VDSS Psp 397/2018 vom 25. Oktober 2018; VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018; VDSS Psp 443/2018 vom 12. Dezember 2018; VDSS Psp 182/2019, 27. Juni 2019.

1295 Art. 270 ZIZ.

1296 Art. 270 ZIZ.

währen.¹²⁹⁷ Der Grund hierfür dürfte die gesetzliche Bedingung sein, dass im Fall von Geldansprüchen, die bei Sozialleistungen die Regel sind,¹²⁹⁸ die Gefahr bestehen muss, dass die Erfüllung des Geldanspruchs aufgrund des Versteckens von Vermögenswerten oder anderen gegenläufigen Verfügungen der Gegenpartei erheblich beeinträchtigt wird.¹²⁹⁹ Freilich besteht in sozialrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig nicht die Gefahr, dass die beklagte Sozialverwaltung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kläger nicht nachkommt, da es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt, für deren Verpflichtungen auch die Republik Slowenien garantiert.¹³⁰⁰ Diese Regelung ist deshalb eigentlich nur im Zivilprozess von Bedeutung, wo die Prozessparteien bei der Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche ihr Vermögen verstecken können, wodurch wegen dann fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bei der Realisierung dieser Ansprüche Schwierigkeiten auftreten können. Gleichwohl ist auch im Rahmen der zweiten Bedingung, nach der der Antragsteller nicht verpflichtet ist, diese Gefahr nachzuweisen, wenn sich herausstellt, dass die Gegenpartei durch die vorgeschlagene Anordnung nur einen geringfügigen Schaden erleiden würde,¹³⁰¹ unklar, was im Kontext sozialrechtlicher Streitigkeiten ein „geringfügiger Schaden“ für die Sozialverwaltung bedeuten soll. Auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung liefert dazu keine hinreichenden Antworten.¹³⁰² Es lässt sich deshalb schlussfolgern, dass der Erlass einer einst-

1297 Siehe z. B. nur VDSS Psp 621/2005 vom 15. September 2005; VDSS Psp 462/2012 vom 20. Dezember 2012; VDSS Psp 177/2012 vom 15. Mai 2012; VDSS Psp 100/2014 vom 4. April 2014; VDSS Psp 701/2015 vom 5. Januar 2016; VDSS Psp 549/2016 vom 15. November 2016; VDSS Psp 472/2017 vom 29. November 2017; VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018; VDSS Psp 397/2018 vom 25. Oktober 2018; VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018; VDSS Psp 443/2018 vom 12. Dezember 2018; VDSS Psp 182/2019, 27. Juni 2019. Die eher seltene Erlassung einstweiliger Anordnungen wird auch im Schrifttum festgestellt, vgl. *Hočevar Vinski*, *Posebnosti socialnih sporov* (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 79.

1298 Um Nicht-Geldansprüchen handelt es sich beispielsweise wenn gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 SGG im Sozialprozess auf Antrag des Rechtssuchenden oder von Amts wegen die Verschiebung der Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet wird oder bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder die Feststellung des Grades der Behinderung, vgl. VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018.

1299 Art. 270 ZIZ.

1300 So ausdrücklich auch VDSS Psp 283/2011 vom 23. September 2011; vgl. auch VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018.

1301 Art. 270 ZIZ.

1302 Vgl. nur VDSS Psp 549/2016 vom 15. November 2016; VDSS Psp 472/2017 vom 29. November 2017; VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018; VDSS Psp

weiligen Anordnung in Bezug auf einen Geldanspruch, die den größten Teil der Sozialleistungen darstellen, unter diesen Bedingungen praktisch unmöglich zu erlangen ist. Der Grund dafür liegt in einer aus dem Zivilprozessrecht übernommenen Regelung, die die Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht in Betracht zieht, in denen der elementare Lebensbedarf eines Menschen erst von dem Augenblick an befriedigt werden muss, in dem er entsteht. Die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung stellt deshalb eine zwingende Voraussetzung dar, um schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile zu vermeiden. Dem slowenischen Gesetzgeber ist daher vorzuschlagen, dass die Unterscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zwischen Geldansprüchen und Nicht-Geldansprüchen aufgehoben und stattdessen künftig an alle Ansprüche die gleichen, bislang nur für Nicht-Geldansprüche geltenden Bedingungen, gestellt werden sollten. Für die heute geltende Differenzierung gibt es nämlich keinen Grund. Darüber hinaus kennt auch die Verwaltungsprozessordnung eine solche Unterscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen Geld- und Nicht-Geldansprüchen nicht.¹³⁰³ Es handelt sich vielmehr um ein augenfälliges Beispiel dafür, dass die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensvorschriften nicht einfach für sozialrechtliche Streitigkeiten übernommen werden können.

b. Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes

Im Rahmen eines Sozialstreits kann das Gericht auch von Amts wegen eine einstweilige Maßnahme erlassen.¹³⁰⁴ Der Gesetzgeber hat die Ausnahme von der sonst geltenden Dispositionsmaxime im Sozialgerichtsverfahren mit den Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten begründet.¹³⁰⁵ Seiner Argumentation zufolge muss das Gericht in der Lage sein, den Rechtssuchenden auch ohne dessen Antrag vor schwer behebbaren Schäden zu schützen. Anders als im Sozialprozess wird nämlich im Ver-

397/2018 vom 25. Oktober 2018; VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018; VDSS Psp 443/2018 vom 12. Dezember 2018.

1303 Gem. Art. 32 ZUS-1 kann die einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn der Rechtssuchenden schwer behebbare Schäden entstanden könnten, wobei das Gericht die Beeinträchtigung der Interessen der Öffentlichkeit und der Gegenpartei berücksichtigen muss.

1304 Art. 70 Abs. 1 ZDSS-1.

1305 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih* ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 70 ZDSS-1, Rdnr. 1.

waltungs- und im Zivilprozess einstweiliger Rechtsschutz grundsätzlich nur auf Antrag des Rechtsschutzsuchenden gewährt.¹³⁰⁶ In der einschlägigen Literatur wird jedoch festgestellt, dass der einstweilige Rechtsschutz von Amts wegen selten angeordnet wird.¹³⁰⁷ Dabei wurden keine Gründe für solches Handeln (oder vielmehr Unterlassen) des Gerichts genannt. Der Grund dafür kann jedoch restriktive gerichtliche Auslegung der schwer behebbaren Schäden sein.¹³⁰⁸ Zudem müssen im slowenischen Eilverfahren die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs regelmäßig überwiegend wahrscheinlich sein.

Ferner gelten in sozialrechtlichen Streitigkeiten im Vergleich zu anderen Prozessordnungen für die Entscheidung über vorläufigen Rechtsschutz eher kurze Fristen, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen. So muss das Gericht über einen Antrag auf einstweilige Anordnung spätestens innerhalb von 3 Tagen und über den Rechtsbehelf selbst spätestens innerhalb von 8 Tagen entschieden haben.¹³⁰⁹ Der Gesetzgeber hat diese kurzen Fristen mit der Eiligkeit der Durchsetzung sozialer Rechte begründet. Im Verwaltungsprozess muss das Gericht über einstweilige Anordnungen binnen 7 Tagen entscheiden und über den Rechtsbehelf innerhalb von 15 Tagen entscheiden.¹³¹⁰ Die Regelung der kürzeren Fristen für Gerichtsentscheidungen sind als klägerfreundlich zu betrachten.

3. Vergleich

Gerichtlicher einstweiliger Rechtsschutz ist sowohl in Deutschland als auch in Slowenien keine Besonderheit sozialrechtlicher Streitigkeiten. Grundsätzlich entsprechen sich in Deutschland die Strukturen des verwaltungs- und sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes. In Slowenien

1306 Art. 32 ZUS-1. Zu erwähnen ist hier jedoch eine Sonderregelung für diejenigen Fälle, in denen eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und das Gericht unverzüglich zu entscheiden hat. Nur in solchen Fällen hat das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz von Amts wegen anzuordnen.

1307 So ausdrücklich *Hočevar Vinski*, *Posebnosti socialnih sporov* (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 79. In der öffentlich zugänglichen Rechtsprechung des Arbeits- und Sozialgerichts findet sich keine einzige Anordnung des einstweiligen Rechtsschutzes von Amts wegen, <http://www.sodnapraksa.si/> (Stand 31.3.2021).

1308 Vgl. VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018.

1309 Art. 70 Abs. 2 und Abs. 3 ZDSS-1.

1310 Art. 32 Abs. 5 ZDSS-1.

gelten hingegen für den einstweiligen Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten einige im Vergleich zum deutschen Recht klägerfreundlichere Regelungen. So kann das Arbeits- und Sozialgericht den einstweiligen Rechtsschutz beispielsweise auch von Amts wegen anordnen, wohingegen das deutsche Gericht der Hauptsache gem. § 86b SGG einstweilige Maßnahmen nur auf Antrag erlassen darf. Nichtsdestotrotz wird in der slowenischen Sozialrechtsprechung nur selten von Amts wegen Gebrauch gemacht. Die Untersuchung der erlassenen einstweiligen Anordnungen hat sogar gezeigt, dass einstweiliger Rechtsschutz selbst dann, wenn er beantragt wird, eher selten gewährt wird. Das kann damit erklärt werden, dass die slowenischen Gerichte den Begriff der schwer behebbaren Schäden restriktiv auslegen. Außerdem muss der Antragsteller im slowenischen Eilverfahren regelmäßig die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs glaubhaft machen. Demgegenüber werden in deutschen sozialrechtlichen Streitigkeiten, in den Fällen eines Eilantrags auf Gewährung von Existenzsicherung oder bei lebensnotwendigen Leistungen der Krankenversicherung (insbesondere zur Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens gestellt, wenn ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unzumutbare und schwere, nicht anders abwendbare Beeinträchtigungen entstünden, die auch durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. In solchen Fällen ist auf eine Folgenabwägung abzustellen, wenn eine die drohende Grundrechtsverletzung abwendende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs im Hauptsacheverfahren durch den Antragsteller im einstweiligen Verfahren nicht überspannt werden und die Gerichte müssen mögliche Grundrechtsbeeinträchtigung in Betracht ziehen.

Außerdem werden in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten beim Erlass einstweiliger Anordnungen in Bezug auf Geldansprüche gem. Art. 70 Abs. 1 ZDSS-1 und Art. 70 Abs. 4 ZDSS-1 in Verbindung mit Art. 270 ZIZ verfahrensrechtliche Vorschriften der Zivilprozessordnung angewandt, die dazu führen, dass einstweiliger Rechtsschutz in diesem Bereich praktisch nicht gewährt wird. Somit lässt sich zusammenfassend sagen, dass sowohl die slowenische gesetzliche Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes als auch deren Auslegung durch die Gerichte in Bezug auf den Erlass einstweiliger Maßnahmen restriktiver ist als das deutsche SGG und die deutsche Sozialrechtsprechung. Dies kann im Hinblick darauf, dass in manchen Fällen der Erlass einstweiliger Maßnahmen in sozialrecht-

lichen Streitigkeiten eine Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz darstellt, als problematisch betrachtet werden.

C. Während des Verfahrens

I. Hinweispflichten der Gerichte

1. Hinweispflichten des Sozialgerichts in Deutschland

In der einschlägigen deutschen Literatur werden die Hinweispflichten des Vorsitzenden nach § 106 Abs. 1 SGG als besonderes Merkmal der Klägerfreundlichkeit anerkannt.¹³¹¹ Diesen Pflichten gemäß hat der Vorsitzende bereits vor der mündlichen Verhandlung darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt und ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung abgegeben werden.¹³¹² Ähnliche Hinweispflichten gelten auch während der mündlichen Verhandlung.¹³¹³ Das Gericht hat insbesondere gegenüber unvertretenen, erkrankten oder unbeholfenen Klägern in existenzbedrohenden Lebenssituationen eine Fürsorgepflicht, mit der sichergestellt werden soll, dass diese nicht an falschen Anträgen oder anderen Formfehlern scheitern.¹³¹⁴ Die Hinweispflicht dient letztlich auch dazu, die Verfahrensbeteiligten auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts hinzuweisen. Ist der Kläger hingegen durch eine rechtskundige Person vertreten, so ist der Umfang der gerichtlichen Hinweispflicht geringer.¹³¹⁵ Hat der Kläger aber keinen Vertreter, richten sich der Umfang und die Intensität der Hinweispflichten

1311 Vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53, ebenso *Eicher*, in: *Spellbrink/Armbrust* (Hrsg.), *Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts*, 2003, S. 1749, S. 1750.

1312 § 106 Abs. 1 SGG.

1313 Vgl. § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG. Vgl. *Kolmetz*, in: *Jansen* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2012, § 112 SGG, Rdnr. 11; *Roller*, in: *Lüdtkke* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2017, § 112 SGG, Rdnr. 14; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2014, § 112 SGG, Rdnr. 3.

1314 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2014, § 106 SGG, Rdnr. 1 ff.; vgl. auch *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2017, § 106 SGG, Rdnr. 2; *Roller*, in: *Lüdtkke* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2017, § 106 SGG, Rdnr. 1 ff.

1315 In Fällen, in denen Rechtsanwälte, Verbands- oder Behördenvertreter den Kläger vertreten, muss das Gericht auf erkennbare Irrtümer dieser Vertreter hinweisen. Vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2017, § 106 SGG, Rdnr. 5; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2014, § 106 SGG, Rdnr. 9.

des Vorsitzenden nach der individuellen und intellektuellen Disposition des Klägers.¹³¹⁶ Die Hinweise dürfen aber nicht rechtsberatend sein. Der Vorsitzende muss daher stets eine Gratwanderung finden zwischen der Fürsorge für den Rechtssuchenden und der Gefahr, sich dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen.¹³¹⁷

Es stellt sich wiederum die Frage, ob es sich bei der Hinweispflicht des Gerichts tatsächlich um eine für sozialrechtliche Streitigkeiten spezifische, klägerfreundliche Regelung handelt, da entsprechende Regelungen in sämtlichen Prozessordnungen gelten.¹³¹⁸ Die Hinweispflichten gehen nämlich auf das Grundrecht des rechtlichen Gehörs zurück, das durch Art. 103 Abs. 1 GG und das Gebot des fairen Verfahrens gewährleistet wird. Obwohl in allen anderen Gerichtsordnungen ebenfalls gerichtliche Hinweispflichten bestehen, haben diese im Sozialgerichtsverfahren aufgrund der dort häufig auftretenden rechtlichen Ungewandtheit von Klägern, die sich zudem nicht selten mit gesundheitlichen Problemen auseinandersetzen müssen, und aufgrund der hohen Komplexität des materiellen Sozialrechts eine besonders große praktische Bedeutung.¹³¹⁹

2. Hinweispflichten der Arbeits- und Sozialgerichte in Slowenien

Da die Hinweispflichten der Arbeits- und Sozialgerichte nicht im ZDSS-1 geregelt sind, sind die Vorschriften der slowenischen Zivilprozessordnung einschlägig.¹³²⁰ Das Konzept der Hinweispflichten bzw. der materiellen Prozessleitung (slowen. *materialno-procesno vodstvo*) wurde ursprünglich aus der österreichischen ZPO übernommen.¹³²¹ Nach dem heute geltenden Art. 285 ZPP muss das Gericht sicherstellen, dass die Verfahrenspartei-

1316 Kolmetz, in: Jansen (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 106 SGG, Rdnr. 5.

1317 Müller, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 106 SGG, Rdnr. 9.

1318 Vgl. § 86 Abs. 3 VwGO, § 76 Abs. 2 FGO, ähnlich auch § 139 Abs. 1 ZPO.

1319 So ausdrücklich Harks, NZS, 2018, S. 49, S. 53; ähnlich auch Schnitzler, NJW, 2019, S. 1, S. 11; ebenso Eicher, in: Spellbrink/Armbrust (Hrsg.), Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, S. 1749, S. 1750. Siehe z. B. auch BSG vom 20. April 1983, 9a RV 37/82, bei juris, und BSG vom 15. November 2012, B 8 SO 23/11 R, bei juris.

1320 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 285 ZPP. Art. 285 ZPP gilt aber nicht nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten und im Zivilprozess, sondern auch gleichermaßen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und im Verwaltungsprozess.

1321 Art. 298 des ZPP von 1977 war die wörtliche Übersetzung von noch heute geltenden § 182 Abs. 1 der österreichischen ZPO. Im heute geltenden ZPP ist die

en sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und sachdienliche Anträge stellen. Hierauf hat der Vorsitzende vor und während der mündlichen Verhandlung hinzuwirken. Insbesondere müssen diejenigen Verfahrensparteien vom Gericht Hinweise bekommen, die nicht vertreten sind.¹³²² Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatz der Hilfe für rechtlich wenig bewanderte Verfahrensparteien (slowen. *načelo prava nevešče stranke*), der aus der Zivilprozessordnung stammt.¹³²³ Hierbei handelt es sich um einen Anwendungsfall des Grundsatzes der Waffengleichheit.¹³²⁴ In der Literatur wird festgestellt, dass dieser Grundsatz in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufiger zur Anwendung kommt als im Zivilprozess oder in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, da Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig ohne Vertretung vor Gericht erscheinen.¹³²⁵ Darüber hinaus verstehen die Gerichte in sozialrechtlichen Streitigkeiten ihre Hinweispflichten im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren noch umfassender.¹³²⁶ Dies führt dazu, dass die Hinweispflichten sogar im Falle der Vertretung des Klägers durch einen Rechtsanwalt in demselben Maß gelten, wie wenn er nicht vertreten wäre.¹³²⁷ Die gerichtlichen Hinweispflichten sind ferner bei der Formulierung der Beweisanträge von Bedeutung. Da in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz gilt, nach dem

materielle Prozessleitung mit geringfügigen Änderungen in der Formulierung in Art. 285 ZPP geregelt.

1322 Vgl. VDSS Psp 77/2006 vom 9. Mai 2007, kritisch allerdings *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14, S. 17.

1323 Art. 285 ZPP i. V. m. Art. 12 ZPP, der lautet: „Eine Verfahrenspartei, die keine Vertretung hat und die Verfahrensrechte, die ihr aufgrund dieses Gesetzes nicht bekannt sind, nicht nutzt, ist durch das Gericht auf Prozesshandlungen aufmerksam zu machen, welche sie ausführen darf.“

1324 Vgl. 22 URS.

1325 So ausdrücklich *Gliba*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 58; „besondere Hilfsbereitschaft“ des Gerichts in Bezug auf sozialrechtliche Streitigkeiten hat auch *Slokan* ausgemacht, vgl. *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14, S. 14 ff.

1326 *Gliba*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 58; ebenso *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff.

1327 So ausdrücklich *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff. Der praktische Grund dafür ist in einem manchmal mangelhaften Wissen der Rechtsanwälte zu sehen, die sich nur am Rande ihrer Tätigkeit mit der Vertretung ihrer Mandanten vor Arbeits- und Sozialgerichten beschäftigen.

das Gericht zuerst an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden ist, unterstützen die Gerichte die Rechtssuchenden mit Hinweisen, um relevante Beweisanträge vorzuschlagen.¹³²⁸ Ein weiterer häufig angewandter Fall gerichtlicher Hinweispflichten betrifft Bestimmtheit des Klageantrags.¹³²⁹ Ist die Klageschrift eines Sozialversicherten oder eines anderen Sozialleistungsberechtigten nicht vollständig, so wird die Klage in der Gerichtspraxis aber dem Kläger nicht zur Korrektur zurückgegeben, wie dies Art. 66 ZDSS-1 eigentlich vorsieht.¹³³⁰ Vielmehr hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine solche Zurückverweisung häufig zu einer Abweisung der Klage führt, da unvertretene Kläger meist nicht in der Lage sind, die Klageschrift zu korrigieren.¹³³¹ In der Praxis wird Art. 66 ZDSS-1 vielmehr lediglich als normative Grundlage der Pflicht zur Unterrichtung über die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe betrachtet. Die Gerichte wenden deshalb Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1 an, der vorsieht, dass der Klageantrag erst bis zum Ende der ersten mündlichen Verhandlung des Hauptverfahrens bestimmt werden muss.¹³³² Die Richter unterstützen also im Rahmen ihrer Hinweispflichten während der mündlichen Verhandlung den Kläger bei der Konkretisierung des Klageantrags.¹³³³ Dies wird vor allem deshalb kritisch gesehen, weil durch übermäßige Bemühungen des Gerichts um den Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten die gerichtliche Unparteilichkeit gefährdet wird,¹³³⁴ deren Einhaltung sich gerade in der Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zeigt. Wie seine deutschen Kollegen gemäß SGG darf also auch in Slowenien der Richter die Unparteilichkeit nicht aufgeben und sich zum Berater einer Seite ma-

1328 *Gliha*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 46.

1329 Art. 73 Abs. 2 SGG.

1330 Art. 73 Abs. 2 SGG.

1331 So ausdrücklich *Gliha*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.

1332 Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1.

1333 *Gliha*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.

1334 Vgl. *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 40; ebenso *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff.

chen. Die gerichtlichen Hinweispflichten stehen deshalb immer in einem Spannungsverhältnis zur gerichtlichen Neutralität.¹³³⁵

3. Vergleich

Die Hinweispflichten des Gerichts gewährleisten die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten, indem sie beiden Seiten die gleichen Chancen geben, ihren Fall vor Gericht zu bringen. Das strukturelle Kräfteungleichgewicht in sozialrechtlichen Streitigkeiten macht dabei eine besonders aktivere Rolle des Gerichts notwendig. Hinweispflichten kommen sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialgerichtsverfahren in Fällen zur Anwendung, in denen der Rechtssuchende aufgrund rechtlicher Unbeholfenheit oder der Erfüllung sozialer Risiken in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Hinweispflichten sind in den Sozialprozessen beider Länder relevant, da jeweils bis zu den höchsten Gerichten kein Vertretungszwang besteht. Zwar enthalten diesbezüglich weder in Deutschland noch in Slowenien die Sozialgerichtsordnungen von anderen Verfahrensordnungen abweichende gesetzliche Regelungen; das Rechtsinstitut der Hinweispflichten ist aber aufgrund der rechtlichen Ungewandtheit vieler Rechtssuchender und der hohen Komplexität des Sozialrechts von großer praktischer Bedeutung, um die Waffengleichheit sicherzustellen. Darüber hinaus verstehen die slowenischen Gerichte in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Hinweispflichten im Vergleich zu anderen slowenischen Gerichtsverfahren noch umfassender, was insbesondere bei Stellung der Klageanträge oder bei Formulierung der Beweisanträge zum Ausdruck kommt. Dies kann als klägerfreundliche Verfahrenspraxis betrachtet werden.

1335 Zur Kritik der Gerichtspraxis siehe insbesondere *Slokan*, *Pravna Praksa*, 2010, S. 14 ff., und *Hočevan Vinski*, *Posebnosti socialnih sporov* (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 40.

II. Sachverhaltsermittlung

1. Sachverhaltsermittlung im deutschen Sozialgerichtsverfahren

a. Amtsermittlungsgrundsatz

In der einschlägigen deutschen Literatur wird der Amtsermittlungsgrundsatz¹³³⁶ häufig als wesentliche Ausprägung der sozialgerichtlichen Klägerfreundlichkeit betrachtet.¹³³⁷ Mit dem Ausdruck Amtsermittlungsgrundsatz ist gemeint, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt, ohne an Anträge oder sonstiges Verhalten der Verfahrensparteien bzw. Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein.¹³³⁸ Die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten sind also grundsätzlich nur als Anregung zu verstehen, an die das Gericht jedoch nicht gebunden ist, bzw. denen es nicht verpflichtend nachzugehen hat.¹³³⁹ Eine Ausnahme hiervon ist das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes gem. § 109 SGG, die eine Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens darstellt. Die Verfahrensbeteiligten sind von der Last befreit, die Beweise für die Aufklärung des Sachverhalts selbst beizubringen,¹³⁴⁰ sodass auch rechtlich unbewanderte Rechtssuchende vor den Tatsachengerichten das Verfahren selbst betreiben können, ohne ihre Rechtspositionen zu gefährden.¹³⁴¹ Die Amtsermittlungspflicht im Sozialgerichtsverfahren besteht so lange, bis die Anforderungen an die Beweiserbringung erfüllt sind.¹³⁴² Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus

1336 § 103 SGG. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird in der einschlägigen deutschen Literatur auch als Untersuchungsgrundsatz, Untersuchungsmaxime oder Inquisitionsmaxime bezeichnet. Vgl. *Hintz/Lowe* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 103 SGG, Rdnr. 2; vgl. *Roller*, in: *Lüdtkke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 2; ebenfalls auch *Kolmetz*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 103 SGG, Rdnr. 2; *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 1.

1337 Siehe z. B. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 275; *Mushoff*, in: *Schlegel/Voelzke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 18; vgl. *Wulffen/Becker*, SGB, 2004, S. 507, S. 511; kritisch dazu *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1338 *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2002, S. 1.

1339 *Kolmetz*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 103 SGG, Rdnr. 4.

1340 Es besteht keine subjektive Beweislast, vgl. BSGE 6, 70, 73.

1341 Vgl. BVerfG vom 22. Januar 1959, 1 BvR 154/55, bei juris.

1342 Das Gericht muss alle tatsächlichen Umstände ermitteln, die für die Sachverhaltsklärung erheblich sind. Für den begehrten Anspruch unerhebliche Tatsa-

dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.¹³⁴³ Dabei ist es ausreichend, wenn in der Gerichtsentscheidung die wesentlichen Gründe für die Überzeugungsbildung genannt werden.¹³⁴⁴

Obwohl das Sozialgerichtsverfahren vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt ist, kann das Sozialgericht häufig ohne die Mithilfe der Verfahrensbeteiligten den Sachverhalt nicht ermitteln. Das Gericht kann häufig erst anhand von Parteiangaben erkennen, was bei dem Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig ist. Die Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten und der Amtsermittlungsgrundsatz schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich vielmehr. Welche Mitwirkungshandlungen im Einzelfall notwendig sind, hängt davon ab, welche Ermittlung das Gericht für erforderlich hält. Die fehlende Mitwirkung des Rechtsschutzsuchenden wirkt sich nur dann zu seinen Lasten aus, wenn ein erforderlicher Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer Tatsache nicht gelingt.¹³⁴⁵

Der Amtsermittlungsgrundsatz stellt keine Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens dar, sondern existiert auch in anderen Verfahrensordnungen der öffentlich rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten.¹³⁴⁶ Die sowohl in der VwGO als auch im SGG enthaltenen Vorschriften hierzu sind sogar semantisch identisch.¹³⁴⁷ In der einschlägigen Literatur wird jedoch festgestellt, dass zwischen den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten Unterschiede hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Grundsatzes bestehen.¹³⁴⁸ Während die Verwaltungsgerichte von den Beteiligten grundsätzlich einiges an Mitwirkung verlangen,¹³⁴⁹ verstehen die Sozialgerichte

chen sind dagegen nicht aufzuklären, vgl. *Wenner/Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 2005, Rdnr. 419.

1343 § 128 SGG, § 108 VwGO stimmt fast wörtlich mit dem analogen Paragraphen des SGG überein. Entsprechende Vorschriften sind auch § 286 ZPO und § 96 Abs. 1 und Abs. 2 FGO.

1344 § 128 SGG.

1345 *Wenner/Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 2005, Rdnr. 419.

1346 § 86 Abs. 1 VwGO, § 76 Abs. 1 FGO, § 103 SGG.

1347 Vgl. § 103 SGG und § 86 Abs. 1 VwGO.

1348 Im Schrifttum dazu *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327; *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 121; von „erheblichen“ Unterschieden in der Umsetzung des Grundsatzes in der Rechtspraxis spricht auch *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1349 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat die Mitwirkungspflichten nach § 86 Abs. 1 Satz VwGO weit ausgedehnt und damit die richterliche Amtsermittlungspflicht erheblich relativiert. Kritisch dazu *Rixen*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2018, § 86 VwGO, Rdnr. 66.

ihren Auftrag zur Amtsermittlung deutlich umfassender.¹³⁵⁰ Die Unterlassung eines Verfahrensbeteiligten, in zumutbarer Weise¹³⁵¹ am Verfahren mitzuwirken, entbindet das Gericht nicht von der Amtsermittlungspflicht. Das Sozialgericht muss vielmehr versuchen, die erforderlichen Ermittlungen selbst anzustellen.¹³⁵² Gegebenenfalls verringert sich die Amtsermittlungspflicht, wenn zeitaufwändige und/oder treuere Ermittlungen ange stellt werden müssen, die zum Streitgegenstand in keinem noch hinnehmbaren Verhältnis stehen.¹³⁵³ Inwieweit das Sozialgericht im Einzelfall von Amts wegen ermittelt hängt u. a. davon ab, ob die Beteiligten rechtserfahren oder vertreten sind und wie ihre gesundheitliche oder allgemeine Lebenssituation ist.¹³⁵⁴ Eine solche Auslegung ermöglicht den Sozialgerichten mit Blick auf das öffentliche Interesse an materiell-richtigen Entscheidungen, einen umfassend aufgeklärten Sachverhalt zu Grunde zu legen. Damit unterstützten sie zugleich auch den Rechtssuchenden, da dessen fehlende Mitwirkungspflichten durch eine umfassende Amtsermittlung kompensiert werden. Wenn in der einschlägigen Literatur die sozialgerichtliche Tatsachenfeststellung als besonders klägerfreundlich bezeichnet wird, beruht das also weniger auf der gesetzlichen Ausgangslage als vielmehr auf deren Auslegung durch die Gerichte.¹³⁵⁵

1350 Vgl. *Wulffen/Becker*, SGB, 2004, S. 507, S. 510; ebenso *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 325, und *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 121.

1351 Mitwirkungshandlungen sind zumutbar, wenn sie nicht gegen Grundrechte der Verfahrensbeteiligten verstoßen und verhältnismäßig sind. Medizinische Untersuchungen, durch die ein Verfahrensbeteiligter einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt wird, sind als unzumutbare Mitwirkungshandlungen zu kategorisieren, vgl. *Mushoff*, in: *Schlegel/Voelzke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 37.

1352 BSG vom 2. September 2004, B 7 AL 88/03 R, bei juris.

1353 Ebd.

1354 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327.

1355 Ebd.; ebenso *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

b. Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes

aa. § 109 SGG: Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes

Das Sozialrecht ist durch Tatbestandsmerkmale geprägt, die nicht ohne medizinische Fachgutachten festgestellt werden können.¹³⁵⁶ Sachverständige ergänzen fachlich überall dort die richterlichen Erkenntnismittel, wo das Gericht nicht über eigene Sachkunde verfügt.¹³⁵⁷ Im Sozialgerichtsverfahren geht es dabei meist um ärztliche Sachverständigengutachten, während pflegewissenschaftliche, psychologische oder technische Gutachter nur eine Nebenrolle spielen.¹³⁵⁸ Für den Sachverständigenbeweis sind grundsätzlich die Bestimmungen der ZPO entsprechend anzuwenden.¹³⁵⁹

§ 109 SGG stellt eine Sonderregelung im Unterschied zu den Prozessordnungen anderer öffentlich-rechtlicher Gerichtsordnungen dar.¹³⁶⁰ Die Vorschrift räumt einem bestimmten Kreis von Verfahrensbeteiligten (Versicherten, Behinderten, Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen) das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes ein. Sie stellt damit eine Ausnahme zu dem Grundsatz dar, dass das Gericht den Sachverhalt im sozialgerichtlichen Verfahren von Amts wegen erforscht und dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden ist.¹³⁶¹ Dem Kläger wird dadurch die Möglichkeit gegeben, Einfluss darauf zu nehmen, welche Tatsachen das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legt. Zweck dieser Regelung ist es, bei der Beschaffung von Be-

1356 Siehe z. B. nur die Begriffe der Krankheit (§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V), der teilweisen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI), der vollen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI) und der Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

1357 *Berchtold*, in: *Berchtold/Richter*, Prozesse in den Sozialsachen, 2016, S. 721. In rund jedem sechsten sozialgerichtlichen Klageverfahren wird eine medizinische Begutachtung eingeholt, vgl. *Roller*, SGB, 2017, S. 5, S. 6.

1358 *Roller*, SGB, 2017, S. 5, S. 6.

1359 § 118 Abs. 1 SGG i. V. m. §§ 402 ff. ZPO. Zu transparenteren, unabhängigeren, qualitativ besseren und zügigeren Neuerungen beim sozialgerichtlichen Sachverständigenbeweis siehe ausführlich *Roller*, SGB, 2017, S. 5 ff.

1360 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 449; *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 62.

1361 § 103 Satz 1 und 2 SGG; zur Aufklärungspflicht bereits vor der mündlichen Verhandlung vgl. § 106 SGG, insb. § 106 Abs. 2 und Abs. 3 SGG.

weismitteln Waffen- bzw. Chancengleichheit herzustellen.¹³⁶² Sie stellt damit einen gewissen Ausgleich dafür dar, dass die Leistungsträger durch die institutionelle Möglichkeit zur Sachaufklärung auf eigene bzw. beauftragte Sachverständige zurückzugreifen können und daher regelmäßig über einen Beweisvorsprung verfügen. Demgegenüber ermöglicht § 109 SGG dem Kläger, den Arzt seines Vertrauens in das Verfahren einzubringen, wodurch insgesamt größere Ausgewogenheit des Verfahrens zu erhoffen ist.

§ 109 SGG wurde und wird regelmäßig mit dem Argument kritisiert, er sei „eine systemwidrige Durchbrechung des das SGG beherrschenden Amtsaufklärungsgrundsatzes“,¹³⁶³ die darüber hinaus den anderen Verfahrensordnungen fremd sei und zudem auch noch verfahrensverzögernd wirke.¹³⁶⁴ Als Ergebnis dieser Kritik kann der Vorschlag zur Aufhebung der Vorschrift in Art. 1, Ziff. 10 des Entwurfes des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des SGG vom 30. November 2006 gesehen werden,¹³⁶⁵ der allerdings nicht umgesetzt wurde. Demgegenüber hat eine empirische Untersuchung von *Schweigler* aus dem Jahr 2013 gezeigt, dass die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG zu keiner bedeutsamen Verlängerung des Rechtsstreits führt.¹³⁶⁶ Ferner wurde festgestellt, dass Gutachten nach § 109 SGG erheblichen Einfluss auf den Fort- und Ausgang des Verfahrens haben.¹³⁶⁷ Eine im Vergleich zu anderen Gerichtsordnungen spezielle

1362 Vgl. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), *Sozialrecht - eine Terra incognita*, 2009, S. 273; *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2017, § 109 SGG, Rdnr. 1; ebenso *Harks*, *NZS*, 2018, S. 49, S. 53.

1363 BT-Drs. 16/36660, S. 11.

1364 Ebd.

1365 Ebd., S. 8; zur Kritik von § 109 SGG siehe auch *Kolmetz*, *SGb*, 2004, S. 83, S. 83 ff.

1366 Bei Verfahren mit insgesamt zwei Sachverständigengutachten sind keine signifikant unterschiedlichen Verfahrensdauern zu identifizieren. Nur bei Verfahren mit insgesamt drei Sachverständigengutachten wurde ein schwach signifikant erhöhter Wert gemessen, mehr dazu *Schweigler*, *Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes* (§ 109 SGG), 2013, S. 257.

1367 Der Kläger nimmt nach einem günstigen Gutachten seltener die Klage zurück als nach einem ungünstigen oder ohne Gutachten nach § 109 SGG. Häufiger kommt es bei günstigen Gutachten zu einem gerichtlichen Vergleich oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung. Auch bei der Verteilung des Klageerfolgs zeigen sich deutliche Abweichungen. Nach günstigen Gutachten nach § 109 SGG kam es bedeutsam häufiger zu einem vollen oder teilweisen Erfolg der Klage und hoch signifikant seltener zu einer erfolglosen Beendigung als nach ungünstigen Gutachten nach § 109 SGG. Die Hypothese, „§ 109er-Gutachten“ hätten keinen Einfluss auf den Klageerfolg, konnten in

Vorschrift, die Waffen- bzw. Chancengleichheit durch Einflussnahme der Verfahrensbeteiligten herstellt, ist daher als Ausdruck des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit zu betrachten.

§ 109 SGG stellt eine Ausnahme von der sonstigen Kostenprivilegierung dar, wonach das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger kostenfrei ist, soweit sie in der jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG kann das Gericht die Anhörung des vom Antragsteller bestimmten Arztes davon abhängig machen, ob der Antragsteller die Kosten hierfür vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig trägt.¹³⁶⁸ Wenn das Gericht keinen Kostenvorschuss verlangt, trägt die Staatskasse endgültig die Kosten des Sachverständigen.¹³⁶⁹ Wenn ein Kostenvorschuss verlangt wird, wird gleichzeitig mit diesem die endgültige Tragung der Kosten dem Antragsteller auferlegt, unter der auflösenden Bedingung einer anderen Entscheidung. Die Entscheidung über die endgültige Kostentragung hängt davon ab, ob durch das gem. § 109 SGG vom Antragsteller erstattete Gutachten die Sachaufklärung „wesentlich gefördert“ wurde.¹³⁷⁰ Dies ist dann der Fall, wenn das Gutachten neue Erkenntnisse gebracht hat, die deutlich zur weiteren Sachaufklärung beigetragen haben.¹³⁷¹ Damit wird der Vorrang der gerichtlichen Amtsermittlung auf der Kostenebene umgesetzt. Gem. § 103 Satz 1 SGG ist das Gericht verantwortlich für die umfassende Sachverhaltsaufklärung. Ergibt ein Antrag gem. § 109 SGG, dass weitergehende Aufklärung erforderlich war, so hat die Staatskasse auch die finanzielle Verantwortung für dieses Gutachten zu tragen.¹³⁷²

der Untersuchung von *Schweigler* widerlegt werden. Mehr dazu *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 259 ff.

1368 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 109 SGG, Rdnr. 16.

1369 Ebd., Rdnr. 14.

1370 Ebd., Rdnr. 16; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 109 SGG, Rdnr. 28.

1371 Vgl. LSG Hessen vom 28. Januar 2004, L 12 B 16/03 RJ, bei juris; LSG Bayern vom 13. Juni 2006, L 18 B 351/06 SB, bei juris. Zur weiteren Rechtsprechung siehe *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 109 SGG, Rdnr. 29; *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 100.

1372 *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 125.

Es steht im Ermessen des Gerichts, die Anhörung vom Antragsteller vorgeschlagener Sachverständiger von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz muss es so lange von Amts wegen die Tatsachen erforschen, bis aus seiner Sicht der Sachverhalt umfassend geklärt ist. Hält das Gericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt und sieht es keinen Anstoß, ein Gutachten von sich aus gem. § 103 SGG einzuholen, wird es regelmäßig die gutachtliche Anhörung des benannten Arztes davon abhängig machen, ob der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig trägt.¹³⁷³ Im Ergebnis ist festzustellen, dass in aller Regel der Kostenvorschuss verlangt wird.¹³⁷⁴

Die Auswirkungen der Kostenregelung könnten allerdings den unbemittelten rechtssuchenden Bürger daran hindern, aktiv den Gang und das Ergebnis des Verfahrens zu beeinflussen, da die Kosten der Begutachtung nach § 109 SGG nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe gem. § 73a Abs. 3 SGG von der Staatskasse übernommen werden.¹³⁷⁵ Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes soll ja die strukturellen Nachteile des Klägers gegenüber der Sozialverwaltung aufwiegen, die sowohl über deutlich bessere finanzielle Möglichkeiten als auch, durch eigene Experten, über höhere medizinische Fachkenntnis verfügt. § 109 SGG soll es gerade dem medizinisch unkundigen Rechtssuchenden ermöglichen, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Denn vielfach hat der Antragsberechtigte nur wenig verfahrensrelevantes Fachwissen und ist daher gar nicht in der Lage, eine Voraussage über die Erfolgsaussichten des Gutachtens zu fällen. Gleichzeitig ist ihm das finanzielle Risiko auferlegt, die Erfolgsaussichten des Antrages abschätzen zu müssen, was insbesondere finanziell schwache

1373 BSG vom 23. September 1997, 2 BU 177/97, SozR 3-1500 § 109 Nr. 2, SozR 3-1500 § 73a Nr. 5.

1374 *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 125. Das Gericht kann aber im Rahmen seiner Ermessensentscheidung dann von einem Kostenvorschuss abzusehen, wenn es um eine besonders schwierige Kausalitätsfrage aus dem Bereich der Unfallversicherung geht oder um eine besonders kontroverse medizinische Frage, oder aber wenn der als Sachverständiger benannte Arzt auf seinem Fachgebiet eine wissenschaftliche Reputation genießt oder über neue Untersuchungsmethoden verfügt, vgl. BSG vom 23. September 1997, 2 BU 177/97, SozR 3-1500 § 109 Nr. 2, SozR 3-1500 § 73a Nr. 5.

1375 Die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe für Gutachten gem. § 109 SGG ist als verfassungsrechtlich unbedenklich betrachtet worden, vgl. BSG vom 23. September 1997, 2 BU 177/97, SozR 3-1500 § 109 Nr. 2, SozR 3-1500 § 73a Nr. 5.

Rechtssuchende von der Inanspruchnahme des § 109 SGG abhält. Dennoch ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das finanzielle Unvermögen des Antragstellers kein Grund für das grundsätzliche Absehen von einem Kostenvorschuss.¹³⁷⁶ Das Bundessozialgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass effektiver Rechtsschutz in Hinblick auf die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens, insbesondere den Amtsermittlungsgrundsatz auch dann gewährleistet ist, wenn der geforderte Kostenvorschuss nicht aufgebracht wird.¹³⁷⁷ Es trifft zu, dass die Verantwortung für die umfassende Sachverhaltsaufklärung beim Gericht und nicht bei den Verfahrensbeteiligten liegt. Nichtsdestotrotz ist es Zweck des § 109 SGG, die Chancen- bzw. Waffengleichheit sicherzustellen, was allerdings allein auf der Grundlage des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht selbstverständlich zu Stande kommt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann die Prozesssituation des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden. Wenn dem Antragsteller Prozesskostenhilfe gewährt wurde und er dementsprechend wirtschaftlich nicht in der Lage wäre, den Kostenvorschuss selbst aufzubringen, und wenn ihm zudem keine ähnlich effektiven Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich zu komplexen medizinischen Fragen zu äußern, wäre im Einklang mit dem Grundsatz der Sicherstellung der Chancen- und Waffengleichheit im Rahmen der Ermessensentscheidung vom Kostenvorschuss abzusehen.¹³⁷⁸ So liefe die angestrebte Förderung der prozessualen Waffengleichheit zumindest nicht Gefahr, bereits an der Unbemitteltheit des Klägers zu scheitern.¹³⁷⁹

bb. § 106a SGG: Präklusion

Die fakultative Präklusionsregelung in § 106a SGG wurde erst im Jahr 2008 eingeführt¹³⁸⁰ und entspricht im Wesentlichen sowohl den im Verwaltungsprozess geltenden als auch den in der Finanzgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften.¹³⁸¹ Gemäß dieser Regelung kann das Gericht Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden,

1376 Ebd.

1377 Ebd.

1378 *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 132.

1379 Ebd.

1380 Art. 1 SGGArbGGÄndG vom 26. März 2008, BGBl. I S. 444.

1381 Vgl. § 87b VwGO und § 79b FGO.

wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht hinreichend entschuldigt hat. Dabei sollte der Verfahrensbeteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden sein.¹³⁸² Der vorgebrachte Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.¹³⁸³

Der Zweck der Präklusionsregelung ist die Erfüllung der „richterlichen Grundpflicht zur stringenten und beschleunigten Verfahrensgestaltung“.¹³⁸⁴ Besonders mit Blick auf die Präklusionsvorschriften wird häufig das Spannungsverhältnis zwischen dem Beschleunigungsgebot auf der einen und der Klägerfreundlichkeit auf der anderen Seite hervorgehoben.¹³⁸⁵ Die Argumentation lautet dabei, dass die Anwendung der Präklusionsregelung im Einzelfall in Konflikt zu dem besonderen Schutzbedürfnis erkrankter, nicht vertretener und im Rechtsverkehr unbeholfener Rechtssuchender tritt,¹³⁸⁶ deren durch die Präklusion eingeschränkt werden kann. Zudem steht die Anwendung der Präklusionsregelung im Spannungsverhältnis zum Amtsermittlungsgrundsatz, nach dem das Gericht aufgrund übergeordneter Interessen an einer materiell-richtigen Entscheidung, den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Trotzdem wird die Ansicht, Präklusionsvorschriften wirkten sich generell zu Lasten der Klägerfreundlichkeit und des Amtsermittlungsgrundsatzes aus, diesem Instrument nicht gerecht, da die Präklusionsvorschriften regelmäßig zurückhaltend anzuwenden sind¹³⁸⁷ und ihnen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein strenger Ausnahmecharakter zukommt.¹³⁸⁸ In der Literatur wird häufig auch von einem sogenannten Drohpotential gesprochen,¹³⁸⁹ da bereits die bloße Möglichkeit einer Prä-

1382 § 106a SGG.

1383 § 106a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SGG.

1384 BSG vom 3. September 2014, N10 ÜG 12/13, bei juris.

1385 *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), *Sozialrecht - eine Terra incognita*, 2009, S. 273, S. 281.

1386 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2014, § 106a SGG, Rdnr. 1.

1387 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327.

1388 BVerfGE 69, 126, 136; BVerfGE 69, 145, 149.

1389 So ausdrücklich *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2017, § 106a SGG, Rdnr. 2; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), *Sozialgerichtsgesetz*, 2014, § 106a SGG, Rdnr. 1.

klusion ohne die Anwendung der Vorschrift präventive Wirkung entfalten soll.¹³⁹⁰

2. Sachverhaltsermittlung in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten

a. Modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz

In slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt ein modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz.¹³⁹¹ Demgemäß ist das Gericht grundsätzlich an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden.¹³⁹² Kann es jedoch nach Prüfung aller von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Beweise die entscheidungsrelevanten Tatsachen nicht feststellen, so hat es von Amts wegen Beweise zu erheben.¹³⁹³ Das Gericht muss die streitigen Tatsachen, auf die sich die Begründetheit des Anspruchs stützt, auf Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit überprüfen.¹³⁹⁴ Damit wird das gesetzliche Gebot der materiellen Wahrheitsermittlung (slowen. *materialna resnica*) in sozialrechtlichen Streitigkeiten erfüllt.¹³⁹⁵ Die Weigerung eines Verfahrensbeteiligten in sozialrechtlichen Streitigkeiten, am Verfahren mitzuwirken, entbindet das Gericht nicht von seiner Amtsermittlungspflicht. Das Gericht muss in Fällen mangelnder Kooperation vielmehr versuchen, die erforderlichen Ermittlungen selbst anzustellen, um das gesetzlich ausdrücklich bestimmte Gebot der materiellen Wahrheitsermittlung zu erfüllen.¹³⁹⁶ Der modifizierte Amtsermittlungsgrundsatz gilt auch

1390 Leitherer, in: Bender/Eicher (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 283.

1391 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1392 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1393 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1394 Art. 61 ZDSS-1.

1395 Art. 61 ZDSS-1. Nach Ude ist unter materieller Wahrheit (slowen. *materialna resnica*) die subjektive Betrachtung des Gerichts zu den entscheidenden Tatsachen zu verstehen, die der objektiven Wirklichkeit am ehesten entsprechen. Die materielle Wahrheit kann erst dann als festgestellt gelten, wenn alle rechtlich relevanten Tatsachen festgestellt sind, vgl. Ude, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 115.

1396 Vgl. Gliha, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 27 ff., vgl. Kresal/Kresal Šoltes/Štrban, Social Security Law in Slovenia, 2012, S. 222.

in individualarbeitsrechtlichen Streitigkeiten.¹³⁹⁷ Im Verwaltungsprozess gilt dagegen ein uneingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz,¹³⁹⁸ da das Verwaltungsgericht an Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden ist, sondern diese lediglich als Anregungen betrachten kann.¹³⁹⁹

Die Anforderungen an die materielle Wahrheitsermittlung in sozialrechtlichen Streitigkeiten stellt eine wesentliche Abweichung von der Zivilprozessordnung dar. Vom Jahr 1977 bis zum Jahr 1999 war nämlich auch die Zivilprozessordnung von dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung und dem daraus resultierenden Amtsermittlungsgrundsatz geprägt.¹⁴⁰⁰ Dies ist im Kontext der paternalistischen Ansätze der Staatsordnung im damaligen sozialistischen Jugoslawien zu verstehen. Als später das Ziel der materiellen Wahrheitsermittlung im ZPP aufgehoben wurde, wurde dieses auch für damalige ZDSS als obsolet betrachtet. In Ermangelung einer speziellen Verfahrensvorschrift des damaligen ZDSS wurde der Beibringungsgrundsatz aus dem ZPP auch für sozialrechtliche Streitigkeiten übernommen. Mehr als vier Jahre haben die Richter deshalb in sozialrechtlichen Angelegenheiten Entscheidungen getroffen, ohne nach der materiellen Wahrheit zu suchen. Die Richter haben in dieser Periode, als der Beibringungsgrundsatz in sozialrechtlichen Streitigkeiten galt, die materielle Prozessleitung breiter interpretiert, um den Kläger bei Beweisanträgen unterstützen zu können. Schließlich hat der Gesetzgeber auf die vielstimmige Kritik, insbesondere aus der Gerichtspraxis, mit einer Gesetzesänderung (slowen. *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih*, ZDSS-1) reagiert und den modifizierten Amtsermittlungsgrundsatz eingeführt. Die Gesetzesänderung wurde damit begründet, dass öffentliches Interesse an der Richtigkeit bzw. Rechtmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen besteht. Dies hat zur Konsequenz, dass der Gerichtsentscheidung der vollständig überprüfte Sachverhalt zugrunde gelegt werden muss.¹⁴⁰¹ Als historisches Relikt des damals geltenden Beibringungsgrundsatzes ist nunmehr die

1397 Art. 34 ZDSS-1.

1398 Art. 20 Abs. 2 ZUS-1, vgl. *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), *Zakon o upravnem sporu* (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 20 ZUS-1, Rdnr. 2.

1399 Art. 20 Abs. 1 ZUS-1. Ebd., Rdnr. 1 ff.

1400 Art. 7 ZPP aus dem Jahr 1977. *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 113; *Vodičar*, *Podjetje in delo*, 2004, S. 597, S. 600.

1401 Vgl. *Kralj*, *Pravna Praksa*, 2003, S. 10 ff.; *Kresal Šoltes*, *Delavci in delodajalci*, 2003, S. 445, S. 457; ebenso *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 47.

Regelung anzusehen, dass die Sozialgerichte immer noch primär an die Beweisanträge des Klägers gebunden sind.

b. Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes

aa. Bindung des Gerichts an Beweisanträge

Das Gericht muss den Sachverhalt unter Heranziehung eines Sachverständigen aufklären, wenn es selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.¹⁴⁰² Für den Sachverständigenbeweis sind die Bestimmungen des ZPP entsprechend anzuwenden.¹⁴⁰³ Im Sozialprozess ist, wie weiter oben erwähnt, das Gericht grundsätzlich an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden,¹⁴⁰⁴ was als Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes betrachtet werden kann. Aufgrund seiner Hinweispflichten ermutigt das Gericht den Kläger, Beweisanträge zu stellen. Das von den Beteiligten Vorgebrachte wird auf seine Vollständigkeit geprüft. Ist der Vortrag unvollständig oder widersprüchlich, hat das Gericht dahin zu wirken, dass sie sich in der mündlichen Verhandlung über erhebliche Tatsachen vollständig erklären. Im Anschluss prüft das Gericht die von den Beteiligten gestellten Beweisanträge, wobei es aussichtslose und nicht mit dem Sachverhalt in Verbindung stehende Beweisanträge ablehnen kann.¹⁴⁰⁵ Erst wenn im Anschluss hieran ein rechtlich relevanter Sachverhalt ungeklärt bleibt und sich dem Gericht weitere Aufklärungsmöglichkeiten aufdrängen, sieht das Gesetz weitere richterliche Aufklärungstätigkeiten vor.

Obwohl die Sachverständigen von den Verfahrensbeteiligten benannt werden, tragen die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten kein finanzielles Risiko. In sozialrechtlichen Streitigkeiten werden im Bereich der Sozialversicherung und Sozialförderung die Sachverständigen unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens von dem Beklagten bzw. dem Leistungsträger bezahlt.¹⁴⁰⁶ Somit können die Rechtsschutzsuchenden sich ganz frei fühlen in der Auswahl vorzuschlagender Sachverständiger. Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten wird also dadurch er-

1402 243 ZPP.

1403 243 ZPP.

1404 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1405 Vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, art. 62 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1406 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1.

reicht, dass der rechtsschutzsuchende Bürger unabhängig von seinen finanziellen Mitteln Einfluss auf das Gerichtsverfahren nehmen kann. Im Zivilprozess und in individuellen Arbeitsstreitigkeiten muss dagegen derjenige, der einen Beweisantrag stellt, diesen auch ausführlich substantiieren und den verlangten Vorschuss zahlen.¹⁴⁰⁷

Wie der Fall *Korošec* des EGMR¹⁴⁰⁸ und mehrere jüngere Verfassungsentscheidungen¹⁴⁰⁹ zeigen, entscheiden die slowenischen Gerichte bei der Berücksichtigung der Beweisanträge des Rechtssuchenden nicht immer konsequent. Mehrere Entscheidungen vermitteln den Eindruck, der auch in der Literatur bestätigt wird,¹⁴¹⁰ dass die Gerichte ihre Entscheidungen häufig nur auf Sachverständigengutachten der Kommission der Rentenversicherungsträger stützen. Anträge der Rechtssuchenden auf einen unabhängigen Sachverständigen werden hingegen mit der Begründung abgelehnt, dass die Expertenbewertung der Kommission ausreichend sei. Der EGMR und das slowenische Verfassungsgericht haben insoweit einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit festgestellt.¹⁴¹¹

bb. Sachverständige Zeugen

Der Rechtsschutzsuchende kann im Sozialprozess seinen im konkreten Fall behandelnden Arzt zur Anhörung berufen. Bei diesem Arzt handelt es sich also um einen sachverständigen Zeugen (slowen. *izvedena priča*). Solche Stellungnahmen können freilich nicht als gerichtliche Sachverständigengutachten angesehen werden, sondern lediglich als Aussagen einer Person, die einen bestimmten Sachverhalt aufgrund ihrer Fachkunde und eigener Beobachtungen vor Gericht ohne Auftrag schildert und damit zur Wahrheitsfindung beiträgt.¹⁴¹² Die Sozialrechtsprechung wendet jedoch für solche Fälle dieselben Kostenvorschriften an wie für gerichtlich bestellte

1407 Art. 243 ZPP ff.; vgl. auch Art. 34 Abs. 2 ZDSS-1.

1408 EGMR, Beschwerde Nr. 77212/12, Urt. vom 8. Januar 2016, § 48 – *Korošec/Slovenien*. Siehe in diesem Zusammenhang auch Kap. 2 A. II. 3. a.

1409 USRS Up-233/15 vom 19. Oktober 2017; USRS Up-454/15 vom 20. Dezember 2017.

1410 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 49.

1411 EGMR, Beschwerde Nr. 77212/12, Urt. vom 8. Januar 2016, § 48 – *Korošec/Slovenien*.

1412 Vgl. VSRS VIII Ips 3/2006 vom 7. November 2006.

Sachverständige, gemäß denen die Kosten der Sozialleistungsträger decken muss, auch wenn es dafür keine normative Grundlage gibt.¹⁴¹³ Diese Analogie hat die Rechtsprechung mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Sinn und Zweck des Rechtsinstituts des Sachverständigenzeugnisses begründet und festgestellt, dass auch sachverständige Zeugen über Fachwissen verfügen, das dem Gericht fehlt, weshalb auch in diesem Fall die Sozialverwaltung die Kosten tragen muss. Im Vergleich zu den für die Erstellung des Gutachtens eines Gerichtssachverständigen anfallenden Kosten handelt es sich bei sachverständigen Zeugen um eine günstigere Möglichkeit. Denn Zeugen mit Fachkenntnissen bekommen lediglich Reisekosten, Ausgaben für Kost und Logis und entgangenes Einkommen erstattet.¹⁴¹⁴ Die Beweiskraft der Aussagen eines sachverständigen Zeugen ist freilich begrenzt, da es nicht um ein unabhängiges gerichtliches Sachverständigengutachten handelt. Das Gericht kann allerdings sein Urteil dann auf die Aussage eines sachverständigen Zeugen stützen, wenn die Aussage nicht im Widerspruch zu den vom Beklagten eingeholten Gutachten steht und andere Verfahrensbeteiligte kein zusätzliches Gutachten verlangen.¹⁴¹⁵

Die Möglichkeit der Anhörung eines sachverständigen Zeugen wird damit begründet, dass der Kläger Sachverständige seines Vertrauens in den Prozess einschalten können muss, um gegenüber der Sozialverwaltung einen ausgewogenen Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Die Rechtsschutzsuchenden bezweifeln häufig die Objektivität der behördlich beauftragten Ärzte: ein Vertrauensdefizit, das durch Anhörung eines Arztes ihres Vertrauens beseitigt werden kann. Der Rechtssuchende trägt aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung keine Kosten für den sachverständigen Zeugen, was zur Waffengleichheit beiträgt und als klägerfreundlich zu betrachten ist.

1413 Es handelt sich um ständige Rechtsprechung, siehe u. a. VDSS Psp 444/2005 vom 20. Oktober 2005; VDSS Psp 594/2010 vom 24. Februar 2011; VDSS Psp 64/2014 vom 20. März 2014; VDSS Psp 550/2014 vom 27. November 2014; VDSS Psp 115/2018 vom 22. März 2018. Die normative Grundlage ist weder in der slowenischen Zivilprozessordnung noch im ZDSS-1 zu finden.

1414 Vgl. Verordnung über die Kostenerstattung im Zivilprozess (slowen. *Pravilnik o povrnitvi stroškov v pravnem postopku*), Url. RS Nr. 15/03 und Nr. 32/13.

1415 In diesem Sinne *Gliša*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 37.

cc. Art. 286 ZPP: Präklusion

Das ZDSS-1 enthält keine Präklusionsregeln, weshalb Art. 286 ZPP anzuwenden ist. Gemäß dieser Regelung müssen die Verfahrensbeteiligten im slowenischen Sozialprozess „[s]pätstens bei der ersten mündlichen Verhandlung alle entscheidungsrelevanten Tatsachen angeben, die erforderlich sind, um ihre Vorschläge zu begründen, die erforderlichen Beweise zu erbringen und die von der Gegenpartei vorgebrachten Argumente und Beweise darzulegen.“¹⁴¹⁶ Die Gesetzesänderung ZPP-E¹⁴¹⁷ führte zudem eine neue Bedingung für die spätere Annahme neuer Beweise ein.¹⁴¹⁸ Das Gericht kann demgemäß neue Beweise zuzulassen, wenn dadurch nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert wird und der Beteiligte die Verspätung hinreichend entschuldigt.¹⁴¹⁹ Die neue Regelung wurde dem deutschen § 296 Abs. 1 ZPO nachgebildet.¹⁴²⁰ Dabei wurde auch die deutsche Rechtsprechung berücksichtigt, nach der eine Verzögerung bereits dann vorliegt, wenn der Rechtsstreit allein durch die Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei dessen Zurückweisung.¹⁴²¹ *Galič* beurteilt das deutsche „Implantat“ eher kritisch, da die neue Regelung durch die Überprüfung hypothetischer Verfahrensabläufe zu noch größeren Verfahrensunsicherheiten führen kann.¹⁴²²

Die Präklusionsregelungen werden in sozialrechtlichen Streitigkeiten somit durch die Pflicht zur materiellen Wahrheitsermittlung abgemildert, welche den Gerichten erlaubt, zu spät vorgebrachte Beweise dennoch zu berücksichtigen.¹⁴²³ Es stellt sich daher die Frage, ob das unmittelbare Übernehmen der zivilprozessualen Präklusionsregeln für den Sozialprozess überhaupt sinnvoll ist. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Spannungsverhältnisses zwischen der materiellen Wahrheitsermittlung einerseits und den Präklusionsregeln andererseits sowie der bereits bestehenden

1416 Art. 286 ZPP.

1417 Ur. I. RS, Nr. 10/17 vom 14. März 2017.

1418 Art. 286 Abs. 3 ZPP.

1419 Art. 286 Abs. 3 ZPP.

1420 *Galič*, *Odvetnik*, 2017, S. 8, S. 13.

1421 Ebd.

1422 Ebd.

1423 *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 45; ebenso *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 61 ZDSS-1, Rdnr. 3.

Gerichtspraxis, würde es sich jedenfalls empfehlen, die Präklusionsregeln im slowenischen Sozialprozess ähnlich wie in Deutschland zurückhaltend anzuwenden. In der Literatur wird darüber hinaus sogar vorgeschlagen, die Präklusionsregeln komplett zu streichen.¹⁴²⁴ Eine Aufhebung der Präklusionsregeln ist im Rahmen der geltenden Konstellation, welcher gemäß das Gericht zunächst die Beweisanträge der Beteiligten berücksichtigen soll, jedoch nicht zu empfehlen. Vielmehr wäre eine zurückhaltende Anwendung wie in Deutschland in dieser Konstellation sinnvoller, da dem Gericht damit zwar grundsätzlich Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens eingeräumt werden, die aber nur unter bestimmten Umständen angewendet werden dürfen.¹⁴²⁵

3. Vergleich

Die Sozialprozesse beider Länder sind durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprägt. Die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, wird sowohl in Deutschland, durch das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes gem. § 109 SGG, als auch in Slowenien, durch Bindung an Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten, durchbrochen, um Waffengleichheit zu gewährleisten. Die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten wird dadurch erreicht, dass der rechtsschutzsuchende Bürger Einfluss auf das Gerichtsverfahren nehmen kann. Somit wird das Kräfteungleichgewicht gegenüber der Sozialverwaltung kompensiert, die sich durch bessere finanzielle Ausstattung sowie durch höhere Verfügbarkeit medizinischer Fachkenntnis gekennzeichnet. Während die Rechtssuchenden im slowenischen Sozialprozess ohne finanzielle Hindernisse Beweisvorschläge, einschließlich der Möglichkeit der Beeinflussung des Verfahrens durch den Vorschlag von selbst gewählten Sachverständigen, unterbreiten können, kann gem. § 109 SGG das Sozialgericht die Anhörung eines bestimmten Arztes von einem Kostenvorschuss des Antragsstellers abhängig machen, der zudem vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts die Kosten für diese Anhörung endgültig zu tragen hat. Die zu befürchtenden Auswirkungen dieser Kostenregelung könnten

1424 Siehe insb. *Gliha*, *Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih* (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 104.

1425 Zur Notwendigkeit einer restriktiven Anwendung der Präklusion auch *Vođičar*, *Podjetje in delo*, 2004, S. 597, S. 600.

allerdings den unbemittelten rechtssuchenden Bürger davon abhalten, aktiv den Gang und das Ergebnis des Verfahrens zu beeinflussen. Demgegenüber hat die slowenische Rechtsprechung eine bemerkenswerte Auslegung der Kostenberechnung bezüglich der sachverständigen Zeugen entwickelt, gemäß welcher der Kläger kein Kostenrisiko trägt, was zur Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten beiträgt. Die Beweiskraft der Aussagen von sachverständigen Zeugen ist von derjenigen gerichtlicher Sachverständigengutachten freilich zu unterscheiden. Dennoch handelt es sich um eine weitere Möglichkeit, dass der Kläger Einfluss auf die Sachverhaltsaufklärung nimmt und somit Waffengleichheit hergestellt wird.

Eine weitere Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes in beiden Ländern ist die Möglichkeit der Anwendung der Präklusionsvorschriften. Die Präklusionsregeln sind im deutschen und im slowenischen Sozialprozessrecht ähnlich geregelt. Das slowenische Verfahren wurde dabei sogar in dieser Hinsicht durch die deutsche gesetzliche Regelung inspiriert. Bei der Anwendung von Präklusionsvorschriften wird häufig das Spannungsverhältnis zwischen dem Beschleunigungsgebot auf der einen und der Klägerfreundlichkeit auf der anderen Seite hervorgehoben. Wie bereits festgestellt, ist jedoch ein zügiges Verfahren grundsätzlich auch ein klägerfreundliches Verfahren. Die beiden Konzepte widersprechen sich also nicht zwangsläufig. Dabei muss ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden für das Sozialverfahren bestimmenden Grundsätzen gefunden, also sichergestellt werden, dass nicht zulasten des Klägers das Verfahren beschleunigt wird. Die Anwendung von Präklusionsregeln ist deshalb unter Berücksichtigung eines besonderen Schutzbedürfnisses des Rechtssuchenden in sozialrechtlichen Streitigkeiten und unter Beachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes restriktiv anzuwenden.

III. Mündlichkeit und Öffentlichkeit

1. Mündlichkeit und Öffentlichkeit im deutschen Sozialgerichtsverfahren

Das Gericht entscheidet in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung.¹⁴²⁶ Das Kernstück der Verhandlung ist die umfassende Erörterung

1426 § 124 Abs. 1 SGG. Zur Möglichkeit der Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton siehe § 110a SGG. Zur psychologischen Effekten des Einsatzes von Videokonferenztechnik ausführlich *Glunz*, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik, 2012.

des Rechtsstreits.¹⁴²⁷ Die mündliche Verhandlung kann dazu beitragen, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu verwirklichen, welchem gemäß den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gegeben werden muss, sich im Prozess mit tatsachenbezogenen und rechtlichen Argumenten zu behaupten.¹⁴²⁸ Während im Zivilprozess die Parteien in der mündlichen Verhandlung zur Sache vortragen, wird im Sozialgerichtsverfahren zunächst der Sachverhalt durch den Vorsitzenden oder durch einen Berichtserstatter dargestellt.¹⁴²⁹ Ohne eine mündliche Verhandlung kann eine Gerichtentscheidung nur mit dem vorherigen Einverständnis der Verfahrensbeteiligten ergehen.¹⁴³⁰ Eine entsprechende Regelung kennen jeweils auch die Zivilprozess- und die Verwaltungsprozessordnung sowie die Finanzgerichtsordnung.¹⁴³¹

In der Literatur wird manchmal die Mündlichkeit der Verhandlung als besonders klägerfreundlich betrachtet, da vor allem erkrankte oder unbeholfene Rechtssuchende sich in unmittelbarer mündlicher Kommunikation gegenüber dem Gericht besser, d. h. mit größerer Präzision, ausdrücken können, als ihnen dies schriftlich möglich wäre.¹⁴³² Ob dies tatsächlich stimmt, wäre von Fall zu Fall zu prüfen.¹⁴³³ Die mündliche

1427 § 112 Abs. 2 SGG.

1428 § 62 SGG.

1429 § 112 Abs. 1 SGG.

1430 Nach § 105 Abs. 1 SGG kann das Sozialgericht nach vorheriger Anhörung der Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Gem. § 126 SGG kann eine Entscheidung nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn zu einem Termin keiner der Verfahrensbeteiligten erscheint oder wenn beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten eine solche Entscheidung beantragen. Zuvor muss allerdings in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sein. Nach § 124 Abs. 2 SGG kann mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden. Bei Ergehen des Urteils müssen alle Verfahrensbeteiligten, also auch die Beigeladenen, damit einverstanden sein. Fehlt die Einverständniserklärung eines Verfahrensbeteiligten, handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 113.

1431 Vgl. § 128 Abs. 2 ZPO, § 101 Abs. 2 VwGO, § 90 Abs. 2 FGO.

1432 So insb. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 277; *Schnitzler*, NJW, 2019, S. 1, S. 4; vgl. *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 112 SGG, Rdnr. 1.

1433 Schichtenspezifische Unterschiede in den Sprechweisen werden in theoretischen Überlegungen zu einer „Klassenjustiz“ besonders deutlich gemacht. Die

Verhandlung gibt aber im Gegensatz zur schriftlichen Einlassung dem Gericht die Möglichkeit, den vortragenden Verfahrensbeteiligten durch gezielte Fragen zu ausreichender Präzision anzuhalten. Die grundsätzliche Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung ist allerdings keine nur im Sozialprozess bestehende klägerfreundliche Regelung, denn entsprechende Vorschriften sind auch in anderen Gerichtsordnungen zu finden.

Das SGG regelt die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht selbständig, sondern verweist diesbezüglich auf das GVG. Der den Sozialprozess prägende Grundsatz der Öffentlichkeit ergibt sich deshalb aus § 61 SGG in Verbindung mit § 169 GVG. In der Regel ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidungen öffentlich.¹⁴³⁴ Demgemäß hat jedermann das Recht, an mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht teilzunehmen.¹⁴³⁵ Durch die Öffentlichkeit der Verhandlung wird die Kontrolle des Verfahrens durch die Allgemeinheit gewährleistet.¹⁴³⁶ Der Grundsatz der Öffentlichkeit kann daher als Ausprägung der allgemeinen kritischen Begleitung der Rechtsprechung betrachtet werden.¹⁴³⁷ Die Öffentlichkeit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wobei ein Ausschluss stets eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeit der Verfahrensbeteiligten und dem Interesse an öffentlicher Erörterung voraussetzt. Nach § 61 Abs. 1 SGG i. V. m. § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten oder Zeugen betrachtet werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn über Gesundheit, Arbeitsverhältnis, Familienverhältnisse oder wirtschaftliche Verhältnisse gesprochen wird. Als klägerfreundlich können solche Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit betrachtet werden, welche in höchstem Maße persönlichen Streitgegenständen den Schutz der Privatsphäre des Klägers zum Ziel haben. Diese Vorschriften erleichtern den Zugang zum Gericht insofern, als der Rechtssuchende ein Eindringen in seine Privatsphäre durch den Prozess nicht zu befürchten braucht. Dennoch existieren für den Sozialprozess

Justiz bzw. die Mittelschicht sei durch Verfahrensformalismus gekennzeichnet; demgegenüber machten Sprecher aus der Unterschicht eher von Konkrete Gebrauch, was allerdings in der Verfahrenskommunikation zu Missverständnissen führen könne. Zu diesem soziolinguistischen Ansatz *Rodingen*, in: *Bierbrauer/Falke/Giese u. a.* (Hrsg.), *Zugang zum Recht*, 1978, S. 23 ff.

1434 § 61 Abs. 1 SGG i. V. m. § 169 Satz 1 GVG.

1435 Vgl. auch § 55 VwGO und § 52 FGO.

1436 *Kissel/Mayer* (Hrsg.), *Gerichtsverfassungsgesetz*, 2018, § 169 GVG, Rdnr. 3.

1437 Ebd., Rdnr. 1.

keine besonderen Vorschriften im Vergleich zu anderen Verfahrensarten, denn auch dort kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn und soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten oder Zeugen erörtert werden müssen.¹⁴³⁸ Es lässt sich deshalb festhalten, dass diesbezüglich im SGG keine besonderen klägerfreundlichen Regelungen bestehen.

2. Mündlichkeit und Öffentlichkeit im slowenischen Sozialgerichtsverfahren

In der Regel gilt vor den Arbeits- und Sozialgerichten der Grundsatz der Mündlichkeit.¹⁴³⁹ Wie im deutschen SGG können jedoch auch in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten Urteile ohne mündliche Verhandlung erlassen werden, wenn dem alle Verfahrensbeteiligten schriftlich zustimmen und wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.¹⁴⁴⁰ Eine entsprechende Regelung kennen jeweils auch die Zivilprozess- und die Verwaltungsprozessordnung.¹⁴⁴¹

In sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt eine Ausnahmeregelung, gemäß der die Anhörung von Sozialversicherten und Leistungsempfängern auch schriftlich durchgeführt werden kann, wenn einerseits der Kläger aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen nicht an einer mündlichen Anhörung teilnehmen kann und andererseits keiner der übrigen Verfahrensbeteiligten widerspricht.¹⁴⁴² Mit dieser nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorhandenen Regelung wollte der Gesetzgeber das Recht auf rechtliches Gehör auch für diejenige Kläger sicherstellen, die an gesundheitlichen Problemen leiden oder anderweitig verhindert sind, am Verfahren physisch teilzunehmen.¹⁴⁴³ Diese Ausnahme ist jedoch restriktiv anzuwenden. Das heißt, sie darf nur dann angewendet werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, dass der Kläger im mündlichen Verfahren

1438 § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG.

1439 Der Grundsatz der Mündlichkeit nach slowenischer Konzeption entspricht der deutschen Konzeption, vgl. *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 122.

1440 Art. 24 ZDSS-1, vgl. § 105 Abs. 1 SGG.

1441 Vgl. Art. 59 ZUS-1, Art. 279a ZPP.

1442 Art. 59 ZDSS-1.

1443 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 69 ZDSS-1, Rdnr. 1.

anwesend ist.¹⁴⁴⁴ Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine weitere Möglichkeit der Verfahrensteilnahme für Kläger, die sonst nicht in der Lage wären, an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.¹⁴⁴⁵

Die slowenische Lesart des Begriffs der Öffentlichkeit des Verfahrens entspricht der deutschen Konzeption,¹⁴⁴⁶ nach der grundsätzlich die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist.¹⁴⁴⁷ Da der Grundsatz der Öffentlichkeit verfassungsrechtlich verankert ist, können Ausnahmen nur durch Gesetz festgelegt werden.¹⁴⁴⁸ Wie in Deutschland, wird auch in Slowenien über die Öffentlichkeit der Verhandlung eine Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit ermöglicht und gewährleistet. Ebenso ist im Bereich der Invaliditäts- und Krankenversicherung die Öffentlichkeit aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Streitgegenstände von der Verhandlung ausgeschlossen, während die Verkündung des Urteils öffentlich bleibt. Im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen handelt es sich dabei jedoch nicht um eine Ausnahme; so ist zum Beispiel auch im Zivilprozess bei höchstpersönlichen Verfahrensgegenständen wie zum Beispiel bei Streitigkeiten über Ehesachen oder bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern die Öffentlichkeit auszuschließen.¹⁴⁴⁹ Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist mithin keine besondere klägerfreundliche Vorschrift des Sozialprozesses.

3. Vergleich

Einige Autoren heben die mündliche Verhandlung als besonderes Kennzeichen eines klägerfreundlichen Gerichtsverfahrens hervor.¹⁴⁵⁰ Das Argument lautet, dass die Interessen nicht rechtskundig vertretener Verfahrensbeteiligter, die sich nicht hinreichend klar ausdrücken können, in einem

1444 Es gibt keine normative Grundlage für eine Übertragung durch Videokonferenz und wird daher nicht praktiziert. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 69 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1445 *Kresal Šoltes*, *Delavci in delodajalci*, 2003, S. 445, S. 458.

1446 Vgl. *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 129.

1447 Vgl. Art. 24 URS.

1448 Vgl. Art. 24 URS.

1449 Art. 407 ZPP.

1450 Hierzu siehe *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), *Sozialrecht - eine Terra incognita*, 2009, S. 273, S. 277.

mündlichen Verfahren besser beachtet werden können, was auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt. Der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens stellt aber sowohl in Deutschland als auch in Slowenien keine nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorhandene Besonderheit dar. Denn auch in anderen Verfahren stellt die mündliche Verhandlung den Regelfall dar. Es handelt sich deshalb um kein besonderes Merkmal eines klägerfreundlichen Gerichtsverfahrens. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR kann eine mündliche Verhandlung in sozialrechtlichen Streitigkeiten unterbleiben, soweit nur rechtliche oder hochtechnische Fragen zu entscheiden sind und unter der Voraussetzung, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit hatten, sich schriftlich auszudrücken.¹⁴⁵¹ Sozialprozesse beider Länder kennen derartige Ausnahmeregelungen, die den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR genügen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung in sozialrechtlichen Streitigkeiten ist also in beiden Ländern eine Grundregel. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist das Unterbleiben einer öffentlichen Verhandlung nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt.¹⁴⁵² In sozialrechtlichen Streitigkeiten berühren allerdings die Verfahrensgegenstände regelmäßig höchstpersönliche Lebensbereiche.¹⁴⁵³ Die Verfahrensordnungen beider Länder kennen die Möglichkeit der Ausschließung der Öffentlichkeit, durch welche, angesichts in höchstem Maße persönlicher Streitgegenstände, die Privatsphäre des Klägers geschützt wird. In der einschlägigen Literatur werden solche Vorschriften gelegentlich als Merkmal der Klägerfreundlichkeit bewertet.¹⁴⁵⁴ Allerdings handelt es bei dem Ausschluss der Öffentlichkeit in sozialrechtlichen Streitigkeiten um keine nur in der Sozialverfahrensordnung zu findende klägerfreundliche Regelung. Auch andere Verfahren, die sich mit persönlichen Streitgegenständen befassen, schließen regelmäßig die Öffentlichkeit aus.

1451 EGMR, Beschwerde Nr. 24/06/1993, Urt. vom 24. Juni 1993, § 58 – *Schuler-Zraggen/die Schweiz*; ebenso EGMR, Beschwerde Nr. 73053/01, Urt. vom 23. November 2006, § 41 ff. – *Jussila/Finnland*; EGMR, Beschwerde Nr. 28394/95, Urt. vom 12. November 2002, § 37 ff. – *Döry/Schweden*. Dazu ausführlich Kap. 1 B. I. 4. b.

1452 Siehe insb. EGMR, Beschwerde Nr. 18928/91, Urt. vom 23. Februar 1994, § 21 – *Fredin/Schweden*.

1453 Vgl. *Harlow*, in: *Alston* (Hrsg.), *The EU and Human Rights*, 1999, S. 187, S. 195; ähnlich auch *Kresal Šoltes*, *Delavci in delodajalci*, 2003, S. 445, S. 446, und *Schweigler*, *Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes* (§ 109 SGG), 2013, S. 113.

1454 *Bubnov Škoberne/Strban*, *Pravo socialne varnosti* (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 86.

IV. Reformen zur Beschleunigung des Verfahrens

1. Beschleunigungsvorschriften im deutschen Sozialgerichtsverfahren

In der Vergangenheit hat sich der deutsche Gesetzgeber bemüht, durch Reformen zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Mit den zum 1.4.2008 in Kraft gesetzten Änderungen des SGG durch das SGG-ArbGGÄndG vom 26.3.2008 beabsichtigte er, auf eine „nachhaltige Entlastung“ der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne der Beschleunigungsmaxime hinzuwirken.¹⁴⁵⁵ Anlass hierfür war eine Mehrbelastung der Sozialgerichte, die dadurch entstanden war, dass Anfang 2005 der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes übertragen worden war.¹⁴⁵⁶ Zwar konnte diese durch Personalmaßnahmen teilweise kompensiert werden, eine Änderung des Sozialgerichtsverfahrens erschien aber dennoch unvermeidlich, um weiteren unmäßigen Belastungen der Sozialgerichte vorzubeugen.¹⁴⁵⁷ In den Gesetzesmaterialien wurde hervorgehoben, dass durch die Beschleunigung des Verfahrens dessen besondere „Klägerzentriertheit“, die dem Versicherten gewährleistet, bei „größtmöglicher Waffengleichheit“ Rechtsschutz gegen eine „hoch spezialisierte Verwaltung“ zu erhalten, nicht gefährdet werden dürfe.¹⁴⁵⁸ Im Folgenden wird überprüft, ob der Gesetzgeber sich an sein Versprechen gehalten hat.

Durch das SGGArbGGÄndG wurde die bereits erwähnte Präklusionsregelung nach dem Vorbild entsprechender Vorschriften in der VwGO eingeführt.¹⁴⁵⁹ Zudem wurden auch die Anforderungen an die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten im Sozialgerichtsverfahren erhöht.¹⁴⁶⁰ Die neue Formulierung in § 92 SGG eröffnete dem Gericht die Möglichkeit, bei einer den Anforderungen nicht entsprechenden Klageschrift dem Kläger für deren Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen,

1455 Vgl. BT-Drs. 16/7716, S. 1, S. 12; vgl. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), *Sozialrecht - eine Terra incognita*, 2009, S. 273, S. 280.

1456 Die Eingangszahlen der Sozialgerichtsbarkeit in der Zeit zwischen 1995 und 2008 sind „regelrecht explodiert“; konkret haben sie um ca. 72% zugenommen, vgl. *Sahlender/Schnitzler*, ZFSH/SGB, 2017, S. 321. *Scholz*, SGB, 2012, S. 19, S. 20.

1457 BT-Drs. 16/7716, S. 1.

1458 Ebd., S. 12.

1459 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 C. II. 1. B. bb.

1460 Vgl. § 92, § 102, § 104 SGG.

um nach ergebnislosem Fristablauf die Klage als unzulässig abweisen zu können. Ein solches Vorgehen dürfte allerdings nur dann erlaubt sein, wenn der Vorsitzende seine Aufklärungs- und Hinweispflichten vollständig erfüllt hat.¹⁴⁶¹ Dabei hat die Ermessensausübung die „im sozialgerichtlichen Verfahren herrschenden Grundsätze der Barriere- und Formfreiheit zu beachten.“¹⁴⁶² Gemäß diesen Grundsätzen ist das Gericht verpflichtet, eine sachgerechte und am Einzelfall orientierte Entscheidung zu treffen. Dabei müssen das Vorhandensein oder Fehlen anwaltlicher Vertretung oder die intellektuellen Möglichkeiten eines unvertretenen Rechtssuchenden in Betracht genommen werden.¹⁴⁶³ In diesem Rahmen kommt eine Fristsetzung bereits am Anfang des Verfahrens und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur selten in Betracht.¹⁴⁶⁴

Durch das SGGArbGGÄndG wurden auch noch andere Änderungen vorgenommen, die allein den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens betreffen. Darunter fällt auch die durch § 114a SGG eröffnete Möglichkeit zur Durchführung eines Musterverfahrens. Im Wesentlichen entspricht die im SGG eingeführte Regelung dem § 93a VwGO. Nach § 114a SGG kann das Gericht ein oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren solange aussetzen, wenn die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 verschiedenen Verfahren an einem Gericht ist. Dabei reicht es nicht aus, wenn mehrere behördliche Entscheidungen eine Rechtsfolge in Bezug auf einen jeweils gleich gelagerten Sachverhalt aufweisen. In solchen Fällen handelt es sich um sog. unechte Massenverfahren, was im Rentenversicherungsrecht häufig der Fall ist.¹⁴⁶⁵ Notwendig für die Anwendung des § 114a SGG ist ein sog. echtes Massenverfahren, in dem eine einzige behördliche Maßnahme den Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren bildet.¹⁴⁶⁶ Echte Massenverfahren stellen allerdings im Sozialverfahrensverfahren eine Ausnahme dar, sodass der Anwendungsbereich des Musterverfahrens im SGG begrenzt ist.

1461 Vgl. § 106 Abs. 1 SGG. In diesem Zusammenhang sei auf Kap. 2 C. I. 1. verwiesen.

1462 BT-Drs. 16/7716, S. 18.

1463 Ebd. Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 C. I. 1.

1464 Schmidt, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 18.

1465 BT-Drs. 16/7716, S. 21.

1466 Leopold, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 114a SGG, Rdnr. 7.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Einbeziehung sogenannter Folgebescheide.¹⁴⁶⁷ Die durch das SGGArbGGÄndG eingeführte Neufassung des § 96 SGG regelt, dass ein nach Klageerhebung erlassener neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens werden kann, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.¹⁴⁶⁸ Zweck dieser Regelung ist die Ermöglichung einer schnellen, erschöpfenden Entscheidung über den gesamten Rechtsstreit in einem Verfahren unter Vermeidung abweichender Entscheidungen.¹⁴⁶⁹ Darüber hinaus soll der Rechtssuchende vor Rechtsnachteilen geschützt werden, wenn er im Vertrauen auf einen bereits eingelegten Rechtsbehelf weitere Schritte unterlässt.¹⁴⁷⁰ Der Verwaltungsprozess kennt keine entsprechende Regelung,¹⁴⁷¹ die FGO dagegen schon.¹⁴⁷²

Ferner sind noch zwei weitere Bestimmungen zu erwähnen. Durch das SGGArbGGÄndG wurde die Verantwortung der Leistungsträger im Sozialgerichtsverfahren erhöht.¹⁴⁷³ Zum einen sind diese seither verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung durch das Gericht die verlangten Unterlagen zu übersenden.¹⁴⁷⁴ Hierbei handelt sich vor allem um Dokumente, die den Sach- und Streitstand betreffen, sowie um eventuelle, bereits im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten. Eine vergleichbare Vorschrift ist auch in anderen Pro-

1467 *Leitherer*, NZS, 2007, S. 225, S. 232.

1468 Von Ersetzung eines Verwaltungsaktes durch einen anderen spricht man, wenn der neue Verwaltungsakt vollständig den bisherigen Verwaltungsakt ersetzt. Eine Abänderung hingegen liegt dann vor, wenn der neue Verwaltungsakt den ursprünglichen Verwaltungsakt nur teilweise ersetzt. Vgl. *Behrend*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 96 SGG, Rdnr. 27; *Becker*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 96 SGG, Rdnr. 28. Vor der Einführung des SGGArbGGÄndG haben die Sozialgerichte die Vorschrift unterschiedlich ausgelegt. In einigen Fällen wurde sogar die Aufnahme des neuen Verwaltungsakts in das anhängige Verfahren als gerechtfertigt angesehen, wenn der neue Verwaltungsakt irgendeinen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem Streitgegenstand hatte. Weiterführend dazu BT-Drs. 16/7716, S. 19.

1469 BT-Drs. 16/7716, S. 19.

1470 Ebd.

1471 Die VwGO hält überwiegend eine Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes durch Klageänderung ohne Vorverfahren für zulässig, siehe § 79 VwGO.

1472 Die entsprechende Regelung ist in § 68 FGO zu finden.

1473 *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 14.

1474 § 104 SGG.

zessordnungen zu finden.¹⁴⁷⁵ Nach der zweiten Bestimmung müssen die Leistungsträger die Kosten für Ermittlungen tragen, die im Verwaltungsverfahren unterlassen oder nur unzureichend betrieben worden waren und deshalb im Sozialgerichtsverfahren nachgeholt werden müssen.¹⁴⁷⁶ Denn hierdurch verzögert sich nicht nur das Gerichtsverfahren, sondern es werden auch die Kosten für die Ermittlungen von den Leistungsträgern auf die Justiz verlagert.¹⁴⁷⁷ Durch die Kostenpflicht der Leistungsträger im Fall unterlassener erkennbarer und notwendiger Ermittlungen soll deshalb die Verantwortung der Sozialverwaltung zu umfassenden Ermittlungen im Vorverfahren gestärkt werden.¹⁴⁷⁸

Aus der Analyse der durch das SGGArbGGÄndG eingeführten Änderungen lässt sich schlussfolgern, dass die Beschleunigungsmittel nicht zugleich eine Beschränkung der bis dahin gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten für die Verfahrensbeteiligten bewirkt haben. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts für 2017 beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer in Rechtsstreitigkeiten vor dem Sozialgericht in erster Instanz 15,1 Monate.¹⁴⁷⁹ Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten in erster Instanz beträgt 15,3 Monate.¹⁴⁸⁰ Verfahren vor den Finanzgerichten enden im Vergleich zu den beiden vorgenannten Verfahrensarten schneller und dauern durchschnittlich 13,6 Monate.¹⁴⁸¹

1475 Vgl. § 85 VwGO; § 71 FGO.

1476 § 192 Abs. 4 SGG, § 155 Abs. 4 VwGO, § 137 FGO und § 95 und § 97 ZPO sind keine Parallelvorschriften, da sie die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten bzw. den Verfahrensparteien untereinander behandeln, vgl. *Lowe*, in: *Hintz/Lowe* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 192 SGG, Rdnr. 2.

1477 *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 14.

1478 § 192 Abs. 4 SGG, die Regelung sollte präventiv wirken; BT-Drs. 16/7716, S. 2.

1479 Durch Urteil erledigte Verfahren weisen eine längere Dauer auf, im Durchschnitt 24,8 Monate; durch Gerichtsbescheid endet das durchschnittliche Verfahren in 19,1 Monaten. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Verwaltungsgerichte, S. 24: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270177004.pdf?__blob=publicationFile (Stand 31.3.2021).

1480 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Verwaltungsgerichte, S. 23: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Gerichte/Personal/Verwaltungsgerichte2100240177004.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 31.3.2021).

1481 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Finanzgerichte, S. 18: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00037885/2100250177004.pdf;jsessionid=D0CDCC5EF37BD69D5AF34B329CB23224 (Stand: 31.3.2021).

Am schnellsten werden allerdings Verfahren in Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten beendet, und zwar in durchschnittlich 4,9 Monaten.¹⁴⁸² Laut Statistik dauert also das Sozialgerichtsverfahren zwar heute nicht von allen Verfahrensarten am längsten, nimmt aber immer noch zusammen mit dem Verwaltungsprozess am meisten Zeit in Anspruch.

Die überlange Verfahrensdauer in sozialgerichtlichen Streitigkeiten konnte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im Jahr 2011 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gerügt werden. Im Jahr 2010 stammen allein sechs der insgesamt 23 Fällen vom EGMR ausgesprochenen Verurteilungen aus der Sozialgerichtsbarkeit.¹⁴⁸³ Mit dem in § 198 GVG eingeführten Rechtsschutzsystem bekommt der Rechtssuchende, der einen Nachteil erleidet, eine angemessene Entschädigung.¹⁴⁸⁴ Nach § 198 Abs. 2 GVG wird ein Nachteil vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lang gedauert hat. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Entscheidende Kriterien sind die Schwierigkeit und die Bedeutung des Verfahrens sowie nach das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.¹⁴⁸⁵ Das bedeutet, dass der Gesetzgeber auf die Einführung bestimmter Grenzwerte für die Dauer der verschiedenen Verfahrenstypen verzichtet hat, da es nicht möglich ist, abstrakt und allgemein festzustellen, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert.¹⁴⁸⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat die knappe personelle Ausstattung des Sozialgerichts in einer Entscheidung, die ein erstinstanzliches sozialgerichtliches Verfahren zum Gegenstand hatte, das wegen gerichtlicher Untätigkeit über 30 Monate andauerte, als unerheblich betrachtet.¹⁴⁸⁷ Es liegt in der Verantwortung der Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass die Gerichte über ausreichende

1482 Durch Urteil zu erledigende Verfahren dauern länger, im Durchschnitt 7,8 Monate. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Zivilgerichte, S. 26: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210177004.pdf?__blob=publicationFile (Stand 31.3.2021).

1483 Scholz, SGB, 2012, S. 19, S. 20.

1484 In Verbindung mit § 202 Satz 1 SGG. Nach der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat eine überlange Dauer des Verfahrens einen Verfahrensmangel dargestellt, vgl. *Merold*, ZFSH/SGB, 2017, S. 311, S. 312.

1485 Das dürfte auch den Anforderungen des EGMR nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 13 EMRK genügen. Kritisch dazu *Hofmarksrichter*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im Lichte der Vorgaben des EGMR, 2017.

1486 *Steinbeiß-Winkelmann*, ZRP, 2010, S. 205, S. 208. Für den Überblick über die Rechtsprechung siehe *Merold*, ZFSH/SGB, 2017, S. 311, S. 316.

1487 BVerfG vom 13. August 2012, 1 BvR 1098/11, bei juris.

materielle und personelle Ressourcen verfügen, um den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG genügen zu können.¹⁴⁸⁸ Die Länder müssen gegebenenfalls auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um der Überlastung eines Gerichtes Abhilfe zu schaffen, da sie diese, im Gegensatz zu unvorhersehbaren Zufällen oder schicksalhaften Ereignissen, vertreten müssen.¹⁴⁸⁹

2. Beschleunigungsvorschriften in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten

Das slowenische Rechtssystem sah sich Anfang 2000er Jahre mit der Problematik langwieriger Gerichtsverfahren konfrontiert. Gründe dafür waren unterschiedlich. Zum einen hatte in den Jahren nach 1991 das slowenische Wirtschafts- und Rechtssystem eine grundlegende Veränderung erfahren, was zu großen Transformationsproblemen geführt hat, die sich in steigenden Zahlen nicht gelöster Gerichtsentscheidungen niederschlugen.¹⁴⁹⁰ Ein weiterer Grund für die langsame Erledigung von Fällen, und damit für die Häufung ungelöster Fälle, war die große Abwanderung von Richtern in die Rechtsanwaltschaft in den 1990er Jahren, für die vor allem die Möglichkeit höherer Gewinne durch anwaltliche Tätigkeit ausschlaggebend war. Die Situation verschärfte sich zudem durch eine schlecht vorbereitete Justizreform im Jahr 1995, die vor allem die Umwandlung der ehemaligen gerichtlichen Strukturen zum Ziel hatte.¹⁴⁹¹

1488 BVerfG vom 13. August 2012, 1 BvR 1098/11, bei juris; BVerfGE 36, 264, 275; ebenso *Huber*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, § 19 Abs. 4 GG, Rdnr. 380.

1489 BVerfG vom 13. August 2012, 1 BvR 1098/11, bei juris. Nach den Zahlen übersteigt die Anzahl der Richter in der Sozialgerichtsbarkeit die der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Sozialgerichtsbarkeit ist weiterhin hinsichtlich der personellen Struktur die weiblichste und die jüngste Gerichtsbarkeit. Mehr zur Auswertung der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit *Sahlen-der/Schnitzler*, ZFSH/SGB, 2017, S. 321 ff.

1490 Vgl. *Nedeljko*, Učinki projekta Lukenda na odpravo sodnih zaostankov (Auswirkungen des Projekts Lukenda), 2013, S. 98.

1491 Die schlecht vorbereitete Justizreform war nicht das einzige Problem. Am 1. Januar 1997 wurde ein Verwaltungsgericht eingerichtet. Bis zu diesem Tag musste ein Mann allein - der Präsident - den gesamten Betrieb des Verwaltungsgerichts durchorganisiert haben. Er musste noch nach Räumlichkeiten suchen, als die Gerichtsverhandlungen bereits begonnen hatten, vgl. *Voh Boštic*, Pod črto, 2015, S. 2, Blog-Beitrag, <https://podcrto.si/sodni-zaostanki>

Dass damals die langwierigen Gerichtsverfahren ein strukturelles Problem des slowenischen Rechtssystems darstellten, hat auch die Entscheidung des EMRK im Fall *Lukenda* aus dem Jahr 2004 bestätigt.¹⁴⁹² In diesem Fall ging es um einen Bergarbeiter, der von einer Verletzung eine Behinderung davon trug und die Anerkennung eines höheren Grades der Behinderung gerichtlich durchsetzen wollte. Das Verfahren begann am 30. Dezember 1998 und endete am 8. April 2004, dauerte also für insgesamt zwei Gerichtsinstanzen fünf Jahre, drei Monate und neun Tage, wovon allein das erstinstanzliche Verfahren vier Jahre und einen Tag in Anspruch nahm, was der EGMR als unangemessene Verfahrensdauer einstufte.¹⁴⁹³ Schließlich konnte der Gerichtshof auch nicht übersehen, dass etwa 500 Fälle der anhängigen langwierigen Verfahren aus Slowenien stammen. Darüber hinaus hat die slowenische Regierung mit Hilfe des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2002 ein Dokument erstellt, in dem anerkannt wird, dass im slowenischen Gerichtssystem erhebliche gerichtliche Verzögerungen zu beklagen sind.¹⁴⁹⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam die Europäische Kommission in ihrem im November 2003 veröffentlichten Bericht über die Beitrittsfähigkeit der Republik Slowenien zur Europäischen Union.¹⁴⁹⁵ Außerdem bezeichnete der slowenische Ombudsmann in einem Bericht aus dem Jahr 2004 als größtes Problem, mit dem er in Slowenien konfrontiert sei, die Dauer der Gerichtsverfahren.¹⁴⁹⁶ Aus den Ausführungen des EGMR zum Fall *Lukenda* geht hervor, dass die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist kein Einzelfall ist, sondern ein systemisches Problem, das sich aus einer unzureichenden Gesetzgebung und dem unwirksamen Funktionieren des Rechtssystems ergibt.¹⁴⁹⁷

-zakaj-so-nastali-in-kako-dolgotrajni-so-postopki-pred-slovenskimi-sodisci-danes / (Stand 31.8.2019).

1492 EGMR, Beschwerde Nr. 23032/02, Urt. vom 6. Oktober 2005, § 91 – *Lukenda/Slowenien*.

1493 Ebd.

1494 Ebd.

1495 Europäische Kommission, Bericht über die Beitrittsfähigkeit der Republik Slowenien zur Europäischen Union vom 5. November 2003.

1496 Letno poročilo varuha človekovih pravic za leto 2004 (Jahresbericht des Ombudsmannes für das Jahr 2004), S. 45.

1497 EGMR, Beschwerde Nr. 23032/02, Urt. vom 6. Oktober 2005, § 91 – *Lukenda/Slowenien*.

Die Entscheidung *Lukenda*, die auch die „Ohrfeige aus Straßburg“ genannt wurde, wurde in Slowenien kontrovers diskutiert.¹⁴⁹⁸ In der Folge hat die damalige Regierung das Projekt *Lukenda* initiiert, um die strukturellen Probleme zu beseitigen. Ziel des Projekts *Lukenda* war es, die Zahl des Endes des Jahres 2004 anhängigen Verfahren mit 566.588 Gerichtsfällen bis Ende 2010 zu halbieren.¹⁴⁹⁹ Zu diesem Zweck wurde das Gesetz zum Rechtsschutz im Fall einer unangemessenen Verzögerung des Gerichtsverfahrens erlassen, das den Verfahrensparteien seit dem 1. Januar 2007 besonderen Schutz und die Möglichkeit einer Entschädigung gewährt.¹⁵⁰⁰ Zudem wurde bei der Bewertung der gerichtlichen Tätigkeit die Arbeit zur Beseitigung und Vermeidung von Gerichtsstaus berücksichtigt.¹⁵⁰¹ Im Rahmen der Änderungen konnten beispielsweise auch pensionierte Richter wieder aktiviert werden.¹⁵⁰² Auch wenn die Dauer der Gerichtsverfahren durch diese Maßnahmen deutlich verkürzt werden konnte, wurden die Ziele des Projekts *Lukenda* nicht vollständig erreicht, weshalb dieses bis zum 31. Dezember 2012 verlängert wurde.¹⁵⁰³ Danach wurde das Projekt nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller Mittel während der

1498 Siehe z. B. nur *Longar*, *Pravna Praksa*, 2005, S. 26 ff.; *Rus*, *Revus*, 2005, S. 37 ff.; *Kukec*, *Odvetnik*, 2005, S. 30 ff.; *Koritnik*, *Pravna Praksa*, 2005, S. 49 ff.

1499 Konkret bedeutete dies bei den Gerichten in der ersten Instanz eine Reduzierung von 18 Monaten im Jahr 2006 auf 6 Monate im Jahr 2010. Bei den Gerichten der zweiten Instanz hingegen blieb die Frist von 6 Monaten im Jahr 2006 bis 2010 unverändert. Beim Obersten Gerichtshof wurden die Verfahren von einer unbestimmten Dauer im Jahr 2006 auf eine Dauer von 6 Monaten im Jahr 2010 reduziert. Das Justizministerium hat im Rahmen seines Mandats zwischen 2005 und 2008 57.130.205,75 EUR für die Justizverwaltung bereitgestellt, das sind 207% mehr als zwischen 2000 und 2004 und mehr als in allen Mandaten seit der Unabhängigkeit. Vgl. Justizministerium, Bericht über die Umsetzung des Programms *Lukenda* (slowen. *Poročilo o izvajanju programa o povečanju učinkovitosti sodstva in odprave sodnih zaostankov – projekt Lukenda*), S. 3 ff.; vgl. *Šturm*, *Pravna Praksa*, 2006, S. 3 ff.

1500 Das Gesetz zum Rechtsschutz im Fall einer unangemessenen Verzögerung des Gerichtsverfahrens (slowen. *Zakon o varstvu pravice do sojenja brez nepotrebnega odlašanja*, ZVPSBNO-B), die letzten Gesetzesänderungen sind vom 9. Juni 2012.

1501 *Šturm*, *Pravna Praksa*, 2006, S. 3, S. 4.

1502 Es wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, in ihr altes Dienstverhältnis zurückzukehren bzw. über ihre Pensionierung hinaus darin zu verbleiben, vgl. *Šturm*, *Pravna Praksa*, 2006, S. 3, S. 4.

1503 Vgl. *Krapež*, *Pravna Praksa*, 2009, S. 27 ff.; *Mavri*, *Pravna Praksa*, 2007, S. 13 ff.; zu den mangelhaften Bewertungen bei der Evaluation des Projekts *Lukenda* siehe insb. *Zajc*, *Podjetje in delo*, 2013, S. 293 ff.

Wirtschaftskrise endgültig beendet.¹⁵⁰⁴ In jüngerer Zeit wird eine Wiederbelebung des Projekts *Lukenda* nicht mehr diskutiert.

Außerdem hat sich der Gesetzgeber durch den Erlass des ZDSS-1 bemüht, den Sozialprozess zu beschleunigen. Nach dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung gem. Art. 20 ZDSS-1 ist es notwendig, Arbeits- und Sozialprozesse rasch zum Abschluss zu bringen. Der Grundsatz ist in vielen Bestimmungen des Gesetzes konkretisiert, zum Beispiel bei den Vorschriften bezüglich der Gerichtsentscheidung ohne mündliche Verhandlung¹⁵⁰⁵ und bei der Regelung, die ein Ruhen des Gerichtsverfahrens ausdrücklich ausschließt.¹⁵⁰⁶ Ferner kann das Gericht, wenn eine Sozialleistung erbracht werden muss, die Frist für deren freiwillige Erfüllung auf 8 Tage verkürzen,¹⁵⁰⁷ was eine Sonderregelung im Vergleich zu den Regelungen der slowenischen Zivilprozessordnung darstellt, wo die freiwillige Erfüllungsfrist in der Regel 15 Tage beträgt.¹⁵⁰⁸ Zweck dieser Norm ist, dass der Kläger seine manchmal existenziell wichtige Leistung so schnell wie möglich erhalten kann.¹⁵⁰⁹ In die Richtung einer stärkeren Beschleunigung des Verfahrens in einzelnen Arbeits- und Sozialstreitigkeiten wurde mit dem ZDSS-1 wie in Deutschland auch das Institut des Musterverfahrens eingeführt,¹⁵¹⁰ das zuvor bereits im slowenischen Verwaltungsprozess-

1504 Vgl. *Vovk*, *Pravna Praksa*, 2013, S. 27 ff.; *Zajc*, *Podjetje in delo*, 2013, S. 293, S. 294.

1505 Gem. Art. 24 ZDSS-1. Weiterführend dazu Kap. 2 C. III. 2.

1506 Art. 27 ZDSS-1. Das Ruhen des Verfahrens ist in der slowenischen Zivilprozessordnung von Art. 209 bis Art. 211 geregelt. Wenn das Verfahren ruht, laufen die prozessualen Fristen nicht. Die Beteiligten der Verfahren können sich ausdrücklich oder konkludent (indem sie nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen) dem Ruhen des Verfahrens anschließen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eines Ruhens des Verfahrens in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen, um das Verfahren zu beschleunigen. *Galič*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 27 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1507 Art. 29 ZDSS-1.

1508 Art. 313 ZPP.

1509 *Galič*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 29 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1510 Gem. Art. 79 ZDSS-1 kann das Arbeits- und Sozialgericht ein Musterverfahren einführen, wenn die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 verschiedenen Verfahren an einem Gericht ist. Dabei müssen Verwaltungsakte gleiche oder ähnliche Sachverhalte und die gleiche Rechtsgrundlage haben. In diesem Fall kann das Gericht über eine Klage entscheiden und die anderen Verfahren aussetzen. Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht in den

recht vorkam.¹⁵¹¹ Die Notwendigkeit einer solchen Regelung zeigt sich in der Praxis bei Massenstreitigkeiten, d. h. wenn eine große Zahl von Klagen bei einem Gericht eingereicht wird, deren Ansprüche alle auf einer gleichartigen oder auf einer ähnlichen sachlichen und auf derselben rechtlichen Grundlage beruhen. Zwecke des Musterverfahrens sind Wirtschaftlichkeit und Beschleunigung des Verfahrens, indem das Gericht zunächst den Musterfall entscheidet und erst nach dessen endgültiger Entscheidung auch in allen anderen, bis dahin ausgesetzten Verfahren.¹⁵¹² Allerdings kommt das Musterverfahren, wie dies auch in Deutschland der Fall ist, in sozialrechtlichen Streitigkeiten aufgrund der sehr individuellen Sachverhalte eher selten vor.¹⁵¹³

Ferner führte das ZDSS-1 den Grundsatz der Konzentrationsmaxime ein. Demgemäß sollte die Hauptverhandlung (slowen. *glavna obravnava*) so vorbereitet sein, dass sie nach Möglichkeit mit einer einzigen mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann. Um das Verfahren zu beschleunigen, darf das Gericht auch von einem Verfahrensbeteiligten, der keine natürliche Person ist, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verlangen.¹⁵¹⁴ Nimmt eine solche Partei nicht an der Verhandlung teil und entschuldigt sie sich nicht, so kann das Gericht gegen sie eine Geldstrafe verhängen und auf Antrag der Gegenpartei beschließen, ihr die durch die ungerechtfertigte Abwesenheit entstandenen Kosten aufzuerlegen.¹⁵¹⁵ Diese Regelung gilt jedoch nicht für natürliche Personen, die in den meisten Fällen Kläger sind. Sie betrifft in sozialrechtlichen Konstellationen also lediglich die Träger der Sozialversicherung und führt deshalb nicht dazu, dass das Gerichtsverfahren auf Kosten der klagenden Bürger beschleunigt wird.

ausgesetzten Verfahren entscheiden, dass die darin zu verhandelnden Sachen gegenüber denen im rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen. Das Musterverfahren sollte vorrangig behandelt werden. Cvetko, in: Novak (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 79 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1511 Vgl. Art. 79 ZDSS-1 i. V. m. Art. 43 ZUS-1.

1512 Cvetko, in: Novak (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 79 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1513 Ebd., Rdnr. 2.

1514 Art. 78 Abs. 1 ZDSS-1.

1515 Art. 78 Abs. 2 ZDSS-1.

Aufgrund der eingeführten Reformen konnte die Dauer des Verfahrens in sozialrechtlichen Streitigkeiten deutlich verkürzt werden.¹⁵¹⁶ Laut Statistik wurde im Jahr 2013 ein neuer Rekord an eingegangenen Klagen in sozialrechtlichen Streitigkeiten erreicht.¹⁵¹⁷ Dies kann damit erklärt werden, dass die Wirtschaftskrise, die in Slowenien im Jahr 2009 begonnen hatte und bis zum Jahr 2014 gedauert hat, für die erhöhten Zahlen der eingegangenen Klagen vor den Arbeits- und Sozialgerichten verantwortlich war.¹⁵¹⁸ Ab dem Jahr 2014 ist jedoch eine klare Tendenz zu immer weniger Klageerhebungen erkennbar, was darauf zurückzuführen ist, dass sich die wirtschaftliche Situation in Slowenien deutlich verbessert hat.¹⁵¹⁹ Im Jahr 2017 dauerten Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz durchschnittlich 14,1 Monate.¹⁵²⁰ Das Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten dauerte im selben Jahr durchschnittlich 7,7 Monate¹⁵²¹ und ein durchschnittlicher Zivilprozess dauerte 11,6 Monate.¹⁵²² Am längsten dauern mit durchschnittlich 16,6 Monaten arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor den Arbeits- und Sozialgerichten.¹⁵²³ Es lässt sich festhalten, dass das Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten zwar nicht am längsten von allen Verfahren dauert, aber vergleichsweise mehr Zeit als die anderen Verfahren in Anspruch nimmt.

1516 Letno poročilo o učinkovitosti in uspešnosti sodišč v letu 2010 (Jahresbericht über Effektivität und Effizienz der slowenischen Gerichte im Jahr 2010), S. 95.

1517 Ebd., S. 52.

1518 *Stražičar/Strnad/Štemberger*, Nacionalni računi o gospodarski krizi v Sloveniji (Wirtschaftliche Krise in Slowenien aus der Perspektive von dem Staat, privaten Haushalte und Unternehmen), 2015, S. 56. Laut Statistik war im Jahr 2015 der häufigste Streitgegenstand (23,75% aller Fälle) die negative Anpassung der Rente aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (slowen. *Zakon o uravnoteženju javnih financ*, ZUJF). Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber eine Reduzierung der Sozialausgaben erreichen, um die wirtschaftliche Krise in Slowenien überwinden zu können. Mehr zu dem umstrittenen Gesetz siehe insbesondere *Strban*, *Pravna Praksa*, 2012, S. 37 ff.

1519 Letno poročilo o učinkovitosti in uspešnosti sodišč v letu 2017 (Jahresbericht über Effektivität und Effizienz der slowenischen Gerichte im Jahr 2017), S. 52.

1520 Ebd.

1521 Ebd., S. 50.

1522 Ebd., S. 38.

1523 Ebd., S. 52.

3. Vergleich

Gerichtliche Entscheidungen müssen binnen einer angemessenen Zeit entlassen werden, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung die in sozialrechtlichen Streitigkeiten erforderliche besondere Sorgfalt und Eile hervorgehoben.¹⁵²⁴ Insbesondere die Unterzeichnerstaaten der EMRK wurden wegen der „überlangen Verfahrensdauer“ in sozialrechtlichen Streitigkeiten immer wieder durch den EGMR gerügt.¹⁵²⁵ Noch heute dauern Sozialprozesse sowohl in Deutschland (durchschnittlich 15,1 Monate) als auch in Slowenien (durchschnittlich 14,1 Monate) in der ersten Instanz länger als die anderen Verfahren. Daher ist es nicht überraschend, dass in den zurückliegenden Jahren sowohl in Deutschland als auch in Slowenien immer wieder gefordert wurde, es gar nicht erst zu einem unangemessen langen Verfahren kommen zu lassen.¹⁵²⁶ In beiden untersuchten Ländern wurden dementsprechend in den letzten Jahren Mittel zur Beschleunigung sozialrechtlicher Streitigkeiten eingeführt, wobei für den Sozialprozess jeweils die Möglichkeit eines Musterverfahrens nach dem Vorbild des Verwaltungsprozesses übernommen wurde. Nach dem deutschen SGG bedarf es hierzu eines echten Massenverfahrens, bei dem eine einzige behördliche Maßnahme den Gegenstand mehrerer Verfahren darstellt. In Slowenien kann dagegen ein Musterverfahren bereits dann durchgeführt werden, wenn ein gleichartiger bzw. ähnlicher Sachverhalt vorliegt, über den auf derselben Rechtsgrundlage entschieden wird. Im Vergleich zum deutschen Recht sind die Anforderungen an ein Musterverfahren damit in Slowenien niedriger. Allerdings kommen Musterverfahren in beiden Ländern aufgrund der meist sehr individuellen Sachverhalte in sozialrechtlichen Streitigkeiten eher selten vor.

Ferner haben die Gerichte beider Länder in sozialrechtlichen Streitigkeiten nach den letzten Gesetzesänderungen die Möglichkeit, bei einer den Anforderungen nicht entsprechenden Klageschrift dem Kläger für deren Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen, um nach ergebnislosem Fristablauf die Klage als unzulässig abweisen zu können. Aufgrund der Besonderheiten sozialrechtlicher Streitigkeiten und des Krei-

1524 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 1 B. I. 4. a.

1525 *Hofmarksrichter*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im Lichte der Vorgaben des EGMR, 2017, S. 5.

1526 Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien kann der Rechtssuchende für eine überlange Verfahrensdauer eine angemessene Entschädigung bekommen.

ses der Rechtssuchenden wird diese Regelung in der Gerichtspraxis beider Länder allerdings nur unter bestimmten Umständen sorgfältig und eher selten angewandt, um zu vermeiden, dass der Schutz sozialer Rechte an bloßen Formalitäten scheitert.

Als Beschleunigungsmittel wird weiter die Einbeziehung der Folgebescheide nach § 96 SGG betrachtet. Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn der Kläger bereits eine Untätigkeitsklage erhoben hatte und die Sozialverwaltung daraufhin einen Verwaltungsakt nachträglich erlässt.¹⁵²⁷ Mit der Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung des Verwaltungsaktes muss der Rechtssuchende einverstanden sein. In allen anderen Fällen, muss der Rechtssuchender jeweils eine neue Klage erheben, was in der Literatur mit Blick auf die Prozessökonomie kritisch bewertet wird.¹⁵²⁸ Stattdessen wird mitunter vorgeschlagen die deutsche Regelung zur Einbeziehung der Folgebescheide nach § 96 SGG zu übernehmen, um zusätzliche gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.¹⁵²⁹

Ferner hat der slowenische Gesetzgeber zugunsten der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit eines Ruhens des Verfahrens in sozialrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen. In Deutschland wird diese Möglichkeit auch im Sozialgerichtsverfahren hingegen nicht als problematisch angesehen. Gem. § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO ist deshalb in deutschen Sozialgerichtsverfahren das Ruhen des Verfahrens erlaubt, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass diese Anordnung zweckmäßig ist. Ein solches Ruhen kommt insbesondere bei schwebenden Vergleichsverhandlungen in Betracht. Das Erfordernis der Zweckmäßigkeit erlaubt es dem deutschen Sozialgericht dennoch, eine grundsätzlich denkbare unnötige Verzögerung des Verfahrens vermeiden.

Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung kann auf der einen Seite klägerfreundlich sein, indem es eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer effizienten Zeit herbeiführt. Die Beschleunigung kann sich auf der anderen Seite aber auch zulasten des Klägers auswirken. Dies zeigt sich ins-

1527 Art. 80 ZDSS-1.

1528 *Gliha*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 98.
Art. 338 ZPP.

1529 So ausdrücklich *Gliha*, Uporaba zakona o pravnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 98.

besondere dann, wenn die Beschleunigungsmittel zugleich eine Beschränkung der bis dahin den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zur Folge haben. Gerade unter diesem Aspekt hat der Vergleich der Verfahrensvorschriften in beiden Ländern gezeigt, dass die Vorschriften der Verfahrensbeschleunigung als klägerfreundlich zu bewerten sind, da dem Kläger durch ein effizientes Verfahren der Zugang zum Rechtsschutz erleichtert wird, was insbesondere in sozialrechtlichen Streitigkeiten, wo es beispielsweise um existenzielle Sozialleistungen geht, von Relevanz ist. Die Beschleunigung des Verfahrens schränkt nicht den Rechtsschutz ein, der dem Rechtssuchenden zur Verfügung steht.

D. Beendigung des Verfahrens

I. Erledigungsarten in sozialrechtlichen Streitigkeiten

1. Erledigungsarten in Deutschland

a. Streitige Beendigung

Über eine Klage wird durch Urteil entschieden, wenn dies nicht anders bestimmt ist.¹⁵³⁰ Die Statistik zeigt, dass im Jahr 2017 lediglich 11,3% aller Sozialgerichtsverfahren in erster Instanz durch streitiges Endurteil entschieden wurden.¹⁵³¹ Eine streitige Beendigung stellt daher die Ausnahme dar. Im Folgenden werden nur diejenigen Urteilsarten untersucht, hinsichtlich derer Sozialgerichtsverfahren im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren Besonderheiten aufweisen. Eine Systematisierung der Urteilsarten kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen.¹⁵³²

aa. Grundurteil

Das Grundurteil nach § 130 Abs. 1 SGG ist eine Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens, die selten im Zusammenhang mit der Klägerfreundlichkeit betrachtet wird.¹⁵³³ Ein Grundurteil ermächtigt das Gericht oder den Beklagten dem Grunde nach zur Leistung zu verurteilen, wenn nach § 54 Abs. 4 oder Abs. 5 SGG eine Leistung in Geld begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht.¹⁵³⁴ Auch § 304 ZPO, § 111 VwGO und § 99 FGO enthalten die Möglichkeit, ein Grundurteil zu erlassen – dabei handelt es sich stets um ein Zwischenurteil, dem eine Entscheidung über den

1530 § 125 SGG. Ausnahmen sind z. B. der Gerichtsbescheid nach § 105 SGG und der Beschluss über unbegründete Berufung nach § 153 Abs. 4 SGG. Im Jahr 2017 enden 7,2 % aller sozialrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland mit dem instanzbeendenden Gerichtsbescheid, vgl. Statistisches Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1531 Statistisches Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1532 Siehe zum Beispiel Systematisierung der Urteilsarten nach Sach- und Prozessurteilen, End- und Zwischenurteilen, Voll- und Teilurteilen, Grundurteilen, Vorbehaltsurteilen, Anerkenntnisurteilen, Versäumnisurteilen und Normenkontrollurteilen. Mehr zur Systematik *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 125 SGG, Rdnr. 29 ff.

1533 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1534 § 130 Abs. 1 SGG.

Betrag folgen muss.¹⁵³⁵ Mit dem Endurteil im Sozialgerichtsverfahren wird sowohl der Kläger als auch das Gericht von der Aufgabe befreit, Feststellungen über die Höhe des Anspruchs zu formulieren.¹⁵³⁶ Vielmehr wird deren Bestimmung in die Sphäre des Beklagten verlagert, der häufig über die nötigen Ressourcen verfügt, um diese Aufgabe effizienter zu erledigen als der Kläger oder das Gericht.¹⁵³⁷ Damit wird auch für den Kläger der Zugang zum Gericht erleichtert, da die Bestimmung des Verfahrens gleichzeitig beschleunigt und den Kläger von der Pflicht befreit, einen beziffernten Anspruch stellen zu müssen.¹⁵³⁸

bb. Anerkenntnisurteil und Verzichtsurteil

Auch wenn das Anerkenntnisurteil und das Verzichtsurteil im SGG nicht unmittelbar geregelt sind, wäre es doch übereilt, daraus zu schließen, dass von beiden Urteilsarten im SGG kein Gebrauch gemacht wird.¹⁵³⁹ Zwar ist der Erlass eines Anerkenntnisurteils im sozialgerichtlichen Verfahren theoretisch möglich, ihm kommt aber keine wesentliche praktische Bedeutung zu, da das angenommene Anerkenntnis bereits den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.¹⁵⁴⁰ So ergeht kein Anerkenntnisurteil, wenn der Prozess durch Anerkenntnis erledigt wurde. Ein Anerkenntnisurteil ist nur

1535 Mit § 130 Abs. 2 SGG wurde am 2. Januar 2002 die Möglichkeit des Zwischenurteils auch ins SGG eingeführt. *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 130 SGG, Rdnr. 1.

1536 „Diese Entscheidungsform führt dazu, daß der Leistungsanspruch anders als im Zivilprozeß auch im Urteil nicht beziffert werden muß. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Leistungsberechtigte bei fehlender Bezifferung ein solches Grundurteil erstrebt, [...]“, BSGE 77, 194, 209.

1537 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1538 In der Literatur wird festgestellt, dass die Regelung auch zur Entlastung der Gerichte dient, da das Gericht von der Feststellung über die Höhe des Anspruchs entlastet wird. Vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 55; ebenso *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 130 SGG, Rdnr. 4, und *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 130 SGG, Rdnr. 1a.

1539 Das Anerkenntnisurteil ist nach § 202 SGG i. V. m. § 307 ZPO zulässig. Ebenso das Verzichtsurteil nach § 202 SGG i. V. m. § 306 ZPO. Vgl. BSGE 70, 133, 136; siehe auch *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 125 SGG, Rdnr. 3 ff.

1540 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 7.

dann möglich, wenn eine Annahme des Anerkenntnisses nicht erfolgt.¹⁵⁴¹ Ebenso hat auch das Verzichtsurteil wegen der Möglichkeit der Klagerücknahme in der Praxis keine wesentliche Bedeutung.¹⁵⁴²

cc. Versäumnisurteil

Das SGG kennt kein Versäumnisurteil.¹⁵⁴³ Denn sofern die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen wurden, kann das Gericht auch ohne deren Anwesenheit nach Lage der Akten entscheiden.¹⁵⁴⁴ Dies führt dazu, dass eine Klage im Sozialgerichtsverfahren nicht schon bei Nichterscheinen des Klägers abgewiesen werden kann.¹⁵⁴⁵ Vielmehr muss das Sozialgericht zunächst den Sachverhalt von Amts wegen erforschen, bevor es eine Entscheidung über den Streitgegenstand erlassen kann.¹⁵⁴⁶ Der Amtsermittlungsgrundsatz schützt die Verfahrensbeteiligten also davor, dass eine Entscheidung nur auf der Grundlage eines einseitigen, ungeprüften Parteivortrags getroffen wird.¹⁵⁴⁷

b. Nicht-streitige Beendigung

8,4% aller Sozialgerichtsverfahren werden durch gerichtlichen Vergleich, 8,7% durch übereinstimmende Erledigungserklärung und 14,5% durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet. Am häufigsten jedoch, nämlich in 40,6% der Fälle, endet das Sozialgerichtsverfahren mit Klagerücknahme

1541 Ebd.

1542 Keller, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 125 SGG, Rdnr. 3 ff.

1543 Wenn im Zivilprozess nach § 330 ZPO der Kläger zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, ist auf Antrag das Versäumnisurteil zu erlassen, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Vgl. auch § 331 ZPO zum Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Im Verwaltungsprozess dagegen sind nach § 102 Abs. 2 VwGO Versäumnisurteile nicht zulässig, da in dieser Verfahrensart auch in Abwesenheit von Beteiligten entschieden werden kann. Ebenso ist das Versäumnisurteil der FGO fremd. Vgl. Kraft, in: Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 107 VwGO, Rdnr. 16.

1544 § 126 SGG.

1545 Anders allerdings im Zivilprozess, vgl. § 330 ZPO.

1546 *Aussprung*, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 125 SGG, Rdnr. 85.

1547 Pfab, Jura, 2010, S. 10, S. 11.

me.¹⁵⁴⁸ Diese Zahlen zeigen deutlich, dass ein großer Teil der sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht durch streitiges Endurteil erledigt wird. In der Literatur werden diese Zahlen „als Beleg der eher fürsorglichen Prozessleitung durch die Richter in der ersten Instanz“¹⁵⁴⁹ betrachtet. Dabei wird festgestellt, dass die Kläger häufig um Rücknahme der Klage gebeten werden, wenn diese keine Erfolgsaussicht hat.¹⁵⁵⁰ Hat die Klage hingegen Erfolgsaussichten, so versucht das Gericht meist einen Vergleich zu erreichen.¹⁵⁵¹ Diese Schlussfolgerung basiert jedoch auf der Betrachtung von Einzelfällen und kann nicht verallgemeinert werden. So ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Richter kein Urteil erlassen will und deshalb den Verfahrensbeteiligten einen Gerichtsvergleich, ein Anerkenntnis oder eine Klagerücknahme vorschlägt. Hinsichtlich der Kosten bringt die nicht-streitige Beendigung keine erheblichen Vorteile. Bei einem Gerichtsvergleich trägt regelmäßig jede Partei des Verfahrens ihre eigenen Kosten, was sich auch bei einer Klage mit Erfolgsaussichten nachteilig auswirken kann. Demgegenüber kann jedoch behauptet werden, dass die verkürzte Dauer des Gerichtsverfahrens durch Klagerücknahme oder durch ein anderweitig nicht streitiges Verfahrensende zu einer niedrigen Zugangsschwelle beitragen kann. Da in solchen Fällen kein Urteil ergeht, hat allerdings der Kläger keine weitere Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen. Ein solcher Verlust weiterer Rechtsschutzmöglichkeiten ist unverhältnismäßig, gemessen an dem Vorteil einer möglichen Verkürzung des Gerichtsverfahrens. Es lässt sich zusammenfassen, dass die nicht streitige Beendigung des Verfahrens nicht als Beleg für Klägerfreundlichkeit zu betrachten ist.

aa. Klagerücknahme, Klagerücknahmefiktion und Erledigungserklärung

Die Möglichkeit einer Klagerücknahme, eines Vergleichs oder eines Anerkenntnisses sind Ausdruck der Dispositionsmaxime. Die Verfahrensbeteiligten haben während des Verfahrens weiterhin die Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand. So gibt das Sozialgerichtsverfahren dem Kläger bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Möglichkeit zur Klagerücknah-

1548 Zahlen nach Statistischem Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1549 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), *Denkschrift* 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 457.

1550 *Cha*, SGB, 2015, S. 201, S. 203.

1551 Ebd.

me.¹⁵⁵² Mit der Klagerücknahme werden bereits erlassene (noch nicht rechtskräftige) Urteile wirkungslos.¹⁵⁵³ Im Unterschied dazu fordern die anderen Gerichtsordnungen bereits in früheren Stadien des Verfahrens die Einwilligung des Beklagten.¹⁵⁵⁴ Der Gesetzgeber hat eine solche Einwilligung jedoch als ein Erledigungshindernis betrachtet, durch das sich das Sozialgerichtsverfahren lediglich verlängern würde.¹⁵⁵⁵ Der Verzicht auf ein solches Instrument stellt folglich eine klägerfreundliche Regelung dar, da der Kläger unabhängig von dem Beklagten selbst über die Klagerücknahme entscheiden kann. Die Klagerücknahme gilt in der SGG *ex nunc* und beseitigt im Gegensatz zu anderen Verfahrensregeln nicht die Rechtshängigkeit rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem die Klage erhoben worden ist,¹⁵⁵⁶ was sich auch bei der Berechnung der Kosten widerspiegelt.¹⁵⁵⁷ Die Kostenentscheidung erfolgt im Anwendungsbereich des § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG nach sachgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands und aller Umstände des Einzelfalls, besonders des Veranlasserprinzips.¹⁵⁵⁸ Den Kläger trifft also, anders als in anderen Verfahrensordnungen, nicht ohne weiteres die Kostenlast.¹⁵⁵⁹

Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt.¹⁵⁶⁰ Im Gegensatz zu § 92 Abs. 2 VwGO tritt die Klagerücknahmefiktion im SGG nicht bereits nach zwei, sondern erst nach drei Monaten des Nichtbe-

1552 § 102 Abs. 1 SGG.

1553 Niesel/Herold-Tews/Merkel, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 119.

1554 Nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung nach § 92 VwGO; nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. bei Verzicht darauf nach Ergehen eines Gerichtsbescheides nach § 72 FGO und ab Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nach § 269 ZPO.

1555 BT-Drs. 16/7716, S. 37.

1556 Müller, in: Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, S. 890.

1557 Nach § 102 SGG handelt es sich bei einer Klagerücknahme um die Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache. Nach § 92 VwGO, § 155 Abs. 2 VwGO, § 72 FGO, § 136 Abs. 2 FGO, § 269 Abs. 3 ZPO ist jeweils der Streit als nicht anhängig geworden anzusehen und trägt der Kläger grundsätzlich die Kosten des Verfahrens.

1558 Leitherer, in: Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 193 SGG, Rdnr. 13.

1559 Soweit es um Verfahren geht, an denen kostenprivilegierte Personen im Sinne von § 183 SGG beteiligt sind und das Gericht nicht nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG handelt, wonach der Kläger zwingend die Kosten zu tragen hat, wenn er die Klage zurücknimmt.

1560 § 102 Abs. 2 SGG.

treibens nach einer Betreibensaufforderung ein.¹⁵⁶¹ Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung damit begründet, dass eine fiktive Klagerücknahme wegen der damit verbundenen Einschränkung der Klägerrechte die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens berücksichtigen muss.¹⁵⁶² Die im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren längere Frist wird damit begründet, dass die Kläger im Sozialgerichtsverfahren häufig aufgrund von Krankheit oder der Erfüllung anderer sozialer Risiken in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb nicht binnen einer zweimonatigen Frist substantiiert darzulegen vermögen. Daher besteht ihr Rechtsschutzbedürfnis fort, was eine längere und dementsprechend klägerfreundlichere Frist rechtfertigt.¹⁵⁶³ Darüber hinaus sollen die tatbestandlichen Voraussetzungen der fiktiven Klagerücknahme vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters des Sozialverfahrens restriktiv ausgelegt werden.¹⁵⁶⁴ Auch die fiktive Klagerücknahme beseitigt nicht rückwirkend die Anhängigkeit der Klage, sondern erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache, was sich ebenfalls in der Kostenberechnung widerspiegelt.

8,7% aller Sozialrechtsstreitigkeiten werden durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet. In der Sozialgerichtsordnung ist keine ausdrückliche Regelung der übereinstimmenden Erledigungserklärung zu finden.¹⁵⁶⁵ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt die einseitige Erledigungserklärung des Klägers im Sozialprozess im Gegensatz zum Zivilprozess und zum Verwaltungsprozess zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache.¹⁵⁶⁶ Die Erledigungserklärung hat im Sozialgerichtsverfahren jedoch anders als in anderen Gerichtsordnungen keine eigenständige bzw. kostenrechtliche Bedeutung.¹⁵⁶⁷ Je nach Verfahrenskonstellation kann es sich bei der oben genannten Erledigungserklä-

1561 § 102 Abs. 2 SGG. die Betreibensaufforderung ist eine schriftliche prozessleitende Verfügung, die dem Kläger zuzustellen ist; *Bienert*, NZS, 2009, S. 554, S. 556.

1562 BT-Drs. 16/7716, S. 37. In der Literatur wird die dreimonatige Frist als angemessen betrachtet. Siehe *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 10.

1563 BT-Drs. 16/7716, S. 38.

1564 *Bienert*, NZS, 2009, S. 554, S. 558.

1565 Ausdrücklich wird die übereinstimmende Erledigungserklärung lediglich in § 91a ZPO bestimmt; *Roller*, NZS, 2003, S. 357, S. 357.

1566 Vgl. BSG vom 20. Dezember 1995, 6 RKA 18/95, bei juris; BSG vom 29. Dezember 2005, B 7a AL 192/05 B, bei juris; ebenso *Roller*, NZS, 2003, S. 357, S. 357.

1567 Andere Regelungen gelten allerdings in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, und zwar jeweils nach § 91a Abs. 1 ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO oder § 138 Abs. 1 FGO.

rung entweder um eine Klagerücknahme oder die Annahme eines vom Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses handeln.¹⁵⁶⁸ Im Sozialprozess ist die Kostenregelung bei Klagerücknahme, bei Annahme eines Anerkenntnisses oder einseitiger oder gegenseitigen Erledigungserklärung stets gleich nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG zu beurteilen.

bb. Gerichtlicher Vergleich

8,4% der sozialrechtlichen Streitigkeiten werden durch gerichtlichen Vergleich beendet.¹⁵⁶⁹ Der gerichtliche Vergleich ist mit Ausnahme der Finanzgerichtsordnung auch in allen anderen Gerichtsordnungen anerkannt.¹⁵⁷⁰ Er hat eine Doppelnatur: als öffentlich-rechtlicher Vertrag¹⁵⁷¹ und als Prozesshandlung.¹⁵⁷² Die Behörde kann nur insoweit über den Klagegegenstand verfügen, als sie den Anspruch auch durch Verwaltungsakt regeln könnte.¹⁵⁷³ In der Regel haben die Beteiligten bereits im Vergleich eine Kostenregelung getroffen. Wenn sie keine Regelung getroffen haben, ergibt sich die Kostenfolge zwingend aus § 195 SGG. Demnach trägt jeder Beteiligte seine eigenen Kosten. Diese Kostenregelung kann sich als Hindernis beim Abschluss des Vergleichs erweisen, insbesondere wenn der Kläger Kostenprivilegierter nach § 183 SGG und dabei auch anwaltlich vertreten ist. Die Beteiligten können die Geltung der gesetzlichen Kostenregelung aber ausdrücklich oder konkludent ausschließen und die Entscheidung dem Gericht überlassen.¹⁵⁷⁴ Dann entscheidet das Gericht nach sachgemäßem Ermessen durch Beschluss.

1568 Vgl. BSG vom 20. Dezember 1995, 6 RKa 18/95, bei juris; BSG vom 29. Dezember 2005, B 7a AL 192/05 B, bei juris; ebenso *Roller*, NZS, 2003, S. 357, S. 359.

1569 Statistisches Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1570 Vgl. § 101 Abs. 1 SGG, § 106 VwGO, § 278 Abs. 6 ZPO.

1571 § 53, § 54 SGB X.

1572 BSG vom 2. Juli 1998, B 13 RJ 187/97 B, bei juris; ebenfalls auch *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 101 SGG, Rdnr. 3.

1573 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 116.

1574 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 28; ebenfalls auch *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 195, Rdnr. 3.

cc. Anerkenntnis

14,5% der Sozialgerichtsverfahren wurden durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet.¹⁵⁷⁵ Ein Anerkenntnis ist „eine einseitige Erklärung, mittels welcher der prozessuale Anspruch uneingeschränkt zugestanden wird.“¹⁵⁷⁶ Das prozessrechtliche Institut des Anerkenntnisses ist zwar auch in anderen Prozessordnungen bekannt; jedoch unterscheidet sich das Anerkenntnis im sozialgerichtlichen Verfahren wesentlich von demjenigen in anderen Verfahren.¹⁵⁷⁷ Abweichend von § 307 ZPO erledigt das angenommene Anerkenntnis im Sozialgerichtsverfahren nach § 101 Abs. 2 SGG den Rechtsstreit in der Hauptsache. Nach Annahme des Anerkenntnisses kann ein Urteil in dessen Umfang nicht mehr Gegenstand eines Urteils sein.¹⁵⁷⁸ Endet der Rechtsstreit hingegen nicht mit angenommenem Anerkenntnis, so ergeht ein Anerkenntnisurteil.¹⁵⁷⁹ Das angenommene Anerkenntnis im Sozialgerichtsverfahren stellt einen Vollstreckungstitel dar.¹⁵⁸⁰ Das SGG enthält jedoch keine ausdrücklichen Kostenregelungen bezüglich des Anerkenntnisses.¹⁵⁸¹

1575 Angenommenes Anerkenntnis ist in § 101 Abs. 2 SGG bestimmt. Zum Begriff des Anerkenntnisses auch BSG vom 22. Februar 1996, 12 RK 27/95, bei juris.

1576 Müller, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 38.

1577 Ebd., Rdnr. 40.

1578 BSG vom 27. November 1980, 5 RKn 11/80, SozR 1500 § 101 Nr. 6; ebenso Müller, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 40.

1579 § 307 ZPO gilt entsprechend in der VwGO. § 202 SGG i. V. m. § 307 Satz 1 ZPO ist nur für den Fall des nichtangenommenen Anerkenntnisses vorgesehen. Vgl. Müller, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 Rdnr. 40.

1580 § 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

1581 Wenn das Anerkenntnis in Hinsicht auf die Hauptsache abgegeben wird, entscheidet das Gericht auf Antrag nach § 193 Abs. 1 SGG bzw. § 197a SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO nach sachgemäßen Ermessen.

2. Erledigungsarten in Slowenien

a. Streitige Beendigung

Über eine Klage wird durch Urteil entschieden, wenn nichts anderes bestimmt ist.¹⁵⁸² Die Statistik aus dem Jahr 2017 zeigt, dass 54,21% aller Gerichtsverfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz durch streitiges Endurteil beendet wurden,¹⁵⁸³ was im Vergleich mit dem deutschen Sozialgerichtsverfahren eine deutlich höhere Zahl darstellt. Davon wurde in 2,7% der Fälle ein Anerkenntnisurteil erlassen, und 11,76% aller Verfahren wurden durch Versäumnisurteile entschieden.¹⁵⁸⁴ Verzichtsurteile wurden im Jahr 2017 nicht erlassen.

aa. Grundurteil

Das Gericht ordnet den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes durch den Beklagten an, wenn ein solcher erforderlich ist, um die genaue Höhe der Forderung zu bestimmen, eine gerichtliche Entscheidung hierüber aber langwierig und mit unverhältnismäßigen Problemen verbunden wäre.¹⁵⁸⁵ Diese Konstellation kann mit dem deutschen Grundurteil verglichen werden. Das slowenische Gericht entscheidet über den Grund der Sozialleistung im Urteil; die genaue Berechnung bzw. die Höhe der Sozialleistung erfolgt aber durch die Behörde. Für die Berechnung stehen dem Beklagten Informationen, Computerprogramme und Experten zur Verfügung, sodass die Sozialverwaltung in solchen Fällen die Berechnung effizienter durchführen kann.¹⁵⁸⁶ Die Möglichkeit, ein solches Urteil zu erlassen, ist als Besonderheit in sozialrechtlichen Streitigkeiten zu betrachten. Die geltende Regelung steht jedoch im Widerspruch zu den Anforderungen an die Bestimmung des Klageantrags durch den Rechtsschutzsuchenden.

1582 Art. 81 ZDSS-1.

1583 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1584 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1585 Art. 82 Abs. 1 ZDSS-1.

1586 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1* (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 82 ZDSS-1, Rdnr. 2.

Denn es kann vom Kläger nicht erwartet werden, dass er den Klageantrag bestimmt, wenn sogar das Gericht später im Verfahren nicht in der Lage ist, ein genau beziffertes Urteil zu verfassen. Hierin ist ein weiteres Argument dafür zu finden, dass im slowenischen Sozialgerichtsverfahren die fakultative Bestimmung des Klageantrags eingeführt werden sollte.¹⁵⁸⁷

bb. Anerkenntnisurteil und Verzichtsurteil

Das Anerkenntnis ist eine einseitige Erklärung, mit der einem Anspruch stattgegeben wird.¹⁵⁸⁸ Aufgrund des Anerkenntnisses wird ein Urteil erlassen (slowen. *sodba na podlagi pripoznav*). Im Gegensatz dazu steht der Verzicht auf ein Anerkenntnis, woraufhin ebenfalls ein Urteil erlassen wird (slowen. *sodba na podlagi odpovedi*). Weder das Anerkenntnis noch der Verzicht darauf stellen im Sozialgerichtsverfahren Vollstreckungstitel dar; vollstreckbar sind erst die entsprechenden Urteile. In der Praxis kommen Anerkenntnisurteile und Verzichtsurteile allerdings selten vor.¹⁵⁸⁹

cc. Versäumnisurteil

Die slowenischen Verfahrensordnungen, darunter auch die für die sozialrechtlichen Streitigkeiten geltende, kennen kein Versäumnisurteil gegen den Kläger, sondern nur gegen den Beklagten.¹⁵⁹⁰ Zwar wurde erwogen, das deutsche Modell des Versäumnisurteils gegen den Kläger nach § 330 ZPO in das slowenische System zu übernehmen. Dies wurde am Ende aber aufgrund schwerwiegender Folgen für den Kläger abgelehnt.¹⁵⁹¹

Für die Erlassung eines Versäumnisurteils müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss dem Beklagten die Klage ordnungsgemäß zugestellt worden sein, zweitens müssen die Verfahrensbeteiligten über das Kla-

1587 Für eine ausführliche Erläuterung siehe Kap. 2 B. III. 2.

1588 Ude, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 305.

1589 Im Jahr 2017 wurden 2,7% Anerkenntnisurteile und kein einziges Verzichtsurteil erlassen; Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1590 Zobec, *Pravna Praksa*, 2007, S. 6 ff.

1591 „Das Beispiel der Übertragung einer Lösung aus dem ausländischen Recht in unser System, die nicht organisch mit diesem Rechtsinstitut verbunden ist, ist völlig falsch.“ Zobec, *Pravna Praksa*, 2007, S. 6, S. 8.

gebegehren verfügen können,¹⁵⁹² drittens muss die Forderung, die sich aus den im Antrag dargelegten Tatsachen ergibt, begründet sein, und viertens dürfen die in der Klage angeführten Tatsachen auch nicht im Widerspruch zu den vom Kläger selbst vorgelegten Beweisen oder zu allgemein bekannten Tatsachen stehen.¹⁵⁹³ Reagiert der Beklagte innerhalb einer Frist nicht auf die Klage und liegen oben genannte Voraussetzungen vor, so erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil.¹⁵⁹⁴ Die Passivität des Beklagten wird im Rahmen der Erlassung des Versäumnisurteils als Anerkennung der Sachlage bewertet.¹⁵⁹⁵ Das Verfahren zur Erlassung eines Versäumnisurteils erfordert nämlich nicht, dass das Gericht den Sachverhalt ermittelt. Vielmehr darf sich das Gericht dabei auf die in der Klage angegebene Sachlage stützen.¹⁵⁹⁶

Wie bereits festgestellt, kann ein Versäumnisurteil von den slowenischen Arbeits- und Sozialgerichten erlassen werden, was aber lange umstritten war.¹⁵⁹⁷ In der Rechtsprechung war eine Zeitlang die Position vertreten worden, dass ein Versäumnisurteil in sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht erlassen werden dürfte.¹⁵⁹⁸ Der Oberste Gerichtshof hat dagegen in einer Entscheidung bestätigt, dass Versäumnisurteile auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten möglich sind, da durch das ZDSS-1 der Erlass eines Versäumnisurteils nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.¹⁵⁹⁹ Im Jahr 2017 sind sogar 11,76% aller sozialrechtlichen Streitigkeiten durch Versäumnisurteile beendet worden.¹⁶⁰⁰

In der Vergangenheit konnte nach Art. 28 Abs. 1 ZDSS-1 das Gericht sogar dann ein Versäumnisurteil erlassen, wenn der Beklagte nicht zur

1592 Nach Art. 3 Abs. 3 ZPP erkennt das Gericht die Verfügung der Verfahrensparteien nicht an, wenn diese gegen zwingende Vorschriften (*ius cogens*) oder gegen moralische Regeln verstößt.

1593 Art. 292 ZPP.

1594 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 318 ZPP.

1595 Siehe beispielsweise die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs USRS U-I-60/03 vom 4. Dezember 2003 und USRS Up-373/97 vom 22. Februar 2001; vgl. auch *Galič*, *Ustavno civilno procesno pravo* (Verfassungsrechtliches Zivilprozessrecht), 2004, S. 239, und *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 306.

1596 Vgl. USRS Up-201/01 vom 6. November 2003.

1597 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 318 ZPP.

1598 Vgl. *Hočevar Vinski*, *Pravna Praksa*, 2008, S. 13, S. 14.

1599 VSRS VIII Ips 126/2006 vom 24. April 2007; VSRS VIII Ips 414/2006 vom 29. Mai 2007; VSRS VIII Ips 362/2007 vom 29. Januar 2009.

1600 *Sodna statistika 2017* (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

ersten mündlichen Verhandlung erschienen war, obwohl er bereits auf die Klage geantwortet hatte.¹⁶⁰¹ Diese Vorschrift wurde jedoch in einer Entscheidung des slowenischen Verfassungsgerichts als verfassungswidrig betrachtet und deshalb aufgehoben.¹⁶⁰² Der Gesetzgeber hatte mit der genannten Vorschrift eigentlich bezweckt, das Gerichtsverfahren zu beschleunigen, indem er die Sozialverwaltung zwänge, regelmäßig am Verfahren teilzunehmen.¹⁶⁰³ Das Verfassungsgericht hat darin allerdings einen Eingriff in das Recht auf Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagtem nach Art. 22 der Verfassung gesehen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts beschleunigt das Erscheinen des Beklagten nicht unbedingt das Gerichtsverfahren, weshalb allein schon die geprüfte Regelung ungeeignet sei, um das verfolgte Ziel zu erreichen.¹⁶⁰⁴

Obwohl der Oberste Gerichtshof den Erlass eines Versäumnisurteils ausdrücklich zugelassen hat, kommen die Sozialgerichte dem nicht immer nach.¹⁶⁰⁵ Eine Analyse der Rechtsprechung in sozialrechtlichen Streitigkeiten ergibt vielmehr, dass Versäumnisurteile insbesondere in Fällen vorkommen, in denen es um Rückzahlung geht und in denen der Sachverhalt vollständig bekannt und nicht umstritten ist, wie zum Beispiel im Fall der Rückzahlung eines Stipendiums für eine nicht absolvierte Ausbildung¹⁶⁰⁶ oder der Rückzahlung von zu viel gezahltem Kindergeld.¹⁶⁰⁷ In anderen Verfahrenskonstellationen erlassen die Gerichte nicht das Versäumnisurteil. Das korrespondiert mit der Rechtsprechung des Oberarbeits- und Obersozialgerichts, welcher der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung gefolgt ist.¹⁶⁰⁸ Die Möglichkeit, überhaupt das Versäumnisurteil zu erlassen, kann auf die Nähe des Sozialprozesses zum Zivilprozess zurückgeführt werden. Es ist jedoch fraglich, ob der Erlass eines Versäumnisurteils in sozialrechtlichen Angelegenheiten überhaupt angebracht ist.¹⁶⁰⁹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Prägung des Sozialge-

1601 Vgl. 331 ZPO.

1602 USRS U-I-65/10-19 vom 20. Mai 2010.

1603 Ebd.

1604 Ebd., vgl. auch USRS U-I-164/09 vom 4. Februar 2010.

1605 *Strmljan*, *Pravna Praksa*, 2008, S. 16, S. 19.

1606 VDSS Psp 407/2011 vom 5. Januar 2012; VDSS Psp 162/2012 vom 10. Mai 2012; VDSS Psp 111/2013 vom 30. Mai 2013.

1607 VDSS Psp 90/2011 vom 6. April 2011; VDSS Psp 309/2012 vom 13. September 2012; VDSS Psp 162/2012 vom 10. Mai 2012.

1608 Vgl. nur VDSS Psp 157/2003 vom 20. Juni 2003; VDSS Psp 262/2005 vom 26. Mai 2005; VDSS Psp 920/2005 vom 16. Februar 2006.

1609 *Strmljan*, *Pravna Praksa*, 2008, S. 16 ff.; eine andere Meinung vertritt allerdings *Hočevar Vinski*, *Pravna Praksa*, 2008, S. 13 ff.

richtsverfahrens durch den Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung.¹⁶¹⁰ Nach diesem Grundsatz kann das Gericht einen einseitigen, ungeprüften Parteivortrag nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Die Verantwortung für die umfassende Aufklärung des Sachverhalts liegt vielmehr beim Gericht. Das Argument des Obersten Gerichtshofs Sloweniens, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Versäumnisurteils nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe, ist nicht überzeugend, vor allem, wenn der Erlass eines solchen Urteils dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung widerspricht. Wie gesehen, ist in der Sozialrechtsprechung die Möglichkeit des Erlasses von Versäumnisurteilen bereits eingeschränkt. Darüber hinaus kennt auch das slowenische Verwaltungsprozessrecht kein Versäumnisurteil.¹⁶¹¹ Daher lässt sich zusammenfassend die Empfehlung aussprechen, dass die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils in sozialrechtlichen Streitigkeiten ebenso wenig zulässig sein sollte wie im Verwaltungsprozess.

b. Nicht-streitige Beendigung

aa. Klagerücknahme und Klagerücknahmefiktion

19,81% aller sozialrechtlichen Streitigkeiten enden mit einer Klagerücknahme.¹⁶¹² Die Klagerücknahme richtet sich nach dem Zivilprozessrecht, da es hierzu für sozialrechtliche Streitigkeiten keine besonderen Regelungen gibt.¹⁶¹³ Eine Ausnahme gilt für die Kosten, da nach der allgemeinen zivilprozessrechtlichen Kostenregelung der Kläger, der seine Klage zurücknimmt, dem Beklagten die durch die Klageerhebung verursachten Kosten erstatten muss. In sozialgerichtlichen Streitigkeiten dagegen tragen

1610 Art. 61 ZDSS-1.

1611 Vgl. USRS I U 387/2015 vom 15. Oktober 2015, ebenfalls auch *Kerševan/Androjna/Bugarič u. a.*, Upravno procesno pravo (Slowenisches Verwaltungsprozessrecht), 2017, S. 743, und *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), *Zakon o upravnem sporu* (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 63 ZUS-1, Rdnr. 2.

1612 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1613 Art. 188 ZPP.

slowenische Sozialversicherungs- bzw. Sozialleistungsträger als Beklagte ihre Kosten jeweils selbst.¹⁶¹⁴

Art. 28 Abs. 2 ZDSS-1 enthielt die Fiktion einer Klagerücknahme (slowen. *fikcija umika tožbe*). Gemäß dieser Regelung galt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger der ersten mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernblieb.¹⁶¹⁵ Das Verfassungsgericht hat diese Bestimmung jedoch als verfassungswidrig erachtet,¹⁶¹⁶ da sie eine Sanktion für die ungerechtfertigte Abwesenheit des Klägers darstelle, die dazu führe, dass der Rechtssuchende keinen gerichtlichen Rechtsschutz erhalte.¹⁶¹⁷ Die fiktive Klagerücknahme steht jedoch einer erneuten Klageerhebung nicht entgegen. In Verbindung mit den kurzen Fristen für die Klageerhebung vor den Arbeits- und Sozialgerichten kann in der Klagerücknahmefiktion allerdings eine Beeinträchtigung des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz gem. Art. 23 der Verfassung gesehen werden. Dies bestätigte auch das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung. Dabei ging es von der Annahme aus, dass die genannte Maßnahme zugunsten der Beschleunigung des Verfahrens den Rechtssuchenden für sein Nichterscheinen unverhältnismäßig sanktioniere, indem sie dafür Sorge, dass dieser jedenfalls faktisch keinen Rechtsschutz mehr erlangen könne.¹⁶¹⁸

bb. Gerichtlicher Vergleich

6,7% aller sozialrechtlichen Streitigkeiten wurden mit einem gerichtlichen Vergleich beendet.¹⁶¹⁹ Mit dem ZDSS-1 wurde eine gesonderte Verhandlung eingeführt, um den Gerichtsvergleich vor der mündlichen Verhandlung abzuschließen.¹⁶²⁰ Demgemäß soll zunächst versucht werden einen Vergleich zu schließen, und erst wenn dies gescheitert ist, ist eine mündli-

1614 Art. 68 Abs. 1 ZDSS-1, vgl. *Ude*, *Civilno procesno pravo* (Zivilprozessrecht), 2017, S. 247.

1615 Anders als nach § 330 ZPO, wonach, wenn der Kläger zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, auf Antrag das Versäumnisurteil dahingehend zu erlassen ist, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

1616 USRS U-I-322/11-6 vom 24. Mai 2012.

1617 Art. 23 URS, vgl. USRS U-I-322/11-6 vom 24. Mai 2012.

1618 USRS U-I-322/11-6 vom 24. Mai 2012.

1619 *Sodna statistika 2017* (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1620 Art. 26 ZDSS-1.

che Verhandlung durchzuführen. Der Gerichtsvergleich wird regelmäßig als Mittel zur Verfahrensbeschleunigung betrachtet.¹⁶²¹ Nachdem in sozialrechtlichen Streitigkeiten jedoch in der Praxis nur selten Verhandlungen zum Abschluss eines Vergleichs stattfanden,¹⁶²² wurde die Möglichkeit der gesonderten Verhandlung durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2017 wieder gestrichen.¹⁶²³ Der Gerichtsvergleich wird in der Gerichtspraxis immer noch mit Skepsis betrachtet,¹⁶²⁴ da die Sozialverwaltung schon aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes nicht frei über das Begehren des Klägers disponieren kann.¹⁶²⁵ Insbesondere die Renten- und Invaliditätsversicherungsträger, die laut Statistik am häufigsten als Beklagte an sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, schließen ungern Gerichtsvergleiche ab. Stattdessen bestehen sie meist auf einer Entscheidung durch Urteil.¹⁶²⁶

3. Vergleich

In Deutschland endet das Sozialgerichtsverfahren häufiger mit einer nicht-streitigen Beendigung als in Slowenien. 85% aller Prozesse vor dem deutschen Sozialgericht enden ohne förmlichen Abschluss.¹⁶²⁷ Diese überwältigende Mehrheit wird als Beleg für eine „eher fürsorgliche Prozessleitung durch die Richter“¹⁶²⁸ gewertet. Ein Gerichtsvergleich, eine Anerkenntnis oder eine Klagerücknahme können Indizien dafür sein, dass die Verfahrensbeteiligten eine solche Beendigung des Prozesses akzeptieren, was subjektive Befriedigung und somit Rechtsfrieden stiftet. Wie bereits erläutert, ist aber die subjektive Befriedigungsfunktion des Verfahrens nicht als Teil der Klägerfreundlichkeit zu betrachten. Demgegenüber kann jedoch behauptet werden, dass die verkürzte Dauer des Gerichtsverfahrens durch

1621 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 82.

1622 Ebd.; *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.

1623 Der ZPP-E vom 14. September 2017 hat Art. 26 ZDSS-1 gestrichen.

1624 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 82.

1625 Art. 3 Abs. 3 ZPP.

1626 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 82.

1627 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 457.

1628 Ebd.

Klagerücknahme oder durch ein anderweitig nicht Streitiges Verfahrensende zu einer niedrigen Zugangsschwelle beitragen kann. Da in solchen Fällen kein Urteil ergeht, hat allerdings der Kläger keine weitere Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln. Einen solchen Verlust weiterer Rechtsbehelfe vermag der Vorteil einer möglichen Verkürzung von Gerichtsverfahren nicht aufzuwiegen. Aus diesen Gründen ist die nicht Streitige Beendigung des Verfahrens nicht als Beleg für Klägerfreundlichkeit anzusehen.

Bei der Analyse der Urteilsarten haben sich einige Ähnlichkeiten und Unterschiede ergeben. Beide Rechtsordnungen kennen das Konzept des Grundurteils. Durch diese Urteilsart wird der Kläger von der Aufgabe befreit, Feststellungen über die Höhe des Anspruchs zu formulieren, was als klägerfreundlich angesehen werden kann. Hinsichtlich des Anerkenntnisurteils und des Anerkenntnisses bestehen in beiden Ländern erhebliche konzeptuelle Unterschiede. Das angenommene Anerkenntnis im deutschen Sozialgerichtsverfahren stellt einen Vollstreckungstitel dar, in Slowenien ist dagegen nur das Anerkenntnisurteil vollstreckbar, das Anerkenntnis allein reicht dazu nicht aus.

In Slowenien können in sozialrechtlichen Streitigkeiten Versäumnisurteile erlassen werden, was angesichts des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsermittlung als problematisch zu bewerten ist. Denn dieser Grundsatz untersagt es dem Gericht, einen einseitigen, ungeprüften Parteivortrag zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Dass die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil zu erlassen, überhaupt vorgesehen ist, kann auf die Nähe des Sozialprozesses zum Zivilprozess zurückgeführt werden, wo es sich aber um eine andere Verfahrenskonstellation handelt, in der die Prozessparteien ihre privatrechtlichen Ansprüche durchsetzen wollen und kein darüber hinausreichendes Interesse am Gegenstand des Verfahrens besteht. In sozialrechtlichen Streitigkeiten besteht dagegen ein öffentliches Interesse an der vollständigen Ermittlung der Tatsachen. Im Übrigen sieht das slowenische Verwaltungsprozessrecht die Möglichkeit zur Erlassung eines Versäumnisurteils nicht vor.¹⁶²⁹ Im deutschen SGG ist das Rechtsinstitut des Versäumnisurteils ebenfalls nicht vorhanden. Daher sollte in Slowenien die Möglichkeit, in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein

1629 Vgl. UPRS I U 387/2015 vom 15. Oktober 2015, ebenfalls auch *Kerševan/Androjna/Bugarič u. a.*, *Upravno procesno pravo* (Slowenisches Verwaltungsprozessrecht), 2017, S. 743 und *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), *Zakon o upravnem sporu* (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 63 ZUS-1, Rdnr. 2.

Versäumnisurteil zu erlassen, ebenso wenig zulässig sein wie im dortigen Verwaltungsprozess und im deutschen Sozialverfahren.

Im Gerichtsverfahren beider Länder kommt der Begriff der fiktiven Klagerücknahme vor. Bei diesem Rechtsinstitut wird bei nachlässigem Betreiben des Verfahrens durch den Kläger grundsätzlich davon ausgegangen, dass seitens des Klägers kein Interesse mehr an einem Rechtsschutz durch Gerichtsverfahren besteht. Nach deutschem Sozialverfahrensrecht ist eine Klagerücknahme zu fingieren, wenn der Kläger das Verfahren mehr als drei Monate nicht betreibt. Die Regelung enthält eine längere Frist als andere Gerichtsordnungen und ist deshalb als vergleichsweise klägerfreundlich zu betrachten. Darüber hinaus sollen die tatbestandlichen Voraussetzungen der fiktiven Klagerücknahme unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters des Sozialgerichtsverfahrens restriktiv ausgelegt werden. Nach der slowenischen Konzeption galt die Klage hingegen als zurückgenommen, wenn der Kläger der ersten mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernblieb, was das Verfassungsgericht jedoch als unverhältnismäßige Sanktion für das bloße Nichterscheinen betrachtet, weshalb es die Regelung als verfassungswidrig angesehen und aufgehoben hat. Die fiktive Klagerücknahme ist in beiden Ländern ein Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens, das gleichzeitig auch die Rechtsschutzmöglichkeiten des Rechtssuchenden begrenzt. Wie bereits gesehen, werden die Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten bei (Nicht-) Anwendung der fiktiven Klagerücknahme im Sozialprozess in beiden Ländern in Betracht gezogen.

II. Instanzenzug

1. Instanzenzug in Deutschland

a. Landessozialgericht und Bundessozialgericht

Der deutsche Instanzenzug in sozialgerichtlichen Verfahren ist dreistufig ausgestaltet.¹⁶³⁰ Im ersten Rechtszug beurteilt das Sozialgericht, im zweiten entscheidet das Landessozialgericht über Berufungen gegen Urteile

1630 Das Bundesverfassungsgericht ist kein weiteres Instanzgericht bzw. keine „Superrevisionsinstanz“, *Berchtold/Richter*, Prozesse in den Sozialsachen, 2016, S. 155.

und Gerichtsbescheide,¹⁶³¹ sowie über Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.¹⁶³² Das Landessozialgericht ist wie das Sozialgericht ein Tatsachengericht, das den Sachverhalt feststellt und nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet.¹⁶³³ Das Landessozialgericht muss daher den Sachverhalt im gleichen Umfang wie das Sozialgericht prüfen und auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel in Betracht nehmen.¹⁶³⁴ Gegenstand der Berufung ist daher der vom Kläger in erster Instanz geltend gemachte Anspruch. Aufgrund des Dispositionsgrundsatzes kann der Rechtssuchende im Berufungsverfahren aber den Berufungsantrag und damit auch den Streitgegenstand einschränken.¹⁶³⁵ Das Sozialgericht darf nicht über die Begehren des Klägers hinausgehen, auch wenn es an Fassung der Klageanträge nicht gebunden ist.¹⁶³⁶ Das Landessozialgericht muss das Verbot der *reformatio in peius* beachten.¹⁶³⁷ Demgemäß darf das Landesgericht das Urteil des Sozialgerichts nicht zum Nachteil des Berufungsklägers ändern, sofern nicht auch der Verfahrensgegner Berufung erhoben hat.¹⁶³⁸

Die Sach- und Rechtsprüfungsbefugnis der Sozialgerichte in zweiter Instanz soll einen effektiven Zugang für den Kläger sicherstellen.¹⁶³⁹ Dabei

1631 Zu Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen durch Gerichtsbescheide siehe auch *Merold*, NVwZ, 2017, S. 836 ff.

1632 § 29 Abs. 1 SGG.

1633 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 9.

1634 § 157 SGG. Mögliche Ausnahmen sind in § 157a SGG zu finden. Demgemäß kann das Gericht neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist gem. § 106a Abs. 1 und 2 SGG nicht vorgebracht worden sind, unter den Voraussetzungen des § 106 Abs. 3 zurückweisen. Dabei muss festgestellt werden, dass die Berufung dem Rechtssuchenden nicht ohne weiteres das Recht auf Anhörung eines weiteren Arztes zugesteht, wenn einem Antrag nach § 109 SGG bereits vor dem Sozialgericht in der ersten Instanz stattgegeben wurde. Eine erneute Begutachtung kann lediglich dann in Betracht kommen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, *Berchtold/Richter*, Prozesse in den Sozialsachen, 2016, S. 540.

1635 Ebd., S. 541.

1636 § 123 SGG.

1637 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 157 SGG, Rdnr. 1a.

1638 Ebd. Auch in anderen Gerichtsverfahren ergibt sich das Verbot der Verböserung, vgl. § 129 VwGO, § 96 FGO.

1639 Nach § 128 VwGO prüft das Oberverwaltungsgericht den Streitfall innerhalb des Berufungsverfahrens im gleichen Umfang wie zuvor das Verwaltungsgericht. Dabei nimmt es auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel in Betracht. Die Struktur der Finanzgerichte wiederum ist im Gegensatz zu den anderen Gerichtsbarkeiten zweistufig. Gegen das Urteil des Finanzgerichts

ist zu berücksichtigen, dass eine zweite Tatsacheninstanz in sozialgerichtlichen Verfahren vor allem dann notwendig werden kann, wenn es für die Gewährung einer Leistung auf den gesundheitlichen Zustand des Klägers ankommt. Dabei ist es nicht selten, dass sich der Gesundheitszustand des Rechtssuchenden während des Verfahrens verschlechtert und die Aufnahme weiterer Beweise in der zweiten Instanz dazu beitragen kann, das Gerichtsverfahren abzuschließen. Außerdem kann der Kläger das Verfahren auch vor der Berufungsinstanz selbst führen,¹⁶⁴⁰ was im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren eine weitere Ausnahme darstellt.¹⁶⁴¹ Darüber hinaus verlangt das SGG ein geringes Maß an einzuhaltenden Formen bei der Einlegung einer Berufung. Dabei ist eine Berufungsbegründung gem. § 151 Abs. 3 SGG als Soll-Vorschrift ausgestaltet, während § 124a Abs. 3 VwGO die fristgerechte Vorlage einer Berufungsbegründung als Zulässigkeitsvoraussetzung verlangt.¹⁶⁴²

Durch das SGGArbGGÄndG wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte geschaffen,¹⁶⁴³ die in der Literatur als beteiligtenfreundlich angesehen wird.¹⁶⁴⁴ Dies wird damit begründet, dass im Sozialgerichtsverfahren Bereiche existieren, in denen es vorwiegend um die Klärung von Rechtsfragen geht. In solchen Fällen ist fast immer eine zweite Instanz oder sogar die Überprüfung durch das Revisionsgericht nötig, um die jeweiligen Rechtsfragen endgültig aufzuklären. Die erstinstanzliche Zuständigkeit für die Landessozialgerichte wurde daher für diejenigen Streitigkeiten eingeführt, die über die individuelle Beschwerde einer einen Verwaltungsakt angreifenden oder begehrenden Person hinausgehen,¹⁶⁴⁵ und erlaubt es, die Sozialgerichte von den häufig sehr komplexen und schwierigen Sachverhalten zu entlasten, damit sich diese der „Erledigung vergleichsweise unkomplizierter Verfahren“¹⁶⁴⁶ widmen können. Die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landessozialgerichte wird deshalb sowohl mit der Entlastung der Sozialgerichte als auch mit der

(§ 36 Nr. 1 FGO) steht den Verfahrensbeteiligten die Revision beim Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat, vgl. § 115 FGO.

1640 § 73 SGG.

1641 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 B. I. c. bb.

1642 Harks, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1643 § 29 Abs. 2 bis 4 SGG.

1644 Leitherer, in: Bender/Eicher (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 284.

1645 § 29 Abs. 2 bis 4 SGG.

1646 BT-Drs. 16/7716, S. 16.

Verkürzung der Phase der Rechtsunsicherheit für Kläger und Sozialverwaltung begründet.¹⁶⁴⁷

Durch das SGGArbGGÄndG wurde zur Entlastung der Landessozialgerichte der Schwellenwert für die Zulassungsbedürftigkeit natürlicher Personen bei Klagen, die Geld-, Sach- oder Dienstleistungen betreffen, von 500 EUR auf 750 EUR angehoben,¹⁶⁴⁸ um Bagatellstreitigkeiten auszuschließen.¹⁶⁴⁹ Gem. § 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung in solchen Fällen zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Die Einschränkung der Berufungsmöglichkeit gem. § 144 SGG ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da Art. 19 Abs. 4 SGG keinen unbegrenzten Instanzenzug gewährleistet.¹⁶⁵⁰ Zudem kann gegebenenfalls der Verdacht willkürlicher Entscheidungen der Sozialgerichte durch die Möglichkeit der Beschwerde zur Nichtzulassung der Berufung überprüft werden.¹⁶⁵¹

1647 Ebd.

1648 Die im Jahr 1993 eingeführte Wertgrenze lag bei 1000 Deutschen Mark (DM); mit der Einführung des Euro zum 1.1.2002 wurde sie auf 500 festgelegt. Daher ergibt sich für das Jahr 2008 eine Wertgrenze von 710 EUR, die auf 750 EUR aufzurunden war. *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 16; ebenso *Littmann*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 144 SGG, Rdnr. 1.

1649 Der Wert des Beschwerdegegenstandes unterliegt freiem Ermessen. Bei einem unbezifferten Antrag muss ihn das Landessozialgericht ermitteln bzw. anhand des wirtschaftlichen Interesses des Klägers am Ausgang des Rechtsstreits schätzen, vgl. § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 3 ZPO. Wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, ist nach § 144 Abs. 1 Satz 2 die Berufung unabhängig von der Höhe des Wertes des Beschwerdegegenstandes statthaft. Wiederkehrend sind Leistungen, wenn sie in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen aufgrund desselben Rechtsverhältnisses geleistet werden, vgl. BSG vom 22. Juli 2010, B 4 AS 77/10 B, bei juris. Laufend ist die Leistung, wenn sie in gleichmäßigen, kürzeren Abständen erbracht wird. In der Praxis jedoch ist die Abgrenzung zwischen wiederkehrenden und laufenden Leistungen nicht von Relevanz. Einmalige Leistungen sind dagegen solche, die sich in „in einer einzigen Gewährung erschöpfen“, vgl. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 142.

1650 *Sommer*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 144 SGG, Rdnr. 10.

1651 § 145 Abs. 1 SGG.

Das Bundessozialgericht entscheidet in Fällen der Sprungrevision¹⁶⁵² am Ende eines zweistufigen bzw. in Fällen der Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde am Ende eines dreistufigen Instanzenzugs.¹⁶⁵³ Zudem entscheidet das Bundessozialgericht auch über Entschädigungsansprüche wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens beim Bundessozialgericht¹⁶⁵⁴ und im zweiten Rechtszug wegen eines überlangen Verfahrens bei einem Sozialgericht oder einem Landessozialgericht.¹⁶⁵⁵ Das Bundessozialgericht ist als Revisionsgericht in der Regel an die von den Tatsachengerichten getroffenen Feststellungen gebunden¹⁶⁵⁶ und übt lediglich eine Rechtskontrolle aus.¹⁶⁵⁷ Die Revision dient neben der Durchsetzung der Interessen der Verfahrensbeteiligten in erster Linie der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung.¹⁶⁵⁸ Sie ist gem. § 160 Abs. 1 SGG nur dann statthaft, wenn sie ausdrücklich zugelassen wurde. Die Revision ist gem. § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil des Landessozialgerichts bzw. des Sozialgerichts bei der Sprungrevision, von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

b. § 44 SGB X: Überprüfungs- oder Zugunstenverfahren

Nach § 141 SGG binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Im Recht der Sozialgesetzbücher kommt der Rechtskraft allerdings nur begrenzte Bedeutung zu, da § 44 Abs. 1 SGB X die Korrektur rechtswidriger, für den Betroffenen

1652 § 161 SGG.

1653 § 39 Abs. 1 SGG und § 160a SGG. Zur Kritik der Trennung von Revisionsverfahren und Nichtzulassungsbeschwerde ausführlich *Berchtold/Guttenberger*, NZS, 2017, S. 121 ff.

1654 § 202 Satz 2 i. V. m. § 198 GVG.

1655 § 160 und § 160a SGG.

1656 § 163 SGG.

1657 § 162 SGG.

1658 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 177.

belastender¹⁶⁵⁹ Verwaltungsakte regelt.¹⁶⁶⁰ Dabei ist zu prüfen, ob bei Erlass des ursprünglichen Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt wurde oder ob von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich nachträglich als unrichtig erwiesen hat, sodass Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben wurden.¹⁶⁶¹ Wurde ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme rückwirkend gewährt.¹⁶⁶² Das Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X kann auch dann noch durchgeführt werden, wenn der zu überprüfende Verwaltungsakt in einem sozialgerichtlichen Verfahren bereits rechtskräftig bestätigt wurde.¹⁶⁶³ Es kann beliebig häufig wiederholt werden.¹⁶⁶⁴ Der Gesetzgeber hat mit § 44 SGB X das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtmäßigkeit bzw. der Durchsetzung materiell-rechtlich zutreffender Rechtspositionen bei rechtswidriger Benachteiligung von Leistungsempfängern und Sozialversicherten einerseits und der Rechtssicherheit andererseits aufgelöst,¹⁶⁶⁵ wobei er der materiellen Gerechtigkeit den Vorrang vor der formellen Rechtssicherheit eingeräumt hat.¹⁶⁶⁶ In der Praxis wird das Verfahren mitunter als eine Art „verfahrensrechtliches Wundermittel“¹⁶⁶⁷ betrachtet. Kritiker sehen § 44 SGB X hingegen als eine Art Wiedereinsetzung „durch die Hintertür“ an.¹⁶⁶⁸ Der Gesetzgeber hat sich grundsätzlich dafür entschieden, die Anforderungen an ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens nicht in das SGB X zu übernehmen, sodass § 44 SGB X nicht durch die Schranken des § 51 VwVfG begrenzt wird.¹⁶⁶⁹ Er hat vielmehr für sozialrechtliche Streitigkeiten einen Sonder-

1659 Hierbei handelt es sich um alle nicht-begünstigenden Verwaltungsakte. Zum Begriff des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes siehe § 45 Abs. 1 SGB X.

1660 BSGE 60, 251, 255.

1661 Pohl/Müller-Grunde, in: Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2017, § 44 SGB X, Rdnr. 5.

1662 § 44 Abs. 4 SGB X.

1663 Schütze, in: Schütze/Wulffen (Hrsg.), SGB X, 2014, § 44 SGB X, Rdnr. 3a.

1664 Selbst wenn ein Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X durch alle gerichtlichen Instanzen abgeschlossen ist, kann ein neues Verfahren gem. § 44 SGB X initiiert werden.

1665 Schütze, in: Schütze/Wulffen (Hrsg.), SGB X, 2014, § 44 SGB X, Rdnr. 2.

1666 Pohl/Müller-Grunde, in: Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2017, § 44 SGB X, Rdnr. 1.

1667 Merten/Breitkreuz, SGB, S. 113, S. 119.

1668 Ebd.

1669 § 44 SGB X ist großzügiger als die entsprechenden Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz; Körner, ASR, 2018, S. 178 ff.

weg gewählt. § 44 SGB X stellt daher sicher, dass soziale Rechte möglichst weitgehend erfüllt werden können¹⁶⁷⁰ und gewährleistet damit den besonderen Schutz des Sozialleistungsempfängers.¹⁶⁷¹

2. Instanzenzug in Slowenien

Der Instanzenzug in Slowenien ist wie derjenige in Deutschland dreistufig ausgestaltet. Die Berufung stellt einen Rechtsbehelf gegen in erster Instanz erlassene Gerichtsurteile oder Beschlüsse dar.¹⁶⁷² Über die Berufung (slowen. *pritožba*) entscheidet das Oberarbeits- und Obersozialgericht (slowen. *Višje delovno in socialno sodišče*).¹⁶⁷³ Gegen Urteile der Gerichte zweiter Instanz können die Rechtsbehelfe der Revision (slowen. *revizija*) oder der Erneuerung des Verfahrens (slowen. *obnova postopka*) eingelegt werden.¹⁶⁷⁴ Über diese entscheidet die Arbeits- und Sozialkammer (slowen. *delovno-socialni oddelek*) des Obersten Gerichtshofs Sloweniens (slowen. *Vrhovno sodišče*).

a. Oberarbeits- und Obersozialgericht

Die Berufung kann auf einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Verfahrensrechts, auf die fehlerhafte oder unvollständige Feststellung der Tatsachen oder auf die fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts gestützt werden.¹⁶⁷⁵ Das in zweiter Instanz zuständige Oberarbeits- und Obersozialgericht muss wie das deutsche Landessozialgericht in Berufungsverfahren das Verbot der *reformatio in peius* beachten und darf das Urteil des Gerichts der ersten Instanz nicht zum Nachteil des Rechtsmittelführers ändern, sofern nicht auch der Verfahrensgegner Berufung erhoben hat.¹⁶⁷⁶

1670 § 2 Abs. 2 SGB I, vgl. *Felix*, NZS, 2016, S. 402.

1671 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 458.

1672 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 394 ZPP.

1673 Art. 3 Abs. 2 ZDSS-1.

1674 Art. 3 Abs. 3 ZDSS-1.

1675 Art. 338 ZPP.

1676 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 359 ZPP. Das Verbot der *reformatio in peius* gilt gem. Art. 81 ZUS-1 auch vor den Verwaltungsgerichten zweiter Instanz und gem. Art. 359 ZPP vor Gerichten der zweiten Instanz im Zivilprozess.

Das Gericht der zweiten Instanz ist ebenfalls ein Tatsachengericht, das den effektiven Rechtsschutz des Klägers sicherstellen soll. Dabei steht die Entscheidung, ob es die erstinstanzlich durchgeführte Beweisaufnahme aufrechterhält oder eine solche wiederholt, im pflichtgemäßen Ermessen des Oberarbeits- und Obersozialgerichts. Wie nach deutschem SGG bleiben auch im slowenischen Berufungsverfahren die neuen Erklärungen und Beweismittel, die das Gericht in der ersten Instanz nach der Präklusionsvorschrift des Art. 286 ZPP zu Recht zurückgewiesen hat, ausgeschlossen.¹⁶⁷⁷ Im Gegensatz zum Instanzenzug der Arbeits- und Sozialgerichten ist der Instanzenzug des slowenischen Verwaltungsgerichts zweistufig. In der ersten Instanz ist das Verwaltungsgericht (slowen. *Upravno sodišče*) und in der zweiten Instanz der Oberste Gerichtshof (slowen. *Vrhovno sodišče*) zuständig. Gem. Art. 73 ZUS-1 kann in der Berufung der vor dem Verwaltungsgericht festgestellte Sachverhalt nur dann bestritten werden, wenn das Verwaltungsgericht andere Tatsachen festgestellt hat, als die Verwaltung im Vorverfahren. Der oberste Gerichtshof ist deshalb als zweite Instanz in verwaltungsrechtlichen Sachen ein Tatsachengericht, der allerdings eine fehlerhafte oder unvollständige Tatsachenfeststellung nur unter der oben genannten Voraussetzung überprüfen darf. Begründet wird diese Regelung mit der Vermeidung von lediglich auf eine Wiederholung der Tatsachenfeststellungen abzielenden Berufungen, weil diese als Belastung für die Verwaltungsgerichte und als Verzögerung des Verfahrens angesehen werden.¹⁶⁷⁸ In der Berufung vor den Oberarbeits- und Obersozialgerichten können dagegen immer auch die tatsächlichen Feststellungen bestritten werden, was dem Rechtssuchenden in sozialrechtlichen Streitigkeiten uneingeschränkte Möglichkeiten der Berufung einräumt.

Das Oberarbeits- und Sozialgericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet oder eine umfangreiche und aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist. Um die Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz einzuschränken, hat das ZDSS-1 die sog. Berufungsverhandlung (slowen. *pritožbena obravnava*) eingeführt.¹⁶⁷⁹ Dadurch sollten auch die Gerichte der zweiten Instanz Sachverhaltsermittlungen durchführen und über den Streitgegenstand entscheiden können. In der Praxis haben die Gerichte jedoch nur selten

1677 Vgl. § 157a SGG.

1678 *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), *Zakon o upravnem sporu* (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 73 ZUS-1, Rdnr. 3.

1679 Art. 30 ZDSS-1.

Berufungsverhandlungen durchgeführt,¹⁶⁸⁰ sodass diese Regelung mit der Gesetzesänderung ZPP-D im Jahr 2008 zunächst abgeschafft wurde,¹⁶⁸¹ bevor mit der Gesetzesänderung ZPP-E im Jahr 2017 die notwendige Berufungsverhandlung erneut eingeführt wurde.¹⁶⁸² Gemäß dieser Neuregelung kann eine Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz nur ausnahmsweise erfolgen.¹⁶⁸³ Das Gericht muss dabei stets prüfen, ob eine Zurückverweisung zu einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts des Klägers auf ein Gerichtsverfahren ohne unangemessene Verzögerung führen würde.¹⁶⁸⁴ Denn eine Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz verlängert das Gerichtsverfahren wesentlich,¹⁶⁸⁵ da auch gegen die neue Entscheidung des Gerichts erneute Berufung eingelegt werden kann. Die Verfahrensbeteiligten können in solchen Fällen weder die Verfahrensdauer noch das Kostenrisiko einschätzen.¹⁶⁸⁶ Neben der Entlastung der ersten Instanz erhoffte sich der Gesetzgeber durch die Einführung der Berufungsverhandlung auch eine Stärkung des Oberarbeits- und Obersozialgerichts als Entscheidungsinstanz sowie eine Verringerung der Verfahrenslaufzeiten, was als für Kläger positiv betrachtet werden kann. Die Einschränkung der Zurückverweisung gilt sowohl für das Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten als auch für den Zivilprozess.¹⁶⁸⁷

1680 Hočevar Vinski, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 53.

1681 Art. 30 ZDSS-1 wurde vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Oktober 2008 angewendet. Durch die Gesetzesänderung ZPP-D aus dem Jahr 2008 wurde er abgeschafft.

1682 Art. 354 und 355 ZPP.

1683 Art. 355 ZPP.

1684 Art. 355 ZPP.

1685 Galič, in: Novak (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 30 ZDSS-1.

1686 Mit der Aufhebung der Entscheidung und der erneuten Entscheidung durch das Gericht in der ersten Instanz kann eine neue Berufung eingelegt werden. Somit steigern sich die Kosten des Gerichtsverfahrens erheblich, und die Verfahrensbeteiligten können deren Höhe schwer einzuschätzen. Galič, in: Novak (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 30 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1687 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 354 und Art. 355 ZPP.

b. Oberster Gerichtshof

Die Revision in sozialrechtlichen Streitigkeiten muss nach der Gesetzesänderung ZPP-E zuerst durch den Obersten Gerichtshof zugelassen werden.¹⁶⁸⁸ Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da die Revision kein durch die Verfassung garantiertes Rechtsmittel ist.¹⁶⁸⁹ Der Oberste Gerichtshof lässt die Revision zu, wenn es sich um eine Entscheidung in einer Rechtsfrage handelt, die für die einheitliche Rechtsanwendung oder die Rechtsfortbildung relevant ist.¹⁶⁹⁰ Das Revisionsgericht ist dabei an die von der Vorinstanz getroffenen Tatsachenfeststellungen gebunden und übt lediglich eine Rechtskontrolle aus.¹⁶⁹¹

Vor dem Obersten Gerichtshof kann eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (slowen. *obnova postopka*) beantragt werden.¹⁶⁹² Hierbei geht es unter anderem um Fälle, in denen das Urteil auf schwerwiegenden Verfahrensfehlern¹⁶⁹³ oder einer strafbaren Handlung¹⁶⁹⁴ beruht, oder um solche, in denen der Verfahrensbeteiligte neue Tatsachen vorbringt, auf deren Grundlage eine günstigere Entscheidung hätte erlassen werden müssen, wenn bereits im vorangegangenen Verfahren die Tatsachen bekannt gewesen oder die entsprechenden Beweise verwendet worden wären. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskräftigkeit des Urteils erfolgen.¹⁶⁹⁵ Das deutsche SGG kennt mit der Wiederaufnahme

1688 Art. 367 ZPP und Art. 367b ZPP. Mit der Gesetzesänderung wurde die gesetzesbedingte Revision abgeschafft – jetzt ist nur die zugelassene Revision möglich. Weiterführend dazu *Kogej Dmitrovič*, *Delavci in delodajalci*, 2017, S. 242, S. 245.

1689 *Kogej Dmitrovič*, *Pravna Praksa*, 2017, S. 54, S.

1690 Art. 367 ZPP.

1691 Art. 370 ZPP.

1692 Art. 33 ZDSS-1 i. V. m. Art. 394 ff. ZPP.

1693 Hierzu ein Beispiel: Ein Richter oder ein Ehrenamtlicher Richter hat an dem Verfahren teilgenommen, der nach dem Gesetz hätte ausgeschlossen werden müssen. Ein anderer Verfahrensfehler liegt vor, wenn es sich bei dem Kläger oder dem Beklagten um eine Person handelt, die nicht prozessfähig war oder von einem Bevollmächtigten vertreten wurde, der nach dem Gesetz den Verfahrensbeteiligten nicht hätte vertreten dürfen, vgl. Art. 394 ZPP.

1694 Zum Beispiel wenn das Urteil auf einem gefälschten Dokument beruht, wenn eine gerichtliche Entscheidung aufgrund einer strafbaren Handlung eines Richters oder eines Ehrenamtlichen Richters, Rechtsvertreters oder Bevollmächtigten eines Verfahrensbeteiligten, einer Gegenpartei oder einer anderen Person getroffen wurde, vgl. Art. 394 ZPP.

1695 Vgl. Art. 396 ZPP.

rechtskräftig abgeschlossener sozialgerichtlicher Verfahrens eine ähnliche Verfahrensvorschrift.¹⁶⁹⁶ Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist dann zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.¹⁶⁹⁷ Wiederaufnahmen kommen im SGG allerdings selten vor, da gem. § 44 SGB X auch die Möglichkeit besteht einen Antrag auf Rücknahme der bestandskräftigen oder durch Urteil bestätigten Verwaltungsentscheidung zu stellen.

3. Vergleich

Sowohl in Slowenien als auch in Deutschland sind für sozialrechtliche Streitigkeiten jeweils zwei Tatsacheninstanzen zuständig. Dem Rechtssuchenden stehen also grundsätzlich zwei Gerichtsstufen zur Verfügung, um den Sachverhalt wie auch die damit verbundenen Rechtsfragen zu überprüfen und über den Rechtsstreit in vollem Umfang zu entscheiden. Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR ist ein effektiver Gerichtszugang nur gewährleistet, wenn mindestens eine gerichtliche Instanz den Sachverhalt in vollem Umfang in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft.¹⁶⁹⁸ Über diese Anforderungen gehen die Verfahrensregeln beider Länder sogar noch hinaus, was für den Rechtssuchenden als günstig betrachtet werden kann. Im Gegensatz zum slowenischen Instanzenzug ist im deutschen Recht die Zulassung der Berufung an bestimmte Voraussetzungen gebunden.¹⁶⁹⁹ Die Gerichte beider Länder müssen ferner im Berufungsverfahren das Verbot der *reformatio in peius* beachten, da der Rechtssuchende nicht aus Angst vor einer noch schlechteren Gerichtsentscheidung von der Einlegung der Berufung abgehalten werden darf. Dabei handelt es sich freilich nicht um eine nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorhandene Regelung, vielmehr besteht das Verbot der *reformatio in peius* auch in anderen Gerichtsverfahren.

Ferner können die Gerichte beider Länder in zweiter Instanz durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesent-

1696 In Verbindung mit §§ 578 ff. ZPO.

1697 § 179 Abs. 1 SGG.

1698 Weiterführend dazu Kapitel 1 I. B. 2. b. aa.

1699 § 144 Abs. 1 SGG.

lichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist.¹⁷⁰⁰ In beiden Fällen handelt es sich um eine Ausnahmeregel, da sowohl die deutschen Landessozialgerichte als auch das Oberarbeits- und Obersozialgericht eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz sind, was zu einer restriktiven Anwendung dieser Verfahrensvorschrift nahelegt, da die Gerichte zweiter Instanz im Interesse einer zügigen und kostengünstigen Verfahren im Rechtsstreit selbst entscheiden sollen.

Die Revision dient in beiden Ländern nicht nur dem Interesse der Verfahrensbeteiligten im konkreten Einzelfall, sondern in erster Linie der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung. Dementsprechend muss die Revision in beiden Ländern zugelassen werden. Dabei sind die höchsten Gerichte beider Länder bei der Revision an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen gebunden und können das angefochtene Urteil nur in rechtlicher Hinsicht überprüfen, was dem Sinn und Zweck einer Revision entspricht.

Beide Länder kennen das Institut der Wiederaufnahme des Verfahrens. Wiederaufnahmen kommen im SGG jedoch selten vor, da gem. § 44 SGB X die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes möglich ist. Eine ähnliche Regelung wie § 44 SGG kennt das slowenische Rechtsordnung nicht. Die Beteiligten können außer durch Revision oder Wiederaufnahme keine Änderung bestandkräftiger Verwaltungsakte erwirken.¹⁷⁰¹ Der Oberste Gerichtshof hat betont, dass die Bestandskraft ihren Zweck des Schutzes der Rechtssicherheit und der Sicherung des Rechtsvertrauens verloren hat, wenn die Beteiligten alle Rechtsbehelfe bereits ausgeschöpft haben und das Verfahren beliebig häufig wiederholt werden kann.¹⁷⁰² In Slowenien hat folglich die Rechtssicherheit eindeutig Vorrang vor materiell-rechtlich zutreffenden Rechtspositionen.

1700 Vgl. § 159 SGG.

1701 VSRS VIII Ips 165/2011 vom 3. September 2012; VSRS VIII Ips 162/2012 vom 19. November 2012; VSRS VIII Ips 250/2013 vom 13. Januar 2014.

1702 VSRS VIII Ips 165/2011 vom 3. September 2012.